

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

1542
Gymnophora
var.

1566.

Steklin.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА



155
959.
Mar
milian der ander von
Gott's gnaden Er-
wölter Römischer
Kaiser / zu allen zeiten
mehrer des Reichs /
in Germanien / zu Hungern / Bohem /
Dalmatiē / Croation vñ Schlawonien
etc. König / Erzherzog zu Österreich /
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu
Steier / zu Kerndten / zu Crain / zu
Luxemburg / zu Württemberg / Ober vnd
Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben /
Marggrafe des heiligen Römischen
Reichs / zu Burgau / zu Märkern /
Ober vnd Nieder Lausniz / Gefürster
Gräfse zu Habsburg / zu Tyrol / zu
Pfierdt / zu Kiburg vnd zu Gorz / Land-
A 2 graue

graue in Elsaß / Herr auff der Windischen
Marck / zu Portenaw vnd zu Saling etc. Bekennen öffentlich mit diesem
Brieff / vnd thun fundt allermenniglich / das uns die Hochgeborenen Barnim / Johans Friderich / Bugslass / Ernst Ludewig / Barnim der Jünger von Casimir / Gauettern vnd Gebrüdere / Herzogen zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden / unsere liebe
Oheimen vnd Fürsten / eine vorfaste Gerichts Ordnung / die ihre Liebden auff
derselben Land Stende bitlichs ansuchen / auch vorgehnde unsere gnedigste
Confirmation vnd bestettigung ihrer
Liebden Fürstenthumen vnde Landen /
zu beforderung der Justitien publiciren
vñ ausgehen zulassen bedacht weren / in
glaubwirdigem schein furbringen las-
sen / welche von wort zu wort hernach
geschrieben stehet / vnd also lautet.

Wir

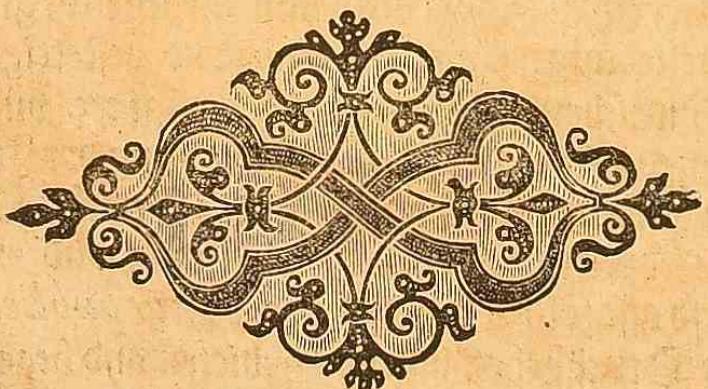
Mir Barnim des Namens
der Zehende / Johans Friderich /
Bugslass / Ernst Ludewig / Barnim
der Jünger vnd Casimir / Gauet-
tern vnd Gebrüdere / Herzogen zu
Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wenden /
Fürsten zu Rügen vnd Graffen zu Guzkow / Ent-
bieten allen vnd jedern / Prelaten / Grauen /
Herrn vom Adel / Amt vnd Beselchslleuten /
Burgermeistern / Rethen / Richtern / Richt-
vogten / Schulzen / vnd sonst in gemein allen
unsern Unterthauen / Dienern / vnd die vor
unsern Gerichten zuthun haben / oder gewinnen /
unsern geneigten willen / gnade vnd gruss / vnd
fügen euch hiemit zu wissen / das wir auff unter-
theng an suchen vnd bitten unsrer Land Stende /
vnd mit reissen Stadt / auch auff fürgehende gnedi-
giste beliebung / Confirmation vnd bestettigung
der Römischen Keyserlichen Maiestat etc. unsers
aller gnedigsten Herrn / zu befürderung der Justi-
tien in unsren Landen nachfolgende Gerichts Ord-
nung / jedoch mit vorbehalt / besserung vnd ende-
rung / so offt solchs nötig sein möchte / publicirn
vnd in Druck geben lassen / Gebieten vnd begeren
demnach ernstlich vnd wollen / das alle zu unsren
Gerichte vorordente / die darfür zuthun / vnd sonst

A 3

von

HALKO
OHY
KOBAY

von uns Aupt vnd Befelch haben/derselben Ge-
richts Ordnung/vnd was dieselbe einē jeden auff-
erlegt/ oder ihmē krafft derselbē befohlen wird/sich
durchaus ohn vorweigerung richten / vnd gehor-
samlich vorhalten sollen/ so lieb einem jedern ist/
vnserē vngnad / Neben den in der Gerichts Ord-
nung oder sonst in gemeinen beschriebenen / oder
der Rōmischen Key. May. oder des Reichs Con-
stitution Ordnungen Mandaten begriffnen vnd
gesetzten Peenen/ vñ Straffen zuuormeiden/ Da-
tum in vnser Stadt Alten Stettin / den ein vnd
zwenzigsten Monatstag Martij, Anno
Dominī Tausent Fünfhundert
vnd sechs vnd sechs-
zigsten.



Wie

sonderlich gesetzt/ vnd geordnet ist / gelesen vnd re-
ferirt / Wenn auch zum Endurtheil / oder sonst
in einer wichtigen Sachen zur Interlocution be-
schlossen / das die Gerichts Rethe im Rath/ alzeit
so lange bleiben / bis das Urtheil gefasset / in das
vorordente Buch eingeschriebē/durch die Referen-
ten subscribert/ abgelese/ die Relation auch schrifts-
lich / mit den Rechtlichen vrsachen / dardurch die
Referenten vnd Gerichts Rethe zu solchem beden-
cken vnd urtheil bewogen / ad Acta gebracht wer-
den/ das in bestimpten Rechtstagen die Gerichts-
uorwanten/ zeitlich vnd auff gewisse stunde im
Rathe vnd der Audienz erscheinen vnd auffwar-
ten / vnd ein jeder seine selbst eigne sachen dermass-
sen beschicke / das er an bestallung seins Ampts/
befelchs / vnd vnsers Gerichts/ dadurch nicht be-
hindert / Und ob je einer aus surgewanter chafft
von uns entschuldigt genommē/ oder eine zeitlang
erlaubt / das er sich doch mit einschickung der
Acten, gefasten Relation vnd anderm inhalt dieser
vnser Ordnung vorhalte.

Würde sich auch je zu zeiten begeben / das
nach der ersten oder andern umbfrag/ ferner vmb-
fragens nötig/Wollen wir daran sein/ das zu ge-
winnung der zeit in der andern oder dritten vmb-
frage / die Rethe vnd Besitzer / sich in ihren Vo-
tis,

tis, der kürz befleissigen / vnd sonderlich das zu-
vor durch sie oder andere im Radt fürbracht/
nicht nach der lenge widerumb erholet vnd repe-
tirt werde.

Da auch des Gerichts Assessor in ihren Vo-
tis nicht einig / vnd die weniger ires bedenkens
im Recht gegründete / oder sonst wichtige anse-
henliche vrsachen hetten / so wollen wir als dan
die Sache / oder die Punct / darin die Assessor
vnd Gerichts Rechte freitig/ mit ausführlichen vr-
sachen beider theil bedenkens / sampt den Acten/
an zwei unuerdechtige Vniuersiteteten, vmb bele-
rungs vrtheil vorschicken / vnd do beide Vniuersi-
teteten einem theil zufallen / derselben Belehrung
folgen / das vrtheil darauff fassen / vnd eröffnen
lassen / Würden aber beide Vniuersiteteten auch un-
ter sich geschiedner / oder sie beide einer andern
Meinung sein / dan durch unsere Gerichts Rechte/
bedacht vnd votiert worden / So wollen wir als
dan mit ferrerm Radt / was darin zu thun / schlies-
sen vnd vorordnen.

Wo Wir auch befinden / oder berichtet wür-
den / das jemants von unsers gerichts vorwanten
einiger Parthen mit Sipschafft / Swegerschafft/
oder sonst der gestalt (das er im Rechten Recusera
werden möchte) vorwandt / oder selbst seine Mit-
belehnte

belehnte vnd negst vorwante gleiche sachen het-
ten / in öffentlicher feindseligkeit stünden / oder
sonst in denselben sachen einem theil Aduocirt,
Consuliert, oder in andere wege gedienet / etc.
Wollen wir die gebür darin vorfügen / in massen
wir auch uns wieder die so sich in radt / Relation-
nen, Audientzen, in oder vor Gericht mit schmehe
oder andern hitzigen worten / oder auch in schrift-
ten / vorgreissen / unsers Fürstlichen Amptes vnd
Ernstes wollen wissen zubezeigen / damit unsere
Gericht in gepürender acht vnd werden gehalten/
Auch zwischen desselben vorwanten einigkeit vnd
guter willen bleiben müge / Und wo jemandts
über unsrer / vnd des Ampt Vorwalters anzeigen
vnd erinnerung seumig vnd unsleissig sein / oder
sich in Relationibus vnd Votis einer sondern sin-
gularitet gefehrlicher weise offtmals vnd pertina-
citer gebrauchen / oder auch seinem Ampt / inhalt
dieser unsrer Ordnung / sonst nicht gnug thun wür-
de / wollen wir mit zeitigem gemeinen Radt / deit-
selbigen seins Ampt enturlauben / vnd desselben
stat / mit einer andern tugentlichen Person erse-
hen.

Wo auch die Procuratorn zu rechter zeit nicht
erscheinen / aus den Audientzen one erlaubnis
abweichen / vnd ihre Protocol mit gebürendem
B ij fleis

HAKO

12

Gericths

fleis nicht warten / vnd sich sonst dieser Ordnung
nicht gemess vorhalten würden / wollen wir sie in
gebürende Straff nemen / vnd wo keine besserung
bey iuen zu befinden / sie ihres Amtts mit vor-
gehendem Radt entsezen.

Damit nun die vorordneten zum Gericht
den Sachen vmb soniel besser mit gebürendem
vleis / anderer gescheffte halben vnuerhindert aus-
warten / auch da wir Fürsten / vber vnd wider un-
sern willen / aus ehafft / je zu zeiten den Gerich-
ten Personlich nicht behwohnen könnten / unser
statt ansehenlich / auff solchen fall ersezt werde/
Wollen wir Herzog Barnim der Elter / imgleis-
chen wir Herzog Johans Friderich / Bugslaff /
Ernst Ludwig / Barnim der Jünger vnd Casimir /
eine auffrichtige / Graffen / Herrn / oder Aden-
lichs Standes / in unsrern Landen geborne / der
Rechte / Rechtlicher Process / vnd Ordnung /
Auch der Landesgebrüche erfarme Personen / mit
gemeinem Radte bestellen / die mit in den Gerich-
ten sitzen / unsers Abwesens presidiren / vnd auff-
sicht haben soll / das ein jeder sich dieser unser Ord-
nung / vorhalte / Wie wir auch hiemit unsers Ge-
richtsuorwanten / vnd allen denen / so fur Ge-
richte zuthun vnd zu fordern / ernstlich außerlegt
haben wollen / Auff den fall unsers abwesens /
dem

Ordnung

¹³
demselben / dem wir also die Presidenz unsers
Gerichts an unsrer statt befehlen werden / nicht
weiniger / als wann wir selbst gegenwärtig weh-
ren zu chren vnd zugehorsamen / bey vormeidun-
gen unsrer vngnade / vnd dieser unsrer ordnung
einzuorleibten / auch andern Peenen vnd Straffen
des Rechten.

Darzu wollen wir einen auffrichtigen gelar-
ten / vnd in den Gerichten geübten Man / zum
Vorwalter unsers Gerichts verordnen / vnd dem-
selben ein sonderlich Siegel in Gerichts Sachen
zu gebrauchen / zustellen / vnd ihm noch drey
gelarte Eungenliche Personen zu Ordinari Asses-
sorn / Demgleichen auch einen Protonotartum /
einen Secretarium / vnd des Protonotari Substi-
tuten zum Gerichte / das sie desselben teglich für
vnd für gewarten / zu ordnen / vnd unterhalten /
vnd neben denen unsrern Canzlern vnd allen an-
dern Hoffrethen befehlen / vnd ihren bestellungen
einbinden / das sie auff alle Gerichtstage / vnd
sonst die Gerichte mit dem Presidenten / Vorwal-
tern vnd Assessorn / besitzen / Acta referiren /
votieren / vnd die Gerichte mit expediren / vnd
derselben warten helfen.

Vnd sollen der Vorwalter / die drey Ordina-
ri Assessorn / sampt den Protonotario / Secretario /

B iii vnd

HAKOBA
14 Gerichts

vnd Substituten / mit andern Emptern / Diensten vnd geschefften / dadurch sie an Expedition des Gerichts vorhindert / von uns nicht beladen werden / sich auch zeit wehrenden Diensts / anderer Empter vnd Gewerbe / selbst eussern vnd enthalten / Dagegen wir sie mit Nodturststem unterhalt / vorsehen / vnd sie / so lange / als mungkinh in ihren Emptern bey unsern Gerichten in bestallung behalten wollen.

So wollen wir auch in diesen unsern Landen / hergebrachtem gebrauch nach / zu jeder zeit / vnd sonderlich zu den dreyen Gerichtstagen / darin jedes orts die Endturtheil etc. sollen eröffnet / oder aber sonst / Ehren / Lehen / oder andere wichtige Sachen verrichtet werden / etliche aus unser Landtschafft erfordern / vnd zeitlich darauff vorwarnen / die neben den obgeschriebenen Personen / den Gerichts vnd andern Tagen / beywonen solln.

Wir wollen auch auff unterthenige beschehe ne bitte vnd erinnern unser Landtschafft / in bestellung vnd Annemung der Gerichts Personen / unserer Voreltern / vnd unserer gegebenen vnd bestigten Privilegien vnd begnadungen in Fürst licher gebürender acht haben / vnd in allem mit fleis vnd ernst dahin trachten / das unser Unter thanen

Ordnung.
thanen bey friede vnd Recht b
werden mögen / etc.

15

xhalten

Des Verwalters vns Be richts / Ampt

HAKOBA
Er Vorwalter soll alle Sachen / Process, vnd handlungen in der Audienz / im Radt vnd sonst durchaus im ganzen Gerichte / vermüge der Rechte vnd dieser unser Ordnu nge dirigieren vnd anstellen / zu bestimmten zeiten die eingegebne Supplicationes / in Radt bringen / was decretiert selbst darauff vorzeichnen / oder durch de Protonotarium oder Secretarium / etc. vorzeichnen lassen / was beschlossen fertigen / oder zu fertigen befehlen / was wichtig ist / selbst reuidieren / oder den Prothonotarien reuidirn subscribiren, vnd ad Acta, oder worhin sichs gehöret / bringen siegeln / vnd die Partheien oder wer derowegen beweich hat / zum schleunigsten als möglich abschaffen lassen / auch mit ernste darob halten / das die Citationes auff die Libel, oder simplices querelas nicht anders als nach dieser unser Ordnung geben / vnd so bald sie gegeben sein registriert vnd vor zeichnet werden / unser jm zu den Gerichtssachen vorantworte siegel / in guter verwahrung halten /

16

ten d
Gerü
schiede.

..n/a.

en andern/ dan in den durch
andere vnsere erkantnus/ ab-
beschlossenen sachen/ gebrau-
n lassen/ vnd alles was dar-
unter aus geht/ se.bst subscribiren, oder im fall es
haffter vorhinderung durch den Prothonotarien
zu subscribieren vorschaffen.

Der Vorwalter soll auch in den Gerichts Ta-
gen/ alle beschlossene Gerichtliche Abschiede/ vor
der publication schriftlich verfassen/ im Stadt ab-
lesen/ vnd in ein sonder Buch schreiben lassen/ vnd
dan erst solche abschiedt in kegenvart der Par-
theien oder derselben geuolmechtigten/ publiciren/
vnd sol sich sonst niemandts anders/ da er hierzu
nicht sonderlichen beuelch hette/ desselben vnder-
fahen.

Wir wollen auch das der Vorwalter nebenst
dem Prothonotario/ mit sonderlichem vleis dar-
auff acht gebe/ das in Rechthangigen Sachen/
keine Rescripta anders dan wie im Gerichte er-
kant/extraindustrialiter/noch auch in den Gerichts-
tagen unbesichtigter Protocol jemants mitge-
theilt/ Sondern/ do außerhalb der vorordenten
Gerichtstage/ oder vmb ichts anders/ dan vmb
Urtheil vnd was sonst vorhin Gerichtlich erkant/
suppliciert/ vnd angesucht/ dasselbe zu den Ge-
richtsta-

Gerichts

ten/ dan in den durch
andere vnsere erkantnus/ ab-
beschlossenen sachen/ gebrau-

n lassen/ vnd alles was dar-

unter aus geht/ se.bst subscribiren, oder im fall es

haffter vorhinderung durch den Prothonotarien

zu subscribieren vorschaffen.

Ordnung.

richtstagen verwiesen/ vnd das in allem dieser
Ordnung einvorleibten stücke/ sonderlich durch
vnsers Gerichtsuorwante Personen/ trewlich
nach gesetz/ vnd was jedern beuohlen/ oder sonst/
Ampts halben/ obligt/ one scumus förderlich
gefertigt/ bestelt/ ausgericht/ vnd nicht beigelegt
werde.

Die Überfarer/ Seumigen vnd vnflissi-
gen/ sol er vnterrichten/ vermanen/ vnd da das
kein frucht bringet/ vns dasselbe bey seinen pflich-
ten/ das Wir gebürlich einsehen/ kegen dieselben
gebrauchen können/ vormelden/ Auf alle vordre-
ge/ product, submissiones vnd Beschlüsse/ acht ha-
ben/ das zu ende eines jedern Gerichtstages was
nötig/ ad Acta gebracht/ vnd sonderlich wann
darin geschlossen/ oder submissiones geschehen/ als
baldt compliert/ Und wo Sachen seindt/ darin
der vorzugt gefehrlich/ solchs erinnern/ vnd be-
fördern/ das dieselbe für andern gelesen/ referiert/
Urtheil vnd bescheidt darauff gefast vnd publiciert
werde.

Was aber grosse Acta seindt/ vnd in de-
nen ob dem verzuge/ kein gefahr stehet/ sol er in
Monats frist/ nach dem darin beschlossen worden/
ad legendum & referendum austhun/ vnd mit
fleis befördern/ Damit in den Sachen/ darin ad
G inter-

HAK
interloquendum beschlossen / in drey Monaten nach dem beschluß / Da aber zum Endurteil beschlossen / in sechs Monaten zum lengsten / die Urtheil mügen publicirt werden / Und da die Acta je so gros vnd weitleufig / oder die Sachen auch an sich so wichtig / das sie vnsers vnd des Vorwalters ermessens zween Assessoren zu referiern sollen gethan / oder auff Vniuersteten vorschickt werden / vnd unmöglich in gesetzter zeit die Urtheil zu vorfassen / oder zu erlangen / So sol doch möglicher fleis angewant werden / das in dem vierten Gerichttage nach dem beschluß die Urtheil gewislich publicirt / vnd mit ansetzung des fürbescheides ad audiendum / die vorsehung gethan / das die Partheien nicht aufgehalten / noch auff vorgeblische Reise vnd kosten / gefurt.

Vnd sol der Vorwalter nebenst dem Prothonotario von den beschlossenen Acten vnd was ad referendum ausgethan / ein besonder Register halten / dasselbe auch zu allen Gerichtstagen / mit in den Ractt nemen / dar mit wir vns daraus zu ersehen haben / was ein Jeder ad referendum bey sich hat / wie lange ers gehabt / was ihme oder andern ferner zu zustellen / vnd zu befchlen ist / damit den beschlossenen Sachen förderlich abgeholfen.

Vnd sollen zu allen Gerichtstagen / die beschlossene

schlossene Sachen / nach der Ordnung / als darin beschlossen ist / durch den Vorwalter vnd Prothonotarium ausgethan werden / Es weren dann cause & spolij executionis / Kirchen / Hospitaln / vnd andere privilegierte Sachen / oder da gefahr ob dem verzuge stünde / dieselben sollen wie ob berürt / förderlich vnd für andern gelesen vnd referirt werden.

D Jwel auch wir Herzog Barnim der Elter berichtet / das in unserm Gerichte viel alte beschlossene Sachen vorhanden sein sollen / So wollen Wir vorordnung thun / damit in denselben unvorlengt urtheil gefasset / vnd den Alten mit den Neuen Sachen so viel möglich / abgeholfen.

Van auff Acta definitiue zu sprechen / vnd in denselben vorhin eines oder mehr interloquiert ist / sollen die Acta alzeit / wo kein sondere vorhinderus darin vorfiele / denselben ad referendum zugestelt werden / die sie vorhin zu den Interlocutorien gelesen / vnd referirt haben.

Wo Sachen ihrer wichtigkeit halben wie oben gedacht / ihrer zween ad referendum vnd correferendum auszuthun / So sol der Vorwalter da er vorhin nicht grosse Acten vnd wichtige Sachen zulesen angenommen / oder sonst Ehaftiglich behindert / selbst der correferent sein / Da er aber

Gerichts

vorhin Acten angenommen/ die Relation vnd Correlation zweyen andern Assessorn befehlen/ vnd von den beiden alzeit den jüngsten erst referirn vnd dan den andern baldt darauff correferiern lassen/ Und da junge newe Assessores / die noch vngewöhnt / zum Gericht bestellt würden / denselben anfangs die Relation / one einen Correferenten nicht zutrauen.

Da auch die Beisizere an den Relationibus einigen zweifel hetten / solihnen nicht allein frey stehen / sich in den Actis zuersehen / Sonder sie auch vorflichtet sein / da sie etwas anders oder weiters / dan referiert / besunden / solchs im Ract in ihren Votis anzeigen.

Da sich auch begebe / das die Verwanten vnsers Gerichts / in ihren Votis zweihellig vnd in gieicher anzahl / oder aber auch etliche in weiniger anzahl / aus wichtigen ansehnlichen gründen vnd vrsachen unterschiedlicher meinung weren / was zusprechen vnd zu vrtheilen / So wollen Wir als van die Sache oder den streitigen Punct mit allen umbstendent vnd acten / an zwei vnuerdechtige Uniuersiteteten vorschicken / vnd darin wie oben gesetz/vorfaren lassen/welchs vnser Vorwalter auch one seumen / also von unserentwegen befördern soll.

Wann

Ordnung.

Wann zum Endurtheil beschlossen/ vnd doch ein Interlocutori dem Endurtheil fürgehen muss/ demgleichen wann in Sachen durch die Partheien / allein auff Interlocutorien submissiones geschehen/ vnd doch solche Interlocutori / der art vnd also geschaffen / das in der Relation die Urtheil fasser sich der definitiuen / so solcher Interlocutori in einem oder dem andern wege / nachfolgen sol zugleich auch entschliessen können / sollen dieselben sachen jeder zeit auff den Gerichtstagen / wann Endurtheil zu eröffnen / referirt / vnd neben dem Beyurtheil als bald auch die definitiua (damit zweifacher Relation nicht nötig) auff den einen oder andern fahl / in euentum zu gleich mit gefast / vnd dieselbe also beide in das Protocol durch die Referenten in vnd subscribert / die schriftliche Relation vnd Acta mit ihren ausführlichen Rechtsgründen / wie oben gedacht / gelegt / vnd ein jedes derselben vrtheil / in seiner Ordnung publicirt werden.

Vnd sol der Verwalter nicht gestatten die Acta so ad referendum ein mal ausgethan sein/ ohne vnser furwissen vnd außerhalb obangesetzter felle / der Erlaubnus etc. ehe dan sie expediert vnd vorrichtet / in das Gewelbe widerumb zureichen.

G iii Van

Gerichts

Wann die Partheien oder derselben Procuratorn / Briefe / Acta, Register / oder andere Brieffliche vfkundt / im Gerichte daran gelegen ist / produciren / so sol der Verwalter sampt dem Protonotario daran sein / das also bald / vnd noch im wehrendem Gerichtstage / darin sie producirt / die Partheien oder derselben Procuratores / wider die solche production geschicht / die Brieffliche vfkundt besichtigen / vnd ihre einrede die sie wider sichtliche argwonigkeit / gebrechen oder mangel an Siegel / Signeten / oder Schriften derselben haben moechten / noch in wehrendem Gerichtstage furbringen / auß das glaubliche Gopeien dariouon gemacht / ad acta gelegt / vnd ein jeder die producirete originalia widerumb in seine furwahrung entfangen / vnd die Originalia den Partheien zu beschwer vnd nachteil nicht vorlegt / vorsehrt / vorkommen / oder vergessen / Es wehre dann das wir aus bewegenden ursachen / durch einen gerichtlichen bescheid / die zeit der revision vnd recognition vorstrecken würden.

Vnd wann also was producirt / alles / oder eins theils / lenger im Gerichte bleiben müste / sol unser Verwalter neben dem Protonotario / alles vnd jedes wol verwahren / den Partheien auch eine

Ordnung.

23
eine schriftliche bekantnis / vnter unserm Siegel oder des Prothonotarij handt (wie das begert wird) von allem was im Gerichte bleibet / geben / vnd den Partheien zu seiner zeit gegen einant wortung empfangener vfkundt / (oder da die vor legt / einer schriftlichen bekantnis) die Originalia aus dem Gerichte widerumb folgen lassen / vnd da wieder hoffnung aus vnfal / was producirt / in zeit / das es in vorwarung des Gerichts / gewesen / schad oder mangelhaftig würde / so wollen Wir auß empfangnen bericht / dessen notwendige vfkundt mittheilen lassen / da mit solcher vnfall niemanten zu nachteil gereiche.

Unser Verwalter sol auch mit sonderlichem ernst darauff acht geben / das alle Acta / vnd was die Gerichte belangt / durch niemants anders / als unsere Kanzley vnd des Gerichtsuorwante Personen / geschrieben / Auch außerhalb derselben / niemandt in die Gewelb vnd örter / da die Acta vorwart / gestattet / vnd den Parthenen keiner / der zu dem Gerichte nicht geschworen / vnd vorwandt gemacht ist / in Rechthengigen sachen / zu dienen / noch ihrentwegen zu sollicitiren zugelassen / vnd das sonst von allen vnd jeden des Gerichts vorwanten vnd die darfür zuthun / vnd zu

24

Gerichts

zuhanden haben / dieser vnser Ordnung trewlich
nachgesetzt / vnd das er vns die Vorechter / vnd
Vorbrecher derselben / bey seinen geswornen pflich-
ten / vormelde vnd anzeigen.

Ampf der Assessorn vnd

Beisizere.



Teselbigen sollen zu jeder
zeit / zu den Gerichtstagen / ver-
moge ihrer gethanen Eiden / ge-
horsamlich erscheinen / die Sa-
chen so furgebracht oder referiert
worden / fleissig anmercken / die-
selbigen wol einnehmen / trewlich erwegen / vnd
ihre meinung / wann sie darumb befragt / vnpa-
theyscher weise aussagen / So aber einer von Ge-
richts personen / aus ehafften vorhinderungen
nicht kônte erscheinen / sol er vns seine entschuldigung
zeitlich vormelden / damit seine statt / durch
ein andere Eughtliche Person ersetzt.

Hette auch der vorhinderte *Acta* zu referirn /
sol er vns nebenst seiner entschuldigung die *Rela-*
tion auff den bestimbten Gerichtstag schriftlich
oversenden / oder je die *Acta* / so er dieselbe kurz-
lich zuvor bekommen / wider ins Gerichte geben /
das dieselbe einem andern *Assessor* zu referiren
können zugesetzt werden.

Die

Ordnung.

25

Die Beisizere vnd andere dem Gericht vor-
wanten / sollen in keiner sachen sie seyn so gering als
sie wolle / allein auff ihr gutbedünken / oder aus
eignen surgenommen gewissen / Sonder auff des
Reichs gemeine Recht / Constitution / Abschiede /
Mandat / Landt vnd Religion frieden / vnd vnse-
re Land ordnung / Erbare Statut vnd gewonhei-
ten / auch gemeine vnd sonderbare vnserer vorsa-
ren vnd vnserre gegebne Priuilegia vnd begnadun-
gen / (die fur sie gebracht werden) vermöge vnd
nach ausweissung ihres Eides / wie hernach fol-
get / vrtheil vnd bescheidt fassen / vnd aussprechen /
vnd sollen die Beisizere vnd andere dem Gericht
vorwante an solchem sich wider furcht / drawen /
gewaldt / beuelch / gescheffte / oder andere sachen /
von weme oder in was Namen / das jimmer ge-
schehen möchte / daran vorhindern lassen / sonder
meiniglichen / was Würden oder Standes der
sey / oue einige sondere affection / bey vnd vermüg
ob angeregten ihren pflichten gleimesig Recht
mittheilen.

So auch wir sampt den vorordneten zum
Gerichte sezen oder vormerken würden / das ei-
ner oder mehr / vnder des Gerichtsvorwanten /
sich in fassung der vrtheil anders / dan jetzt gemel-
te Ordnung vnd pflicht / jme ausslegen / halten vnd
erzei-

erzeilgen / oder sich one rechtmessige gegründte
vrsachen / öffnlichen in seinen votis / der singularitet gefehrlicher weise / offtmals vnd pertinaciter befleissigen würde / denselben wollen Wir im Gerichte nicht gedulden / sonder dawon weisen / vñ gegen ihme / vormöge nachgesetzter Ordnung / vñ der dem Tittel / von vntüglichen Beisizern etc. handlen vnd vorfaren.

Die Beisitzer sollen ihres Ambts im Rath / Gerichte / vnd sonst allein auswarten vnd sich keiner anderer fremden Gescheffte / handtierung vnd werbung annehmen vnd gebrauchen / im Rath vnd Gerichte nichts thun / schreiben / lesen / oder studiren / das ihnen an besichtigung / Relation / vnd fleissiger zuhörung vnd erwegung der Gerichtshendel vorhinderung bringen möchte / Sonder dem allein mit höchsten trewem fleis obsein / das einem jeden gebürlich Recht vorholffen / die Partheien gefördert vnd abgefertigt / damit auch dasselbige vmb so viel mehr unbehindert geschehen möge / Wollen wir die zum Gerichte vorordente Personen / mit Commission / außerhalb was die Gerichtsachen belanget / vorschonen / in gleichem auch mit keinen Vormundschafften / Curation vnd Beystandt unmündiger / Witwen /

Witwen / oder auch anderer Personen beladen / der sie sich auch für sich selbst / entschlagen sollen / Es were dann das sie vormöge der Recht / angeborner vorwandnushalben / sich damit zubeladen schuldig.

Es sollen auch die Beisizere in ihren Relatibus / einander fleissig hören / keiner den andern hindern / vnd in seine stimme einreden / noch von einander aussstecken / vmbgehn / oder unter sich / von andern Sachen reden / auff das in Relatibus den Partheien zu Nachtheil nichts überhört oder verseumet werde.

Die Beisitzer sollen sich einer von dem andern / mit der Relation / nicht eindringen sonder der Ordnung bis sie an einen jeden kompt / erwarten / es würde jme dann aus erheblichen vrsachen erlaubt.

Wann die Sachen gros vnd wichtig / der fall im Rechten disputirlich vnd zweifelhaft / vnd die Assessorn sich in ihren Votis nicht vorgleichen können / solle es mit Correlation / vorschickung der Acten / vnd sonst gehalten werden / immassen oben verordent.

Es sollen auch die Referenten Assessorn vnd zum Gericht bestelte / nach geschener Relation / gehaltenem Rath vnd beschlus / die vrtheil ehe D ij dann

von sie von einander gehen / oder andere weitere Acta unter handen genommen / verlesen / dieselbe in vnd subscribiren / die Relation sampt dem vrtheil ad Acta bringen / Und wann es nach art vnd gelegenheit der Sachen geschehen sol vnd kan / bey vnd Endurteil in euentum zu gleich fassen / alles wie oben weiter gesetzt ist.

Da auch ein Besitzer oder Gerichtsuorwander einer Partheien mit Sipschafft / Schweger- schafft / oder sonst der gestalt / das er im Rechten recusiert werden mocht / vorwandt / oder er / seine mit belehente oder negsuorwante / gleiche Sachen hetten / oder er mit einer Parthey in öffentlicher feindschafft stünde / oder in derselben Sachen einem theil aduocirt / consulierte / oder in andere wege gedienet / So sol er solchs vns vnd des Gerichts vorwanten Personen anzeigen / vnd sich darauf derselben Sachen genzlichen entschlafen / und da eine oder mehr Gerichts Personen / solchs nicht thun würden / mügen die Procuratores oder Partheien selbst / vns / oder dem / der an unserer statt präsidiret / oder dem Verwalter / die verwant / nus / oder da sie andere erhebliche Ursachen der recusation hetten / dieselb in geheim / vnd wo das vorgeblich / auch öffentlich / jedoch mit bescheidenheit für Gericht anzeigen / so wollen wir vor- schung

schung thun / das sich die Assessorn die der Sachen / oder den Partheien vorwant / des Radis vnd Gerichts / souiel diese Sachen anlanget / eussern vnd enthalten sollen

Und damit allerley nachrede vnd vordacht / vmb souiel mehr gemittet / sollen die vorwanten zum Gericht / mit den Partheien / Adnuocaten / Procuratorn / Collicitatorn / keine tegliche vnd argwöñige gemeinschafft vnd familiaritet halten / noch Partheien so Rechthengige Sachen haben / zu deinen annehmen / sich auch mit jnen von Rechthengigen Sachen / in disputation vnd rede nicht einlassen.

Es sollen auch die Besitzer vnd andere des Gerichtsuorwanten in den Sachen darin sie zuvor / ehe sie Besizkere worden / aduocirt / oder sich anderer gestalt darin gebrauchen lassen / die zeit über / darin sie dem Gericht vorwandt seindt / in denselbigen gleich wie sonst in allen andern gerichtlichen Sachen / aduocirens vnd consulirens enthalten / vnd sich derselben genzlich entschlagen / Es were dann das die Sache ihrer einem selbst / oder diejenigen die jme mit negster Sipschafft oder schwegerschafft vorwandt antroffe / in denen jm zu rhaten vnuerboten sein soll.

Die Assessorn vnd alle andere Gerichts-

D iii uor-

Gerichts

worwante Personen / sollen bey ihren gethanen Eiden vnd pflichten / alles so im Rhat gehandelt / votirt vnd beschlossen wurd / bis in ihre Grube / geheim vnd verschwiegen halten / vnd niemants offenbaren / Es werde ihnen dann solchs aus Rechtmessigen ursachen von uns zuthun ordentlich außerlegt.

Demgleichen die Acta vnd Gerichtliche händel so ihnen zu referiren geben / in ihrer Behauung / für ihren Weibern / Dienern vnd Hausge sundt / nicht ligen lassen / sonder in geheim / acht vnd vorwarung halten / damit die Partheien vnd Procuratores / wer die Referenten sein / vnd was des vrtheils inhalt ist / vor eröffnung desselben / kein erfahrung noch wissen erlangen.

Es sollen auch die Beysizere die Acta die jnen zu referiren zugestellt / ehe dann sie die referirrone vorwissen des Vorwalters in das Gewelbe widerumb nicht legen oder von sich geben / Demgleichen sollen sie auch keine Sach zu referiren annehmen / oder fordern / es werde jnen dann mit vorwissen des Vorwalters dieselbige zugesetzt vnd befohlen / vnd sonst inhalt iher geschworenen pflicht / auch des was unter dem Titel von Relationibus / vnd dieser unser Ordnung ihrer person halben ferrer begriffen / vnd ihnen ires Ampts

Ordnung.

Ampts halben geziemet vnd wol anstehet / vnuorweislich vorhalten.

Von dem Protonotario vnd seinem Amt.

Sie wollen in einem jeglichen Gerichte einen gelarten auff richtigen fleissigen vnd erfarnen Protonotarium halten / der alzeit an den örtern da die Gerichte gehalten werden zur stette sey / zu rechter zeit auff warte / die Citationes, Commissiones, Executoriales vnd was zum Gerichtlichen Proces gehörig / vnd im Gericht erkant / Decretiret / oder im vom Verwalter befohlen wird / vorfertige / vnd ad Acta bringe / Auch was mündlich fürgetragen / vnd zu den Gerichtssachen gehörig mit allem fleis protocollire / die schriftliche Producta anneme / die zeit vnd ort / wann vnd wo sie producirt / als bald darauf vorzeichne / vnd neben den gegebenen abschieden vnd Decreten / bey die Acta binde / was er schreibet / vnd durch die jme zugeordnete Personen schreiben leß / was dasselbige vor Namen haben mag / fleissig selbst collationiren oder durch den Secretarien vñ Substituten collationiren lasse / vnd den Partheien oder derselben Procurat

HAK

Gerichts

³² curatorum/ oder Sollicitatorum/ ohne allen verzugt/ souiel möglich zu stelle.

Er sol auch acht vnd auffsicht haben das aller Rescript, Copien, Citationes, Furtbescheide vnd was mehr de actis ist / ehe dann es gesiegelt vnd ad acta gebracht wirdt / zuvor Registrirt darzu er vier unterscheidliche Bücher / Eins zur Registratur der Citation vnd vorbescheide / Das ander zu Registratur der Constitutionen / Das dritte zu den Mundlichen Recessen vnd Furtregen / Das vierte zu den Interlocutorien vnd Endurtheil habten soll / Und sollen solche Bücher zusamt den Acten in den vorordenten Gewelben vnd Gemechern / fleissig vorwaret bleiben / vnd daraus niemants folgen / Sonder so einer von Gerichtsuorwanten Personen sich darin zu ersehen het / soll solches in den Gewelben vnd vorordneter Gerichtstatt geschehen.

Wann aber in gemeinem Radt ein oder das andere jetztgedachter Bücher gefodert / sollen sie jeder zeit vorgelegt / vnd darnach wiederumb ins Gewelb gebracht werden.

Vnd sollen keine Procuratorum / derselben Substituten oder jemants / so zu den Acten nicht gehöret in das Gewelbe gestattet / Sondern daruor gelassen / vnd die Noturfft mit jme daraus geredt

Ordnung.

geredt werden / bey straff vnd peen eins Guldens³³/ so offt ihr einer in solchem überfahrt.

Wann auch von den Partheien Briefe Siegel vnd andere Schrifte producirt werden / sol der Protonotarius dieselbe so lange sie im Gerichte bleiben / fleissig verwahren vnd aufheben / vnd es damit halten / immassen vorhin unter dem Titel / von des Verwalters ampt geordent ist.

So auch die Protonotarien etwas in den Prothocollen finden / darin geirret worden / sollen sie dasselbe uns / dem Verwalter vnd Beyzibern / mit bescheidenheit erinnern / vnd sich sonsten im Rhate inredens in die Urtheil / oder bescheide enthalten.

Die Protonotarii sollen jeder zeit die geringen submissiones / in denen / besichtigung der Acten nicht nötig / sonderlich notiren / vnd vor ende der Gerichtstage dieselbe aus ihren Prothocollis vorlesen vnd anzeigen / damit alsbaldt darauff die bescheide aus dem Prothocol gemacht vnd publicirt / oder nach gelegenheit in negster Audienz eröffnet werden mögen.

Es soll auch der Protonotarius mit fleis des acht haben / vnd obs nötig erinnern / das in Rechthangenden Sachen extra iudicialiter ohne vorgehende bescheidt vnd Decreta / keine Rescri-

pta ausgehen / Nullitet vnd widerwertigkeit zu
uormeiden / das die Acta aus den Protocollis un-
gesummet compliret / ad referendum ausgethan /
die Relationes befurdert / vnd von den beschlosse-
nen Sachen / ein Register gehalten / vnd wie oben
von des Verwalters Amt gesetz / dasselbe alwe-
ge im Xhat bey handen haben / Damit wir vnd
des Gerichtsuorwante / die gelegenheit daraus
zuerschen / auch ein auffmercken haben / das die
cauffe summarie / vnd die feinen langen vorzugt
erleiden können / Als Sachen die ein Spolium / un-
mündige / Kirchen / Hospitali / oder ein Execu-
tion belangen etc. vor andern souiel möglich gefor-
dert / wie von dem vnd andern mehr / bey des Vor-
walters Amt ferner geordnet vnd erklert ist.

Vnd unter andern sonderlich / des gute acht
haben / das der Ganzley Diener Botenmeister /
vnd Bottten / mit den executionen vnd verkundi-
gung / ordentlich umbgehen / vnd die Relationes
wan sie gerichtlich Reproducirt / allwege ad Acta
fleissig gebracht werden.

Vnd damit die Protonotarien ihres Ampts
(daran den Gerichten viel gelegen) desto fleissiger
vnd vnuorhinderter auszuwarten haben / wollen
wir die vorordnung vnd vorsehung thun / das sic
mit andern Pürden vnd geschestten / die ihnen an-

jrem

jrem Amt verhinderlich / nit beschwert werden /
Damit sic sich vor ihre personen auch selbst vor-
schonen sollen.

Von Secretarien vnd des Proto- notari Substituten.

Sach dem die Gericht sachen
sich in unserm Hoffgerichte fast
heussen / wollen Wir einen Secre-
tarium sonderlichen zu den Gerich-
ten / denen er auch verwandt wer-
den soll / vorordnen / derselbe sol nebenst des Pro-
tonotari Substituten was die nootturft der Ge-
richts heindel erforder / vnd im von dem Vorwal-
ter oder Protonotario befohlen wirdt / mit fleis
vorrichten / Auch wann der Protonotariusschwa-
cheit oder anderer ehafft halben den Gerichts sa-
chen nicht beywonen vnd auffwarten kan / sein
statt vortreten / vnd sich sonst in expedition vnd
vorrichtung seines Beuelchs / seiner geschworen
pflicht nach / trewlich vnd fleissig verhalten / in-
massen des Protonotari Substitut auch zuthun
schuldig sein soll.

Damit auch die Partheien / Procuratoren
vnd Sollicitatoren aus dem Gericht / was jnen
an Schrifften / beuelchen vnd sonst nötig ist / one

E ij vor-

vorzugforderlich bekommen mügen / sollen alle andere unsere Secretari vnd Copisten / in vnd außerhalb der bestimpten Gerichtstage / was jnen vom Verwalter oder Protonotari befohlen wirdt / schreiben vnd fertigen helfen / vnd sich desselben keiner bey vormeidung unser Straff / beschweren vnd cussern.

Vnd wie oben von den Assessorn vnd andern des Gerichtsuorwanten Personen gesetzt ist / Also sollen auch die Secretari in sachen der Partheien die jnen Blutsfreundtschafft oder Schweger- schafft halben nahet vorwandt / gerichtliche beuelch / Decreta / Urtheil / Abschiede / nicht schreiben / sonder dem Vorwalter oder Protonotari die vorwantnus anzeigen / das er die vorfertigung einem andern zu befehlen habe. Auch sollen sie zeit wehrendes Dienstes keiner Partheien öffentlich oder heimlich / aduociren / rhaten / supplicationes schreiben / von irentwegen solicitiren etc. sondern ihres Diensts allein gewarten / was jnen befohlen selbst schreiben / vnd dasselbe keinem andern der unser Kanzley vnd Gerichten nicht verwandt schreiben lassen / Und wo jemants hiewider handlen / vnd wir des vom Verwalter oder Protonotario / ihren geschworenen pflichten nach / berichtet wür-

den

HALK

den / Sol derselbe mit erlaubnius vnd in andere wege seiner vbertrettung nach gestrafft werden.

Von dem Cantzley Diener vnd seinem Amt.

Em Cantzley Diener sol zu gleich das Bottemeister Amt be fehlen werden / das für wir jne zu Jherlicher unterhaltung / zehn guldens / aus der Botten oder Straßpüchse / (dauon unten vom Fiscal Ampte gesetzt) oder da so uiel vorrats / darin nicht vorhanden / aus unser Kamer entrichten wollen.

Sein Amt ist / das er die Cantzley vnd Ge mecher / da man Gerichte / oder sonst Radtschlege helt / sauber halte / verschliesse / auff angesezte zeit öffne / widerumb verschliesse / vnd keinen ent lasse / der dem Gericht nicht verwandt ist.

Wolte auch jemand schriftliche Citationes den Partheien so in der Stadt / da das Hoffgerichte gehalten wird / durch den Cantzley Diener oder Bottemeister insmiren lassen / sol er solche ins muation vnd überantwortung zuthun schuldig sein / vnd darfür nicht mehr dann sechs Schilling nemen / dariouon der halbe theil ihm zukommen / vnd der ander theil in die Bottenpüchs gelegt

C iii werden

TOBA

Gerichts

werden sol / Aber andere Citationes vnd Mandata / die vber Landt zutragen seindt / sol er mit des Protonotarij furwissen / einen Botten also bald wann er sie von den Procuratorn oder Partheien selbst empfangen / zustellen / vnd die vorsehung thun / das die Insinuation zum weinigsten sechs vnd dreissig gankher Tage / vor dem angesetzten Termine geschehen moege.

Ist der ort da die citirte Person wonhaftig / von vnserm Hoffgerichte nicht vber fuenf Meyle weges entlegen / sollen die Procuratores oder Partheien / dem Botteneimister acht Schillinge in die Botteneipichse fur ein jeder Citation zustellen / Ist es aber weiter dann fuenf Meyle / sollen sei fur jedere Meyle einen schilling Lubisch entrichten / vnd da gleich nur eine Citation oder ein ander Brieff solte vorschickt werden / ist der Botte nicht desto weniger schuldig / gegen erlegung eines Lubischen Schillings von der Meylen / sein Gewerb auszurichten.

Es soll auch der Kanzley Diener ein Buch halten / darin er unterschiedlich vorzeichne / wann vnd was dem Botten zu exequiern zugestalt / wan vnd was zur Relation einbracht / auff was zeit vnd wer die Relationes von ihm wiederumb empfangen.

Von

Von den Bottten.

Der wollen an einem jeglichen vnserm Hoffgerichte vber vorige anzahl vnser Bottten / zwei glaubhaftige trewe Personen / so schreiben vnd lesen können / annehmen / halten / vnd vns dieselben mit Eiden vorpflichtet machen / die allezeit darauff warten sollen / das jnen von vnserm Botteneimister Citationes vnd andere Fuerstliche Mandata / Gerichtssachen belangendt / an ihren ortern zu uorrichten vberantwortet / vnd sollen dieselben zu andern Sachen nicht gebrauchet werden / damit ihres abwesens halben kein mangel vnd vorzug im Gerichte furfalle.

Diese Bottten nennen Wir hiemit in unsrer sicher fren Fuerstlich Gleidt / mit ernster vorwarnung / Wo sie jemants gefehren / bedravet / oder vorgewaltigen / die Citationes / oder andere Procesz von jnen nicht annehmen wolte / das Wir solchs an den Ubersarar nach mass der vorwirkung / ernstlich vorfolgen vnd straffen wollen.

Wann die Parthen wieder welche Citation oder andere Rescripta ausbracht selbst anzutrefsen / sollen die Bottten jnen selbst die Brieffe vberantworten / Werent sie aber nicht inheimisch sol

er

er in des Principals behausung der Frauen oder
Diener die Brieff zustellen/ alsbald auff eine Co-
pey des Brieffs/ (die er alswegen vom Bottemeis-
ter empfangen vnd mit sich nemen sol) kurtzlich
den tag vnd ort/ der Execution vorzeichnen/ wem
er die Brieff zugestellt/ wer darben gewesen/ vnd
was er zur antwort darauff empfangen habe.

So auch viele personen in einer Citation be-
griffen/ die nicht eine Haushaltung haben/ sol-
der Botte souiel auscultirte Copien/ aus dem
Gericht empfangen/ als darin Personen vorbe-
scheiden seindt/ vnd einem jeglichen derselben eine
Copy mit zeigung des Originals zustellen/ oder
in seiner behausung dem Gesinde/ so vollenkom-
mens alters vberantworten vnd darbey anzeigen/
das man solche Brieffe oder Processe dem/ daran
sie lauten/ wann er kompt zustelle/ oder bey ge-
wisser botsschafft zuschicke/ damit jme nicht schaden
begegne/ oder da das Gesinde solchs nicht wolte
annehmen/ an die Hausthure schlagen/ vnd dassel-
bige jemants von der Nachbarschafft vormelden/
vnd sie ermanen/ des wissenschaft zu haben/ vnd
eingedenck zu sein/ vnd keins weges die Brieffe zu
ruck bringen/ vnd jedesmals auff das Original/
den Modum executionis verzeichnen.

Wann die Botten die Citationes/ vnd was
jnen

41
sien zugestelt/ an ihre ort vorreicht vnd vberant-
wort haben/ So sollen sie auch hinwiederumb
fürderlich zu rechter zeit dem Bottemeister/ oder
Cantley Dienern/ dauen Relation vnd bericht
thuen/ das die Partheien oder Procuratorn/ die
selbe bey jhme zufordern/ vnd auff bestimpte Ter-
min ihre noturft darauff im Gericht fürzubrin-
gen.

Vnd da die geschworne Botten/ die entpfan-
gne Brieffe nicht dermassen/ wie jnen befohlen/ in
rechter zeit trewlich vberantworten/ vnd Rela-
tion dauen einbringen/ sollen sie ihrer vntrew vnd
vnfleisses halben/ mit gefengnis oder auff an-
dere wege gestrafft werden/ oder wo sie des vermu-
gens sein/ den schaden der aus ihrem vnfleis er-
folget/ aufrichten/ Auch der Botten vnfleis den
Partheien an dem Proces keinen nachteil brin-
gen.

Wolte auch jemants die Citationes vnd an-
dere Proces/ nicht durch die bestalten Botten/
sonder durch glaubhaftie Notarien/ die an unserm
Hoffgericht approbit/ vnd immatriculirt sein/ in-
smüren lassen/ ist jne dasselb kegen erlegung eines
Sundischen Schillings von der Meylen in die
Bottenpüchsen/ pro concordia/ zuthunde vnuor-
botten/ vnd wann solche documenta executionis

42

Gerichts
im Gerichte fürgelegt / soll nichts weniger / als
ob durch die geschworene Botten die Briefe über-
antwortet / *in contumaciam* procedirt / vnd was
recht ist erkandt vnd vorholßen werden.

Von des Fiscals Amtte.

Vir wollen an jeschlichem vn-
serm Hoffgerichte eine gelarte vnd
 erfärne Person / zu einem Fiscal
 Procurator annemen / den wir
 aus krafft dieser vnser Ordnung in
 vnser sicher Fürstlich Gleid empfangen / der alle
 Peen vnd Straffen so im Gericht gefallen / aus-
 fordern / auch wieder die ungehorsamen / Vorbrech-
 ter vnd Übertreter vnser in Gericht erkanten vnd
 ergangnen Mandaten vnd Proceszen mit vnserm
 vorwissen Rechtlich klagen vnd handlen sich auch
 sonst in andern vnsern geschefften die Wir ihme
 befehlen / gebrauchen lassen solle.

Wann in den Mandaten / Decreten / Ab-
 schieden oder in dieser vnser Ordnung gewisse
 Straffen ausgedrückt sein / Sol der Fiscal Pro-
 curator sein *action* vndforderung darauff richten
 vnd anstellen. Were aber auff die handlung / vor-
 brechung / vnd üvertrettung / darumb er zu klagen
 bedacht / oder ihm zu klagen auferlegt / kein gewis-
 se

Ordnung.

43

se Straff vorordent / soll er nichts desto weniger
 wider den ungehorsamen / oder vorbrecher / nach
 gemeinen Rechten / oder da auch in denselben
 kein eigentliche gewisse Straffe gesetzt wehre / als
 dann dem beschuldigten Arbitrarie nach gestalt
 vnd größe der vorwirdung vnd üvertrettung /
 eine Straff auffzulegen / im Gericht bitten vnd
 anhalten.

Von den gesellen des Fisci / sollen Botten-
 meister vnd Botten / so ferne das Gelt in der
 Bottenbüchse nicht zureicht genommen / dem-
 gleichen die unkosten so die Fiscalischen sachen er-
 fordern / und dann dem Fiscal Procuratorn seine
 Jherliche besoldung dawon entrichtet / Das vbrigje
 aber nach vnser ermessigung angewendet werden.

Von Straffe der Gerichts Perso- nen / vnd wie die vntügliche abzuschaffen.

Siewol in gemeinen be-
 schriebnen Keiserlichen Rechten
(welche wir durchaus in vnsern
 Berichten / so ferne keine sonderba-
 re billiche Statuta / Gewohnheiten /
 Ordnungen vnd Freiheiten / vorhanden / gehab-
 ten haben wollen) wider der Richter / vrtheiler
 Sij vnd

und Gerichtsvorwarten / gesetzliche und bößliche handlung / ernste harte Peen und Straffen vorordent / So wollen wir doch darüber einen jczlichen der zu unserm Gerichte bestellet ist / in sonderheit gewarnet haben / das er seinen Eydt und Gelübde trewlich in acht neme / und darwieder nicht handele / vmb Geldes / Guts / oder sonst keiner andern ursachen willen / von der Gerechtigkeit abweiche / noch jemants wieder Recht beschwere / bey vormeidung unsrer vngnade und stracker entsetzung seins Ampts / sampt andern Straffen / die Wir nach gelegenheit der unthalt uns wider den Vorbrecher vorbehalten.

Und ob wir wol gemeint zu den Gerichten und sonst gelarte erfärne auffrichtige tügliche Personen souiel möglich / und zuwegen zubringen / mit gutem surgehendem Radt zubestellen / und darumb der zuuersicht sein / es werde sich ein jeder selbst prüfen / und sich zu dem / das er nicht gnugsam vorrichten kan / nicht begeben und bestellen lassen / sich auch besleissigen seinem befohlenen Amt gnug zu thun / damit demnach unsrer Gericht noturfftiglich vorsehen / soll derselbe so unsers abwesens presidiret zu sampt dem Vorwalter auf alle und jede die zum Gericht vorordent / und bestellet sein / gute und fleissige acht haben /

ben / und wo jemants befunden der seinem befohlenen Amt vermüge und inhalt dieser unsrer Ordnung / nicht gnug thun könnte / sich ungehorsam / unsleissig / oder ungebürlich vorhalten / und auff surgehende ermanung nicht bessern / von dem ungehorsam unsleis und ungebür abstehen würde / uns dasselbe vormelden / Damit Wir zu andern tüglichen Personē zeitig trachten / und die untüglichen zu vrleuben / und vom Gericht abschaffen haben.

Von Aduocaten und Anwälten wieviel derselbigen sein / und wie sie sich in annnung der Sachen und sonst vorhalten sollen.

An dem Stettinischen Hoffgerichte wollen Wir sechs / und an dem Wolgastischen fünff geschickte Personen bestellen und annemen / die zugleich Procuratores und Aduocaten sein müssen / dieselbe sollen anfangs / Wann sie zugelassen und bestellt / von unsrem Vorwalter und Gerichts Assessoren vorendet genommen werden / und einen Eydt zu Gott schwören / wie hernach zu finden

HAK
Vnd sollen sich von denselben/ je zu einer Sachen nicht mehr/ als einer zum Procuratorn/ vnd einer zum Aduocaten bestellen lassen/ vnd nicht zwey/ drey oder mehr/ einer Parthey/ vnd in einer sachen zugleich aduociren/ oder Procuriren/ vnd da jemants zu seinen Sachen andere mehr Aduocaten gebrauchen wolte/ soll er dieselbe nicht an unserm Hoffgerichte/ vnd aus der Procuratorn anzall/ Sondern an andern frömbten örtern annehmen/ damit nicht ein theil dem andern/ sonderlich die vermügene vnd gewaltige den gerügern vnd vnuormügenen/ das patrocinium erziehen/ vnd sollen doch nichts destoweiniger obgedachte Procuratores auff den fall wann eine Parthey frömbt Aduocaten gebraucht die Product für Gerichte einbringen/ vnd dieselbe sonst von einem andern nicht angenommen werden.

Die geschworne Aduocaten vnd Procuratores/ sollen ihr Prothocol richtig halten/ vnd wann von uns/ dem Presidenten oder Verwalter besichtigung gefürdert/ dieselbige auffzulegen schuldig sein/ vnd da einer von denselben nach geschener erinnerung/ in seinem Prothocol vrichtig vnd vnfeissig befunden/ Sol er nach ermessung des Gerichts/ am Gelde gestraffet werden.

Sie sollen auch des Gerichts vnd der ange nommenen Sachen mit fleis vnd allein warten anderer Empter/ hantirung/ fremder Aduocation vnd Procuratur die ihnen an vorrichtung der Hendel in diesen Gerichten hinderlich/ müssig gehen/ vnd sich mit vielheit der Hendel nicht beladen.

Über dieselbe sechs bestelte Aduocaten vnd Procuratorn/ soll kein anderer one unsere mit Racht der Gerichtuorwanten Personen sonderlicher erlaubnus gehort werden/ Sondern wer im Gerichte für andern zu reden sich unterstehet/ (es weren dann nahent gesipte Personen/ oder in ihrer Mündlein Sachen) soll derselbe so oft ersich des unterstehet/ einen gülden zur straff geben.

Wann der Procurator oder Aduocat eine Sache annimpt/ vnd sich bestellen leßt/ soll er von seiner Partheien mit fleis alle vmbständigkeit der Sachen erkundigen/ vnd da er aus dem bericht vormercket/ das im Rechten nichts zu erhalten/ soll er die Parthen von ihrem fürnemien absweisen/ oder je zu gütlicher handlung vormanen/ were aber der bericht also geschaffen/ das der Kleger billich vnd nach inhalt dieser unsrer Ordnung/ vor unserm Gerichte flagen/ oder der Beklagter mit

mit gutem fuge sich im Rechten schützen könnte / solle er doch in solchem fall / seine Parthen zu der Rechtsfertigung nicht ehe rhaten / er habe dann zuvor fleissig erfragt / auff was Mittel vnd wege der Kleger seine zuspruch / vnd der beklagte seine Exception oder Defension ausführen vnd darthun könne.

Wir wollen auch die Procuratores hiemit ermanet haben / das sie die wichtigkeit der Sachen vnd darlegen ihre geschicklichkeit erwegen vnd in acht habe / Also do sie bey sich befunden / das ihnen die Sachen zuschwer vnd hoch / das sie als dann bey andern Aduocaten Rhadt vnd unterricht sunthen vnd ihre Partheien nicht in schaden fürren. Dann da befunden / das einer sich höher Sachen / über seinen vorstandt vnd geschicklichkeit unterneme / oder sonst vngeschickt oder vnfleissig / soll derselbe geurlaubt / vnd an sein statt / ein anderer angenommen werden

Es sollen auch die Procuratorn in Sachen die im Gericht anhengig gemacht / vmb Ordnung / direction / vorhelfung der Procesz / nicht supplicieren / Sondern was sie des halb zubitten / vnd fürzubringen haben / dasselbe in kegenvart des andern Theils fur Gericht öffentlich thun / vmb vortheil vnd bescheid aber / mügen vnd sollen sie in

Schrift

Schriften durch Supplicationes anfordern / vnd in den Supplication auff was zeit / vnd warauß beschlossen / vnd was die Sache antrifft / mit wenigen worten berüren vnd anzeigen.

Wo auch ein Procurator extrajudicialiter von einer abwesenden Parthenen wegen Supplicationen wil / Soller neben der Supplication seinen Beselch übergeben / oder de rato cauiren / solche Supplicationes auch nicht in seiner Partheien / sondern seinem selbst Namen / als Anwalt oder Beselchhaber subscribiren.

Vnd wann ein Parthen oder derselben Procurator / dem ein oder mehrmahl Procesz abgeschlagen / widerumb aus newen ursachen / oder auff andere wege Suppliciren wil / so soll er als dann die vorigen Supplicationes mit den darauff gegebenen Decreten / oder so die nicht behan- den / dero Copien mit vnd neben derselben letzten Supplication übergeben.

Wann auch jemants vmb Ladung oder andre Procesz / wieder Vormunder / Erben / Helffer / Helffers Helffer / vnd dergleichen anzuhalten hat / der soll die Namen derselben / in der Supplication / so viel jme zu der zeit wissentlich / anzeigen / vnd sich nicht dieselbe in executione erst zubereiten / vorbehalten.

G

Da

Da auch ein Procurator jemants von den Beysskern oder andern von Gerichtsuorwanten Personen aus Rechtmessigen vrsachen in einer Sachen vordechtig hielte / Soll er solche vrsachen des vordachts / vns oder an vnser statt dem Presidenten oder Vorwalter / zum füglichsten vnd in geheim / oder wo das vorgebllich in der Audienz mit glimpf vnd bescheidenheit anzeigen / darmit darin gebürlich einsehen geschehe / in dem allen wie obstehet / vnd dieser vnser Ordnung ferrer ein vorlebt / vnd sonst an sich Recht vnd aufrichtig ist / Sollen sich vnser Hoffgerichts Aduocaten vnd Procuratoren der gepür vnd vnuorweisslich vorhalten.

Von Gewalt vnd vollmacht der Anwalde.

Auff den ersten Termin soll der Procurator sowol in Sachen erster als anderer instanz sein Mandat gerichtlich Produciren / Welches nicht zu einer oder etlichen handlungen / sondern auff die ganze Sache mit entzlicher erzelung der stück die im Gericht gemeinchlich

lich pflegen fürfallen / soll gericht sein / bey verlust eines Thalers / dem Fisco zu applicirn.

Würde aber die Vollmacht nicht oberzelter massen / Sonden in gemein gestelt / vnd general sein oder sonst einige *disputation* derwegen fürfallen / So soll der Procurator bey Peen zweier Thaler schuldig sein / den Mangel bey Productiō des Mandats anzugezen / sich zur Caution zuerbieten / Darauff auch in noch werendem Termin / cauieren / vnd angeloben / das sein Principal alles / was er seinet wegen gehandelt / auff den negst folgenden Gerichtstag Ratificiren / vnd ihm andere gnugsame vollmacht zustellen solle / Geschehe es aber auch nicht / soll der Procurator vmb zween Thaler gestrafft werden.

Wann auch die Procuratores generalia mandata Procuratoria / Instrument / oder sonst andere schriftliche vnd Brieffliche vrfkundt in einer Sachen / in Originali producirt / vnd dieselbe ad Acta bracht worden / vnd sie sich derselben zu andern mehr Sachen gebrauchen wollen / So sollen sie von den Originalien der Mandaten / oder Constitutionen gleichlautende Copenen vorfertigen lassen / vnd dieselbigen Copenen in den neuen Sachen vnd handlungen darin sie sich derselben Gij zu

HAKO

Gerichts

52 zugebrauchen haben / Gerichtlich übergeben / vnd bitten / das sie ad Acta gebracht werden vnd sich in ihren Terminen so oft es nötig nicht allein auff die übergebene Transumpt oder Kopien / sondern zugleich auch auff die Originalia mit vormeldung der Acten / bey denen sie verwart ligen Referiren.

Würde aber jemants / für seinen Vater / Son / Bruder / Schwester / Ehefrau / oder ander nahend gesippte Personen / im Gerichte ohne Gewalt erscheinen / seind sie vom Gericht nicht abzuweisen / noch wegen mangel der Vollmacht / zu straffen / so ferne sie de rato cauiren wollen.

Gleicher gestalt ist es auch zu halten / so in einer Klage viel Personen begriffen vnd einer allein erschiene / der für sich selbst / vnd wegen der abwesenden Consorten vnd Kriegsuorwanten / handlen wolte / dann er auch one Mandat auff bestellte Caution de rato soll gehort werden / welches doch allein in den selen geschehen soll / da keine sonderbare Gewalt nötig ist / Darumb wann der Eydt für geuehrde / oder die warheit zusagen / vnd der gleichen zuleisten ist / So sollen auch die coniunctæ personæ & consortes eiusdem litis / sonderbaren Gewalt im Gerichte fürlegen.

Solcher Gewalt wie auch sonst ein jehliche Voll-

Ordnung.

53 Vollmacht soll entweder für unserm Protonotario oder einem andern in unserm Gericht Matricularien Notario von den Principali den Procuratorn auffgetragen werden / doch das im mangel derselbigen einem jedern frey stehe unter seinem Bischafst (so ferne es unsern zu gericht vorordneten bekant) oder wo das nicht wehre / unter einer Comun / oder eines andern mehr bekanten Siegel / einem Procuratorn gewalt zugeben.

Vnd wann einer zu der Sachen wie oben erzelt geuolmechtiget / soll er vollkommen bericht von der Parthen empfangen / damit er auff alle Gerichtstage / in abwesen derselbigen könne handeln / vnd nicht nötig sey / sich berichts zuerholen / vmb frist vnd vorsreckung der Termin zu bitten / Vnd demnach mit allem fleis seins Principals mut vnd frommen allenhalben suchen / keinerley falsche / vtrechte / oder / mitwillige vorlengerung der Sachen / wissentlich gebrauchen / auff den Gerichttagen zeitig erscheinen / die Abschiede mit fleis Protocolliren / one erlaubnis aus den Gerichten nicht gehen / sondern bis zu ende derselbigen in seiner Ordnung bestehen bleiben / vnd in der Gerichtlichen Audienz sich redens mit den umbstehenden enthalten / auff die Gerichtliche Händel vnd surtrege fleissig aufmercken / das

G iii mit

wann in einer ihme befohlener Sachen gehandelt / oder furtrag geschicht / alsbaldt / vngemanet wisse / seiner Partheyen noturst dagegen furzubringen.

Wann vermüge dieser Ordnunge etwas Mündlich fürzutragen ist / sollen sie sich der kurze / ordentlicher klarer erzelung der geschicht / bekleissen / vnd darauff allezeit die schliesliche petitiones anhengen / sich schmehendes vnd beschwerlicher wort / Mündlich vnd in schriften bey Peen zweier Thaler / über die Straffe so der beleidigten oder iniurirten Personen vermüge der Rechte zu fordern gebüren möchte / genklich enthalten / vnd jeder zeit dergestalt reden / das solchs Protocoliret werden könne / sonderlich auch acht haben / das sie durch vnnötigen beschluss / die Gerichts Rechte zu vorgeblicher besichtigung oder Relationen nicht vorursachen.

Der ein mahl zur Sachen bestelt / soll dieselbe zur entschafft fordern / vnd in keinem wege sich derselben entschlafen / Fürnemlich aber wann er den Krieg bevestiget vnd Dominus litis worden ist / Es were dan das er billiche vnd erhebliche vrsachen fürgewendet / vnd gerichtlich ihm sein Ampt / aus solchen vrsachen erlassen würde / auf welchen fall er doch dem gegentheil in derselbe Sachen

sachen nicht soll dienen noch raten noch bey seinen geschworenen pflichten / was ihme vertrawet / eröffnen / in andern Sachen aber / ist ihme / wieder denjenigen dem er gedienet hat / oder noch dienet / sich gebrauchen zulassen vnuorbotten

Es steht anff in des Procuratorn gefallen / da er aus ehafften vrsachen die Rechtfertigung nicht kan oder wil ausuben / einen andern an seine statt zu Substituiren / Jedoch in den sellen allein / wann er Dominus litis per contestationem gewor- de oder sonderlichen befchlich zu der Substitution entpfangen hette / welche Substitutio doch ad totam causam ohne beliebung der Part nicht geschehen soll.

Wo aber jemants dem zu wider nomine con-stitutionis vel substitutionis im Gerichte usque ad sententiam Interlocutoriam vel diffinitiuam handlen wurde / Vnd gleich vom gegentheil Excep-
tio procuratoria nicht opponirt were / soll der angegebene Anwalt dem Gericht funff Thaler Strafferlegen / vnd da er kein Mandatum cum ratificatione hactenus actorum von demjenigen / den er vortreten / ausbrachte / soll er dem gegen- theil auch allen hinder vnd schaden souiel Recht ist / auf gerichtliche ermessigung erstatten.

Die Schrifte sollen die Procuratores allzeit geduppett übergeben / vnd dieselbe von jnen mit Worten N. N. *Advocatus & Procurator causa subscripsit, &c.* unterschrieben werden.

Ist aber einer allein Procurator *Causæ* vnd nicht zugleich *Advocat* / sol er nicht destoweiniger den Satz / ehe dann er denselben gerichtlich über gibt / mit Fleis vorlesen / vnd sich auf die meinung unterschreiben / N. N. *Procurator Causæ reuidit & subscripsit*.

Wirdt der Procurator für dem Gerichte schmeche vnd unzüchtige wort gebrauchen / vnd die *Assessores* vnd andere Gerichts Personen / oder das Gegentheil mit vordriesslichen ungebürlichen worten angreissen / soll er nach gelegenheit der überfarung an Gelde gestrafft / oder auff eine zeit / oder gar seines Ampts entsezt werden.

Wir vorbieten auch hiemit ernstlich / das kein Procurator einig gedinge des gewins mit seiner Parthen aufrichten solle / bey Peen des Rechten / vnd entsezung seines Ampts.

Verseumet jemants seiner Partheien / gerechte Sachen / vnd derselben überwunden würde / ist er nicht allein hinder vnd schaden dem vorleizten theil aufrichten vorpflichtet / sondern soll auch darüber seines unsfleisses halben / von uns gestrafft werden.

Im

Im fall auch die Procuratores in oberzelten fellen oder sonst in andre wege Straffgelt entrichten müssen / seindt ihre Parthenen ihnen iehs dauon widerumb zuerstattet nicht schuldig / sie beweisen dann / das sie möglichen fleis angewendet / vnd die versemius von den Principalm selbst her geslossen.

Es sollen auch die *Advocaten / Procuratori /* derselben Substituten vnd *Collcitatori /* in die Gewelbe vnd Gemecher / darin die Acta vorwäret / noch auch in die Schranke der Kanzelen nicht gehen / Sondern wann sie mit den Proto-notarien / Secretarien etc. zureden haben / dasselbe darfur oder sonst an gelegnen orten thun / Von den Rechthengigen Sachen auch sich mit den Gerichtsvorwanten Personen / in keine geferliche unterredung vnd disputation einlassen / alles bey Straff eines guldens so oft hie wie / der gehandelt.

Von der Aduocaten vnd Procuratoren Besoldung.

Achdem ons von übermessiger furderung des Dienstgeldes Honorarij der Aduocaten vnd Procuratoren viel klage furkumpt / vnd wir denselben souiel möglich zubegnien bedacht sein / so wollen Wir einen jehlichen Aduocaten vnd Procuratorn gewarnet haben / das er die Partheien über billigkeit nicht beschwere / Sondern sich anziemlicher belohnung begnügen lasse / vnd als ein aufrichtiger frommer Christ der Armen vnd eintfältigen Leut / acht habe.

Wiewol wir aber in dem keine eigentliche gewisse mass setzen können / wieviel von einer jeden Supplication / Libell, exception, Replica, Duplica &c. vnd andern gerichtlichen Producten zuentrichten / So sollen doch in unsern Gerichten allezeit zu ende der Interlocutori oder diffinitinuen der Aduocaten vnd Procuratoren schrifftte Taxirt / vnd dasselbe auff eine jede Schrift vorzeichnet werden / vnd was also taxirt vnd erkant / darüber sollen

sollen die Procuratores von ihren Partheien nichts furdern / vnd da sie hirüber etwas empfangen hetten / dasselbe den Partheien wieder umb zustellen.

In das Dienstgeldt aber seind ziemliche Subarrationes nicht zurechnen / Solches auch allein von den Gerichtlichen handlungen zuvorstehen / dann wolte jemand ausserhalb der Gerichtlichen Termine vnd Rechthangenden sach der Aduocaten vnd Procuratoren Stadt vnd dienst gebrauchen / darumb mag ein jehlicher sich mit denselben der billigkeit nach vorgleichen.

Auff das auch arme vnuermügene Partheien / Ire Rechtfertige sachen vnuermügenheit halben / nicht durffsen vngefurdert ligen lassen / Weil sie den Aduocaten vnd Procuratoren nichts zugeben haben / Wollen wir das der / so sich Armut halben beklagt / want sein vnuermügen ons / vnd unsern Gerichtsuorordtenten nicht wissentlich vnd offenbar ist / Als dann aus der Stadt / Flecken / oder Dorffe / da er wonhaftig / glaubwirdigen schein / seines vnuermügens furbringe / vnd darneben sein Armut / vnd vnuermügen auff form vnd mass wie hernach folget / Endlich

Hij betew

betewre / vnd die vmbstende der Sachen / vnsern Gerichts Rethen berichte. Würde nun aus der erzelung oder heinach in Procesz besunden / das er zu klagen kein füg hat / soll er alsbald mit trewen vormanungen von seinem fürhaben / abgewiesen werden. Were aber die Sache gerecht oder auch etwas zweifelhaftig vnd im Rechten disputirlich / wollen Wir ihme einen von des Gerichts Aduocaten vnd Procuratorn vorordnen / der ihm bis zu austrag der Sachen / vmb sonst vnd vorgeblich dienen soll / vnd denen es befohlen / die sollen sich des nicht eussern / bey entsezung ihres Ampts.

Damit aber sich die Aduocaten vnd Procuratorn nicht zubeschweren / so wollen Wir der Armen Sachen also austheilen / das dieselben nicht einem oder ihrer ehlichen allein außgelegt sonder Ordnung vnd vmbwechselung unter ihnen gehalten.

Den armen Partheyen sollen auch aus vnser Ganzley vnd Gerichten alle Copien vnd Briefe / one entgeltung zugestellt werden / demgleichen auch da sie zeugnus füren müsten / die Notari schuldig sein / one belomung sich hirin gebrauchen zu lassen / doch das im austrag der Sachen / wann für sie gesprochen / die Ganzley / Aduocaten /

Procu-

Procuratoren vnd Notari / mit ziemlicher verehrung / inhalt des Eydes den er zuschweren schuldig ist / bedacht werden / Hette auch jemants durch Appellation die Sache an vnser Hoffgerichte gebracht / soll der Unterrichter / von dem Appellirt ist / nach gethanem Eyde der Armut schuldig sein / one entgeltmus die *Acta prioris instantiae* in vnser Hoffgerichte zuschicken.

Die Procuratores sollen alle Sache doppelt im Gerichte produciren vnd auff jczlich Blatt auff beide seiten acht vnd vierzig Linien zum weinigsten schreiben / vnd das Papir über den dritten theil nicht einbrechen / auch selbst ehe dann es übergeben wird / alles collationiren lassen vnd nicht mehr dann einen groschen von einem jczlichen Bladt / schreibgelt furdern.

Vnd nach dem in vnsern Landen vnd Fürstenthümern daher viel unrichtigkeit erregt wird / das sich allenthalben in Stedten vnd auff dem Lande vngelarte vnerfarne Leute unterstehen den Partheyen zu raten / zu dienen / Supplicaciones vnd andere ihre Notturft zu stellen / Damit sie die einfältigen Leute oft in unnoturftig geszenck füren / auff mercklich oversetzen vnd übernehmen / So gebieten Wir hiemit ernstlich / das alle vnd jede vnser Unterthanen so mit Gerichts ge-

iii. walt

HAKO

Gerichts

walt vorsehet / Hierauß ein fleissigs auffmercken
haben / vnd ein jeder in seinem Gebiet / Gerichts
vnd Amptuerwaltung / dasselbe abschaffe / vnd
da jemants auff beschehene erinnerung dawon
nicht abstehen wolte / denselben in gebürliche
Straff neme.

Wann aber jemants von den zum Gerichte
vorordneten oder andere geschickte Leute den Par-
theien vor den Untergerichten oder Commissarien
dienen / Soll nach gestalt der sachen / der Perso-
nen geschicklichkeit / vnd angewannten fleisses eine
billiche vorgleichung zwischen jnen gemacht / oder
da sich ein theil in dem nicht Woltweisen lassen /
Als dann eine billiche belonung / durch die unter-
gericht Commissari / Amt / vnd Befehlchsleute /
vor denen gehandelt ist / bestimpt vnd geordent
werden / darzu alle die Gerichts gewalt oben /
auch commissari Amt / vnd Befehlchsleute /
hiermit in gewalt vnd befehlch von uns haben sol-
len / Und wo sie mehr als taxirt vorhin entpfan-
gen / das sollen sie den Partheien wiederumb
zurück geben / sie auch hernach mit einem mehr-
ern / als ihnen geordnet vnd ausgesprochen / nicht
beschweren.

Es sollen auch alle die / so den Partheien umb
belonung dienen / Supplicationes vnd anders /

das

Ordnung.

63

das in die Gerichte / oder an die Obrigkeit gelan-
gen soll / schriftlich stellen / sich in denselben Sup-
plicationen vnd schriften / unterschreiben.

Da auch jemants wider uns Fürsten zuspre-
chen hette / oder er von uns besprochen würde / vnd
einen Adnuocaten oder Procuratorn / der unserm
Gerichte vorwandt wider uns bestellen / vnd des-
selben Ratt vnd Patrocinium gebrauchen wolte /
soll er sich des nicht eussern / sondern jme dassel-
be zu thun von uns vergunt / auch hiemit einge-
bunden vnd außerlegt sein.

Von Notarien.

KOB

Achdem an gelarten / getre-
wen vnd fleissigen Notarien viel ge-
legen ist / vnd in unsern Hoffgerich-
ten zwischen hohes vnd niedrigs
Stands Personen / daher viel zanck /
vnrichtigkeit vnd wiederwertigkeit furfelt / das
zum öftern die vortrege / Contract / handlung /
zeugnus / Instrument vnd document / an ihren
Substantialien mangelhaft / an sich selbst tunckel /
vnformlich vnd vnvolkommen sein / Als wollen
wir in einem jeden ort Landes / mit ernst vnd
vngeseumbt / alle die Notarie / deren geschicklichkeit
vns

vns vnd unsern zum Gericht vorordneten Re-
then/ vorhin nicht bekant/ erfordern/ sie exami-
niren/ vnd ihres lebens vnd wandels mit fleis er-
funden lassen/ vnd die so geschickt/ aufrichtiges
guten lebens vnd wandels befunden/ oder vorhin
bekant sein/ sollen in unserm Hoffgerichte/ in ein
besonder Buch matriculirt/ vnd ihnen desselbigen
ein vrkunt unter unserm Gerichts Siegel/ unser
Subscription vnd des Vorwalters/ auch Proto-
notari *Vidit* mitgetheil werden/ dasur sie nicht
mehr dann einen Gulden in die Kanzley entrich-
ten sollen.

Wo auch unter denselbigen etliche am Kei-
serlichen Cammergerichte noch nicht Immatriku-
lirt worden/ wollen wir sie mit fürschriften vnd
Promotorialen im besten befürdern/ damit sie da-
selbst auch Immatrikulirt werden.

Wo aber jemant vngeschickt oder vntüglich
zu solchem Amt befunden/ dem soll vngearchitet
ob er zu einem Notari creirt/ sein Amt in unsern
Ländern zugebrauchen bey Peen dreissig Gulden/
in unser Fiscal Buchse/ so oft er darwider han-
delt zuvors fallen/ vorbottensein/ Und da einer zum
dritten mahl hiewider thun vnd handlen wün-
de/ soll derselbe unsers Landes vorwiesen wer-
den

Wir

Wir wollen auch hinwider die Verordnung
thun/ damit in unterschiedlichen orten unserer
Lande vnd Fürstenthumb/ eine gewisse anzahl No-
tarien angenommen/ vnd sonst keine andere aus-
serhalb derselben gebraucht werden/ die auch
schuldig sein sollen/ bey ihren pflichten/ die sie
zum Amt geschworen/ einem jedern der sie Re-
quirirt/ wider vns vnd menniglich zudienen.

Und sollen dieselbe Notari/ sich Procurirens
enthalten/ vnd wann sie in Commissionen/ güt-
lichen oder gerichtlichen handlungen gebraucht
werden/ ihre Relationes vnd bericht/ mit dem
ersten vnd fürderlichsten einschicken/ vnd was
ihnen sonst Ampts halben gebüret/ fleissig vnd
fürderlich vorfertigen/ damit die Sachen ihrent-
halben nicht vorzogen/ vnd aufgehalten.

Lax der Notarien.

G Welf Schilling Sundisch vor
S eine vollmacht/oder andere gemeine vr-
kunde auff Papir geschrieben.

Einen halben Thaler aber auff
Pergamen
Einen Gulden für ein gemein Instrument Ap-
pellationis/ vnd für eine Schulduorschreibung.

Wann.

TOBA

HALV

Gerichts

Wann sie Zeugen vorhören vnd der Artikel nicht über zehn seindt / sollen sie nicht mehr als eine Marck Sundisch / für einen jeschlichen zeugen nemen. Wo mehr / doch unter dreissig Artikel ein halben Gulden / für einen jeden Zeugen / vnd wo der Artikel mehr dann dreissig / einen Gulden für einen jeden Zeugen. Würden aber der Artikel vnd Interrogatorien so übermessig vnd viel sein / das nach der Commissariē ermessen die Notarij ein mehrers vordienten / sollen die Commissarij dis- fals nach billigkeit / was zugeben / Taxiren / vnd was die Notarij entpfangen / alwege zu ende der Notarij / von ihnen mit eigner handt vorzeichnet werden.

Würden sie aber über Landt gesüret / soll man sie der fuhre vnd zierung entsreyen / sich auch der Reise halben nach billigkeit mit ihnen vorgleichen.

Wann sie auch in besichtigungen oder gütlichen handlungen / oder andern befohlnen Sachen gebrauchet / soll ihnen was billich oder durch die Commissarien Taxirt worden / gegeben werden / Die Commissarij dasselbe bei die Relation zu ende / Sie die Notarien aber / in ihre Protocol vorzeichnen / damit die Gerichte im Tax vnd moderation der Expensen / sich vmb souiel mehr darnach zurichten.

ROBA

Folgen

HALV

Folgen die Eyde.

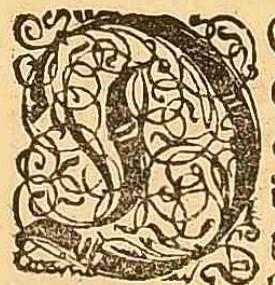
Der zum Gericht vorordenten Eydt.

Nostre vorordente Gerichts Reth / vnd Assessorn / sollen uns / vnd unsern Erben / geloben zu Gott / vnd auf das heilige Euangellum schweren / das sie wollen an unserm vorordenten Hoffgericht / ihren Empytern getrewlich vñ Redlich vorsein / nach gemeinen beschriebnen Rechten / Erbarn vnd guten Ordnungen / Be- gnadungen / Statuten vnd Gewonheiten / etc So ferne dieselbigen fürkommen / ihrem bessern verstand nach / meniglichen hohes vnd midriges Standes / gleich ortheilen / sich wider furcht / drawen / gewalt / Beselch / Geschefte / Liebe / Neidt / Gabe / Freundschaft / oder andere Sachen / in was namen das immer geschehen möchte / nicht bewegen lassen / auch mit niemants keinerley an hanek / oder zufall in ortheilen suchen noch machen / von den Partheien so fur ihnen zu rechten / oder zu handlen haben / oder von ihrentwegen keinerley

Z ij ley

Iey Geschenck / Gabe / oder nutzung durch sich selbst oder andere nemen / oder in seinen Nutzen men lassen / in was gesialt oder schein das geschehen möchte / keiner Partheien raten / oder warnung thun / die heimlichkeit vnd Ratschlege des Gerichts den Partheien oder andern / für / oder nach dem vrtheil / nicht öffnen / die Sachen vnd Vrtheil böser meinung nicht verziehen / Ob dieser Ordnung nach vormügen halten / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen Richter vnd Vrtheiler wol gebürt / alles getrewlich ohne geserde.

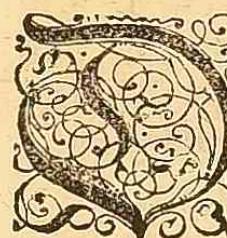
Des Presidenten Eydt.



Er schweret obgesetzten Eydt / bis auff den S. Vnd alles anderes thun vnd lassen etc. Mit diesem zusatz / auch meinem Amt / inhalt dieser Ordnung / getrewlich obsein / auff die mengel am Gerichte / fleissig außmercken haben / vnd die selben den Personen vnd sonstien bessern vnd abschaffen / damit die Personen ihren Empfern mit fleis auswarten / vnd alles anderes thun vnd lassen /

lassen / das einem frommen Presidenten vnd vrtheiler wol gebürt / alles getrewlich vnd vngeserlich.

Des Vorwalters Eydt.



Er Vorwalter schweret auch den vorigen Eydt bis auff den S. vnd alles anderes thun vnd lassen / etc. mit diesem zusatz / auch meinem Amt inhalt dieser Ordnung getrewlich obsein / auff die mengel im Gericht / fleissig außmercken haben / vnd dieselbigen an Personen vnd sonstien bessern vnd abschaffen / damit die Personen ihren Empfern mit fleis auswarten / unsrer hme befohlen Siegel in guter verwahrung halten / dasselbige in keinem andern / dann in dem durch Gerichtliche / oder andere unsrer erkantnus vnd Decreta beschlossnen Sachen den Citacionen vñ vorbescheiden gebrauchen / oder gebrauchen lassen / vnd alles anders thun vnd lassen / das einem frommen Vorwalter vnd Vrtheiler wolgebürt / alles getrewlich vnd vngeschärlich.

HAKO

16 Gerichts
Des Hoffgerichts Protonotarij
vnd Secretarij Eydt.

HAKO

¶ Nsers Fürstlichen Hoffgerichts Protonotarius vnd Secretarius sollen uns von unsern Erben geloben vnd schweren zu Gott vnd auff das heilige Euangelium / ihrem Amt vnd Beselch im schreiben vnd lesen / mit getrewem fleis obzu sein / der Partheyen furtrege vnd Gerichts Acta / dergleichen alle Brieffe / Schrifften vnd Abschrifften / getrewlich zu Protocolliren / auffzuschreiben vnd zuvorwaren / vfkundt / Brieffe vnd anderes so gerichtlich einbracht / bey dem Gerichte zu behalten / dieselbige oder dero Abschrifften / dawon one beselch unsers Gerichtsuorwalters / niemants zugeben / noch sonst was heimlich zueröffnen / vnd lesen zulassen / alle heimlichkeit des Rats vnd Gerichts gentlich zuuorschweigen / keiner Parthey wider die ander warnung zuthun / noch zu raten / von den Partheyen in Rechthangenden Sachen oder so seines wissens / baldt Rechthengig werden möchten / oder andern von shrent wegen / keinerley geschenk oder gaben zu nemen / oder jme zu nutz nemen lassen / jhn was schein

Ordnung. 71
schein das geschehen möchte / vnd sonst alles das zuthun vnd zulassen / das einem getrewen Protonotario vnd Secretario gebüret getrewlich vnd ungefehrlich.

HAKO

Des Protonotarij Substituten
Eydt.

HAKO

¶ Nsers Protonotarij Substitut / soll uns vnd unsern Erben gesloben vnd schweren / das er seinem Amt / mit schreiben / lesen / ingrossiren vnd copieren nach beselch unsers Gerichts uorwalters Protonotarij vnd Secretarij / mit ganzen trewen vnd fleis wil obsein / darin kein gefahrde gebrauchen / die heimlichkeit des Gerichts / als gefaster ortheil / einbrachter kuntschaffte Protocollu / Gerichtshandlungen vnd Schrifften / niemandts eröffnen / hören / oder dawon Copien geben / anders dann mit erlaubnis des Vorwalters / Protonotarij / vnd darumb kein Geschenk von niemants fordern / heischen oder nemen / vnd sonst alles thun / was einem getrewen Substituten gehürt vngefährlich.

HAKO

Des

Des Fiscals Eyd.

Nser Fiscal sol geloben vnd schweren / das er alle dem / so jme in vnser Hoffgerichts ordnung auferlegt / als mit einforderunge der erkanten vnd vorsallenem Peuen / vnd was sonst jme fur Sachen vnd Hendel als einem Fiscali surkommen / vnd Ampts halben gebüren / mit trewen nachkommen / handlen vnd volziehen / das Gericht vnd desselben personen Ehren vnd fördern / auch seins Ampts vnd der Fiscalischen Sachen halb / Geschenck oder eingen Nutz durch sich selbst / oder andere / nicht nemen / oder jemants von seinem wegen nemen lassen / vnd sonst alles was die Ordnung ihm auferlegt thun vnd halten wolle / alles getrewlich vnd vngefährlich.

Der Aduocaten Eyd.

Alle Aduocaten sollen geloben vnd schweren / das sie ihrer Partheyen derer Sachen sie auffnemen nochturft vnd gerechtigkeit mit getrewem fleis vnd nach ihrem besten

besten vorstantius schriftlich furbringen / darin wissentlich keinerley falsch/vnwarheit oder gefährlichen schub / zu vorlengerung der Sachen suchen vnd begeren / noch die Partheyen solchs zuthun unterweisen / der Partheyen geheimnis / so sie von ihnen entpfangen oder sonst erlernen / ihnen zu nachtheil niemants eröffnen / sich in ihrem aduociren vnd schreiben der Erbarkt gebrauchen / von den Partheyen keinen andern Sold noch Gabe fordern oder nemen / dann der ihnen zugeben tariret / vnd verordenet wirdt / Auch sich der Sachen so sie der ein mal angenommen / one Rechtliche vrsachen vnd Gerichtlich erlaubnis nicht entschlafen / sondern bis zu ende auswarten / vnd sonst alles das thun vnd lassen wollen / das einem getrewen Aduocaten inhalt dieser vnser Ordnung vnd sonst gebürt / trewlich vnd vngesetzlich.

Der Procuratorn vnd Redener Eyd.

Nsers Fürstlichen Hoffgerichts Procuratores vnd Redener sollen geloben vnd schweren / das sie in der Partheyen sachen die sie auff vnd R. annes

Gerichts

nannen / nach ihrem höchsten vnd besten ver-
stantnus / Procuriren / reden vnd handlen wolle-
n / jederman zu seinem Rechten / Auch in densel-
ben wissentlich keinerley falsch / unwarheit oder
gefährlichkeit gebrauchen / Auch die Partheien
über das Honorarium oder Besoldung / so ihnen
vorehrt / oder taxirt / weiter nicht beschweren/
Sondern wo deshalb zwischen ihnen vnd den
Partheien irunge entstunde / solches bey Recht-
licher erkantnus bleiben lassen / Und dann sich der
Sachen / so sie ein mal angenommen / one Red-
liche ursache vnd Gerichtliche erlaubnis nicht
entschlafen / sondern bis zum ende auswarten/
vnd sonst alles das thun vnd lassen wollen / das
einem getrewen Procuratorn vnd Redener inhalt
dieser Ordnung vnd sonst gebüret getrewlich vnd
ungefährlich.

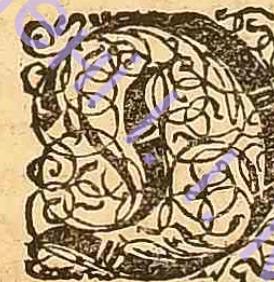
Des Cantzley Dieners Eydt.

Des Cantzley Dieners Eydt.
Unser Hoffgerichts Cantzley Diener soll geloben vnd schwören / seinem Ampte mit allem treuen fleis vorzusein / Die Briefe / wie ihme befohlen getrewlich zuvorreichen vnd zubestellen / auch andern unsers Hoffgerichts

Ordnung.

gerichts befelch / mit fleis vnd getrewlich auszu-
richten / was ausgericht wider anzusagen / auff
das Gericht vnd Audienz gut aufmercken zuha-
ben / unsers Gerichts vorwante Personen zu
ehren / ihnen gehorsam vnd gewertig zu sein / vnd
ob er des Radts vnd Gerichts heimligkeit / vnd
Radschlege erfaren würde / dasselbe zuvor schwei-
gen / die Partheien daraus nicht zu warnen / oder
denselben zu raten / von den Partheien über seinen
gewöhnlichen vnd gebürlichen Lohn nichts zune-
men / vnd sonst alles anders zuthun vnd zulassen/
das einem getrewen Cantzley Diener seins Amptes
halben / Inhalt dieser Ordnung vnd sonst gebürt/
alles ungesetzlich.

Der Bottten Eydt.



Je Bottten so in unserm
Hoffgerichte aufgenommen wer-
den / sollen geloben vnd schwören /
ihrem Bottten Ampt vnd befelch
getrewlich vnd mit fleis auszu-
marten / die Gerichtliche Ladung
vnd andere Briefe / so ihnen der Gerichtsuor-
walter / Protonotarius / oder Cantzley Diener
vorreichen vnd zustellen wirdt / denjenigen an

K ii die

HALB
KOBIA

Gerichts

die sie sichen oder da sie persönlich nicht anzutreffen / in ihre gewöhnliche Behausunge / oder sonst nach ordnung der Rechte / oder wie es ihnen befolen / trewlich zuuorkunden vnd zu überantworten / vnd allezeit dem Kantley Diener solcher verfudigung vnd überantwortung glaubliche Relation zuthun / Tag vnd mahlstatt auffzuschreiben / oder anzuziegen / auff das es der Kantley Diener bekomme / vnd wann es gerichtlich reproducirt / bey die Acta gebracht werden möge / vnd sonst als les anders zuthun / das einem Redlichen vnd getrewen Botten / inhalt dieser Ordnung vnd sonst zugehoret / one alle gefehrde.

Der armen Partheien Eydt.

Die sich an unsren Hoffgerichten für arm / vnd bezalung zuthun vnuornstigen angeben / die sollen schweren einen Eydt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium / das sie also arm sein / auch an farenden vnd ligenden Hab vnd Gütern / oder schulden nicht vermügen in die Kantley die Brieffe / deren sie zu ihren Sachen benötigt / zubezahlen / noch die Aduocaten

Ordnung.

ten vnd Procuratorn zubeloncn / das sie auch vmb leistung willen dieses Eydes / jrer gütter vnd habe nichts voreussert / oder andern übergeben / vnd so sie ihm Rechten obligen / oder sonst zu vormügen kommen / als dann jedem nach seiner gebür / Erbarlich bezalung thun wollen alles vngeschrlich.

Der Curatorn ad litem Eydt.

Dies sich auch zutrüge / das wir denen so minder Jerig vnd keine Vormünder haben / Curatores ad litem vorordnen müsten / sollen dieselben Curatores zu Gott / vnd auff das heilige Euangelium schweren / das sie alles vnd jedes so N. dem sie zu Curatorn der Sachen geben seindt / gut vnd nützlich ist / nach ihrem besten verstantius / getrewlich vnd mit fleis handlen / furbringen / vnd oben / sich der warheit ohne falsch vnd gefehrde gebrauchen / was ihnen vnuñzlich vnd schedlich ist / vormeiden / vnd alles das in dieser Sachen zu ihren handen kommt / gedachten N. genüglich zustellen wollen / vnd sonst alles das thun vnd lassen / was getrewen Curatorn zustehet / ohne gefehrde.

Lax des Brieffgeldes.

Gine Marck Sundisch fur ei
ne Peremptorisch Citation in erster
vnd anderer Instanz.

Gein halben Gulden fur eine Ci
tation per publicum edictum.

Zwelf Schilling Sundisch fur einen Ab
scheid / auf mündlich vorhör aus dem Protocol
von jederm Part.

Ein Gulden fur ein Urtheil auf mündlich
Vortragen aus dem Protocol von einem jedern
theil.

Ein halben Gulden fur ein Beyurtheil über
vorlesene Acta / von jederm theil.

Zween Gulden zum höchsten fur ein Endur
theil.

Ein Gulden fur ein Beyurtheil in peinlichen
Sachen.

Zween Gulden fur ein Endturtheil in peinli
chen Sachen.

Ein halben Gulden fur eine Compulsorial
vnd Inhibition.

Ein halben Gulden fur Apostel Brieff / von
Bey oder Endturtheiln an das Cammergericht.

Ein

Ordnung.

79

Ein Gulden fur das Siegel an den Acten/
want an das Keyserlich Cammergericht appels
lirt / vnd die Acten mitgetheilt werden.

Drey schilling Sundisch / fur ein jeder Blat
der Acten / so an das Cammergericht geschickt
werden / darauff acht vnd vierzig Zeilen / an bey
den seiten geschrieben.

Ein halben Gulden fur ein Compromiss
oder Anlass brieff.

Ein halben Gulden fur eine Commis
sion.

Ein halben Gulden fur einen erkanten Ar
rest / oder Sequester brieff.

Ein halben Gulden fur ein Executorial oder
verhülf brieff.

Ein Gulden fur einen Recess entlicher gütli
cher handlunge / oder nach gelegenheit zween
Gulden.

Acht Schilling Sundisch fur eine schlechte
Missive.

Zween Schilling Sundisch / fur eine Copen
derselben.

Vnd das alles unter dem Siegel zum Ge
richt vorordent gegeben / vnd inhalt der Gerichts
Ordnung subscribit werde.

In dem allen aber soll die rechte Armut ausge
nommen sein.

Was

Was Sachen an unsrem Hoffgerichte anzunemen.

Nachdem einer jeglichē Obri-
gkeit gebürt / das sie menniglich so
mit vnsug beschweret wird / recht
vorhelfse / Dernegen wollen wir
die Bürgerlichen Sachen / an unsrem
Hoffgerichte annehmen / Sie werden per
viam appellationis oder per modum simplicis que-
relæ, anhengig gemacht / Jedoch das alle unsre
Unterthanen auf dem Lande vnd in Stedten/ bei
ihren ordentlichen Untergerichten gelassen / vnd da
selbst erslich die Klage furbringen / vnd Rechtliche
ausspruch gewarten / Es were dann das einer fur
dem Nidergerichte oft geflagt / vnd ihme das
Recht versagt / oder über die billigkeit vorzügert
wehre / Doch soll er auff den fall *denegata iustitia*
nicht ehe an unsrem Hoffgerichte gehört werden /
Er habe dann fur dem Nidergerichte *de denegata*
iustitia protestirt / vnd von uns Promotoriales
ausbracht / vnd das ungeachtet der Protestation
vnd unsre Promotorialen / der Unterrichter ihme
fürderliche Rechtshülfe geweigert / vnd dasselbi-
ge wie hernach im Titel von der Ladung gesetz/
beglaubigt / oder betwret.

Wür-

Sache biss zu entschafft one ferner Citation aus-
füre / vnd da sie / wie ihen in der Ladung aufer-
legt / keinen Anwald constituiren / soll das Part
welchs nicht parirt / vier Thaler in die Straff-
büchse vorsallen sein / vnd dem Regentheil kost vnd
zerung auff Rechtliche ermessigung erstatten.

Da aber je zu zeiten im Process etliche *Actus*
furfillen / darzu die Part persönlich erscheinen
müssen / Wollen wir vnd vnsers Gerichts vor-
wante desselben acht haben / vnd dem Rechten vnd
billigkeit hirin nachgehen / das der lauff des Ge-
richtlichen Processes vnter solchem schein von den
Procuratorn nicht vorgeblich / vnd one gnugsame
vrsache vorzügert werde.

Welcher gestalt die *Citationes* vnd andere
Rescripta den Partheien zu insinuiren / ist oben
unter dem Titel von den Bottten gemeldet.

Von Contumacien.

Nnn der Kleger oder dessel-
bigen Anwaldt / auff die ausge-
brachte Ladung in angesetztem
Rechtstage nicht erscheinet / wird
der Termin *circumducier* / vnd Be-
flagter auff sein ansuchen von der Citation loss er-
kant /

HAK

98 Gerichts

kant / vnd soll in diesem fall der Kleger nicht ehr gehort werden / Er habe dann dem Beklagten als le vnkosten erstattet.

Da auch beide Theil oder ihre Auswalde vngehorsamlich ausblieben / soll der Terminus gleicher gestalt pro circumducto gehalten / vnd wann kein Chafft ausgefert / beiderseits nach Rechtlicher ermessigung gestrafft werden.

So aber die Sache mit klage vnd antwort vorfasset wehre / vnd der Kleger dieselbige nicht vorfolgete / soll er auff des Beklagten arruffen zu gebürlicher handlung betaget / vnd wo er als dann auch ungehorsamlich aussé bliebe / verfüge gemeiner Keyser Rechte / wieder ihnen procedirt werden / Doch soll auff den fall der gehorsame theil / ob gleich wider ihnen gesprochen würde / den Gerichts kosten abzulegen nicht schuldig sein.

Im gleichen da der Beklagte auff ausgangne vnd empfangne Citation vngehorsamlich aussenbliebe / soll er auff das documentum executa citationis / wegen seines vngehorsams in kost vnd zerung vordampt / vnd als baldt peremptorie für bescheiden / jedoch nicht ehe gehort werden / er habe dann zuvor die Expens des Termins abgetragen / oder den begangnen vngehorsam wie Recht purgirt / vnd dann erst dasjenige zuthun gestattet

Ordnung.

99 tet / darzu er vormals Citirt gewesen / vnd der selben Ladungen allzeit die vorwarnung mit ein vorlebt werden / wo solchs nicht geschehe in consumaciam die Immission ex primo decreto / oder was sich sonst vormüge der Rechte gebüret / wider in zuerkennen / vnd so er hernach wiederumb vngehorsam sein würde / soll der Kleger noturftigen schein seiner zusprüche furlegen / vnd darauf in das streitige Gut / oder da er eine Personliche Klage angestellet in des Beklagten Güter in gemein / pro modo debiti declarati / gesetzt werden.

Im fall dann der Beklagte in solchem vngehorsam ein ganzes Jar über beharrete / vnd mit erstattung der vnkosten von dem Kleger dieselbige nicht lösete / vnd wiederumb an sich bröchte / sich auch nicht vorpflichtete / des gebürlichen Rechtes wider den Kleger gehorsamlich auszuwarten / Als dann mag der Kleger wegen des Beklagten vngehorsams vmb Immission ex secundo decreto arruffen / wann er dasselbe nach geleistetem Ende für gefehrde / (welcher disfals allwege fur gehen soll) erlanget / genutzt er aller abnutzunge / als seines eignen Guts / vnd behelt den Besitz desselbigen / bis das der Beklagte in petitorio iudicio erweiset / das solch gestritten Gut sein sey / oder er dem Kleger nichts zu geben oder zu thun schuldig gewesen.

Were aber nach bevestigung des Kriegs im Process vorsaren vnd der Beklagte ungehorsam worden / soll wider ihnen auff des Klegers ansuchen / von vns oder vnsrern Gerichts Rheten / vormüge der gemeinen Kensor Rechte vorsaren werden / vnd ob gleich das Urtheil wider den gehorsamen Kleger erginge / soll er demnach dem ungehorsamen theil den unkosten abzulegen nicht verdampt werden.

Von dem Kleger.

SIC Eil in des Klegers gewalt stehet / wann er zur Klage greissen wolle / so soll er die Rechtfertigung bedeckiglich anfangen / vnd fur allen dingen in acht haben / das er seine Person dermassen im Gerichte legitimire / das der Beklagte dardurch nicht geursacht mit zulichem Exceptionibus / die sache auffzuhalten.

Darnach soll er auch bey Rechtsgelernten Rhat pflegen / vnd die Klage auffs aller fürzeste Artikels weise / oder in gestalt eines Libels stel len lassen / dieselbige doppelt im Gerichte übergeben / vnd dem beklagten Theil / sampt der Citati on wie vor gemeldet zeitig zuschicken.

Auff

M. K. iij gentheil

Auff welche art aber die Klage zu formiren / ist nicht aus dieser Ordnung / sondern aus den gemeinen Rechten / vnd derselbigen Lerern zunemen.

Vnd wollen die Klegere hiemit ermanet haben / das sie mit klaren vnd deutlichen worten die geschicht erzelen / vnd eine bequeme Rechtmessige bitte / oder Conclusion zu ende anhefften / auch die gemeinen Clausulas peto omni meliori modo &c. Peto ius & institiam subministrari &c. nicht auss lassen / auff das wann gleich das Libell nicht allermassen formlich gestelt / es doch souiel möglich behaft erhalten / vnd was Recht darauff müge vorholssen werden.

DE C E S S I O N E A ctionum.

Sie gibt sich oftmais / das derjenige so sich zu klagen befügt erachtet / aus vnuornugen / oder wegen seines Regentheils gewalt nicht klagen / oder die Klage ausfüren kan / dardurch er vorursacht seine gerechtigkeit andern Leuten zuvorkeussen / oder sonst auffzutragen. Weil aber hieraus allerley vnurichtigkeit vnd unordnung erfolget / zu zeiten auch böse leichtfertige Leute / allerley Sachen an sich nemen / das Ke

Gerichts

gentheil außerhalb Rechtlichen Process zu vnbillichem abtrage dringen / vnd wo ihnen / was sie fordern vnd begeren nicht begegnet / nicht allein dem Regentheil / sonder auch der Stadt vnd Commun / darin derselbe wonhaft / absagen / feindlich austreten / vnd ganze Stedte vnd Dörffer in gefahr sezen. So wollen wir hiemit geordent haben das keiner peinliche sachen / auff was art auch dieselben geschaffen / einem andern übergeben / verkeusse / oder schenke / Sonder wo ihme oder den seinen gewalt widerfert / vnd er das für abtrag begert / so soll er seine Sachen selbst gerichtlich fordern / vnd hat sich armut halben / oder das ihme sein Regentheil zu hoch gesessen / niemants zuentschuldigen / Weil vormüge unsrer Ordnung den armen Partheyen die Procuratores vorgeblich dienen / vnd die Briesse aus dem Gerichte folgen / vnd wir in sonderheit auch in unsrem publicirten vnd zu ende dieser unsrer Ordnung angedrucktem Mandat / Wege vnd Weise / dadurch ein jeder schleunig vnd surderlich Recht erlangen könne / vorsehung gethan.

Dis aber alles ist zuvorstehen / wann er frembden Leuten die sache verkeussen / oder abtretten wolte / Wann er aber seinen Kindern / Brüdern oder Vatern peinliche Sachen zufordern über-

Ordnung.

übergeben wolte / ist ihme dasselbe zuthun vnuorboten / allein das sie von beiden Theilen mit Bürgeren / oder in mangel derselben mit ihrem Körperlichen Ehre betewren / das diese abtretung vnd annemung der Sachen nicht gefehrlicher weise / noch zu jemants beschidigung geschehen sey.

Geschicht außerhalb diesem fall einige Cession actionis / soll der sie verkeusset so wol als der sie angenommen / aus dem Lande vorwiesen / oder sonst nach gelegenheit der Person gestrafft werden.

Bürgerliche Sachen aber / mag ein jeder einem andern in den sellen darin es im Rechten vnuorboten / aufstragen vnd übergeben.

Von dem Beklagten.

Sonn der Beklagte auff die ausgegangne Ladung erscheinet / so soll er einen Procuratoren vorordnen / der seine Notturft Gerichtlich furbringe / vnd in seinem abwesen auff alle nachfolgende Gerichtstage den Process warte / vnd ausübe / bey straff der ordnung / daunon oben gemeldet ist.

Damit wir auch alle mutwillige vorlengerung der Sachen abschneiden / wollen wir das hernach ein jeklicher Beklagter auff die erste Citation alle seine

Gerichts

seine Exceptiones dilatorias / wider den Richter / Kleger vnd das Libel zugleich furbringe / vnd als bald auch daneben in euentum, litem contestire / vnd da er des Klegers Libel / unformigkeit haben / anfechten wolte / soll er die Mengel des Libelli / worumb es zuvorwerfen austrücklich / vnd mit deutlichen worten melden / Geschicht es nicht / sol die Exception wegen iher generalitet / vnulessig sein / vnd die litis contestatio pro pura angenommen werden.

Viderumb würde der Beklagte zu der *litis contestatione* eilen / vnd notwendige Exceptiones wider die Person des Klegers / oder das Libel / nicht furwenden / vnd gleichwohl der mangel an sich selbst so gross sein / das nichtigkeit des Processes daraus zubesorgen / Sollen unsere Rethen nach gelegenen Sachen den Proces dahn richten / das die nichtigkeit vorhütet bleibe.

DE EXCEPTIONI-

bus peremptorijs.

Sweil in unsren Gerichten viel Disputation durch die Advo-
caten vnd Anwälde von wegen der
Exception *litis finita* / als sein Ex-
ceptio *Rei iudicatae*, *Transactionis*,

Juris-

Ordnung.

Iurisurandi, *Solutionis*, &c. erregt vnd die Rechtsfertigung mercklich dadurch behindert wirdt / Als wollen wir hiemit geordent haben / das dieselbe den *Ingressum litis* nicht hindern noch aufthalten sollen / Es were dann das der Beklagte auch mit vnd neben der Exception als baldt gnugsamem beweis vnd schein furwenden könnte / sonst da er sich auff weitleufigen beweis vnd bericht beruffen / vnd nicht in continentia solche entliche auszüge erweisen wolte / ist er damit ob er gleich kurze zeit darzu begerete nicht zuhören / Sondern soll schuldig sein / auff nächst folgendem Gerichtstage den krieg zubevestigen / vnd da er das nicht thun würde / als dann der Krieg im Gericht vor bevestiget angenommen / vnd der Kleger zu fernerem Proces gestattet werden.

Doch also / das dem Beklagten solche Exceptiones peremptoriae oder entliche auszüge nach bevestigung des Kriegs zu gebrauchen furbehalten / vnd hernach wann des Klegers flage fundiert / oder auch zuvor / vnd alsbald nach der Kriegsbevestigung dieselben auff ein mal vnd zugleich alle (da er mehr dann eine derselben hette) Artickels weise furbringen möge.

Wann nu Beklagter derselben Exceptionen eine oder mehr Artickels weise also furbringt / soll

D

dem

dem Kleger ein gewisser Termin nach gesegenheit bestimpt werden / auf dieselbe klarlich vnd vnterschiedlich zuantworten / vnd so der Kleger dieselbe alle oder zum theil vorneinet soll Beklagter was vorneint / innerhalb gewisser zeit / die ihm Gerichtlich darzu benennet / beweisen / vnd darauff mit ferrerm ordentlichen Proces / bis zu beschluß der Sachen vorsaren werden.

DE CAVTIONE IV-

dicio sisti & iudicatum solui.

Sic uer andern Exceptionibus deren sich die Beklagte zu vorlengesprung ver Sachen gebrauchen / ist Exceptio satisfactionum, Iudicio sisti & iudicatum solui, damit aber ein jtzlicher vorsiche / wann er solchen vorstandt vnd sicherheit / von seinem Regentheil furdern / oder denselbigen darmit verschonen solle / So ordnen wir / das derjenige so in unsern Herzog vnd Fürstenthumen / mit ligenden Gründen vnd stehenden Stöcken begüttert / vnd darauff nicht übermessig schuldig / er sey Kleger oder Beklagter / keine Caution / mit Bürgen / oder in andere wege bestellen dürfe.

Hat

Hat aber der Kleger in unsern Landen keine unbewegliche Güter / so ist er auf des Beklagten begeren schuldig / durch Bürgen / oder im fall er dieselbigen nicht haben / auch keine Pfande aufzubringen könnte / mit seinem Körperlichem Ende einen vorstandt zubestellen / das er durch sich oder seinen Anwalt / die angestelte Rechtfertigung auswarten / auf die Reconuention wo ferne eingeg wider ihn erhaben würde / sich zu Recht einlassen / vnd ob er der Sachen überwunden / alles darzu er condennirt thun vnd halten / auch kosten vnd schaden entrichten wolle.

Hinwiderumb furderte der Kleger von dem Beklagten einen Vorstandt zum Rechten / soll er im denselben nach ermessigung unsers Hoffgerichts mit Bürgen oder mit seinem Ende bestellen / zu andern Cautionibus aber / soll man ihnen nicht dringen.

Des Beklagten Procurator / so ferne sein Principal ihnen nicht in der Vollmacht der Satisfaction entfryhet / ist er / vnerwogen / ob er mit unbeweglichen Gütern besessen / schuldig / de iudicato soluendo / mit Bürgen oder andern wie Recht zu cauren / nemlich das er den Beklagten vortheidingen vnd in Rechten vorantworten / sich keiner gefährlichkeit gebrauchen / vnd entlichen

D ij was

was erkant / gehorsamlich volnstrecken wolle. Dieweil auch diese Satisfactiones alleine aus furcht / vnd zuuormeidung gefehrlichkeit gefurdert werden / so seind diejenigen / darmit nicht zubeschweren / die eines auffrichtigen wandels / oder in furnemen Emptern vnd Digniteten sein.

DE RECONVEN. tione.

Moder Beklagte wider den Kleger eine Reconuention vnd widerklag vor vnserm Hoffgerichte anzustellen hette / so soll er dieselbe vor oder je zugleich mit der litis contestation furbringen / dan̄ dieselbe nach bevestigung des Kriegs / nicht statt hat / vnd wirdt die Reconuention one unterschied ob dieselbe der heubtsachen anhengig / vnd daraus herfleust / oder aber ganz frömbt / vnd dawon abgesondert ist / auch ohne unterschied / ob der Kleger unter vnser Gerichts gewalt / oder ander Oberkeit gesessen zugeslassen.

Auff solche Reconuention / ist der Kleger demassen / wie der Beklagte / auff sein des Klegers Klage zuantworten schuldig. Da er sich aber desselb

desselbigen eussert / wird ihme billich der Process auch in seiner Action abgeschlagen / Und werden die Conuention vnd Reconuention miteinander zugleich ausgeübt / jedoch das allezeit des Klegers Product vnd Satzschrift erst / vnd dann des Beklagten one mittel darauff producirt vnd einbracht.

Wann aber von wegen friedbruchs / gewaltsamer entsezung / deponirter Güter / Ehegelts / Leibs unterhaltung / volnzichung der Urtheil / Fiscalischen sachen / etc. geklagt wirdt / in diesen vnd allen andern fellen / so in beschriebnen Kaiserlichen Rechten ausgetruckt / hat die Reconuention nicht statt / Sondern da der Beklagte wider den Kleger zusprechen hette / muss er seinforderung in modum Conventionis gegen ihn ansstellen.

Von bevestigung des Kriegs.

Tie litis Contestation Oder vorfahung des Kriegs / hat furenlich diese wirkung / das ehe dann sie geschehen / keine Zeugnus auffgenommen / noch zu einem beweiz / viel weiniger entliche

Gerichts
lichem Urtheil kan geschritten werden / Derwe-
gen sie ein wesentlich stücke vnd fundament des
Gerichtlichen Processe ist / vnd in keiner schrift-
lichen Rechtfertigung / da gleich die Sache ge-
ringeschätzig oder sonst bescheinhet vnd Summaria
ist / (ungeachtet ob zu Rechte ein anders in etlichen
fellen vorordent) in unserm Hoffgerichte soll nach-
gelassen werden / Und so der Beklagte den Krieg
zu gleich mit Dilatorischen oder Peremptorischen
Exceptionen in euentum befestigt / vnd mi durch
ein Interlocutorien · die Exceptiones aber kündt/
oder aber sonst etwas dem Kleger außerlegt / das
für der *litis Contestation* geschehen müst / so ist der
Beklagte schuldig / als bald der Interlocutorien
gnug zu thun / vnd daneben auch seine *litis Con-*
testationem pure in schriften zu widerholen.

Solche Kriegs bevestigung soll nicht allein
geschehen / in den ordentlichen Klagen *prima vel*
secunda instantia oder in Reconventionibus / Son-
dern auch da der Beklagte *defensionales* oder *per-*
emptoriales Articulos übergeben hette / auf das
aus solcher antwort der Beklagte / erlerne / was
ihme zubeweisen nötig / oder nicht nötig sey / vnd
wo der Kleger die *defensionales* vorneinet / soll dem
Beklagten zeit / nach ermessigung des Gerichts /
dieselbige zubeweisen angesezt / vnd mit der bewei-
bung

Ordnung.

^m
fung gehalten vnd procedirt werden / wie in an-
dern ordentlichen Klagen geschicht

Wo aber Kleger solche *Exceptiones defensio-*
nales oder *peremptoriales* nicht vorneinen / son-
dern darwider Replizieren würde / soll dem Be-
klagten zu Dupliciren zeit angesetzt / vnd darauff
wie in andern Reconvention sachen procedirt wer-
den.

DE M V T A T I O N E
& emendatione Libelli.

Derde der Kleger oder Widerkleger
vor bevestigung des Kriegs befinden/
das er aus unwissenheit die Ge-
schicht nicht recht erzelet / oder die
Klage sonst nicht recht gestellet / vnd dieselbige
vorndern oder bessern müste / wird er darzu ge-
lassen / doch nicht ehe / er habe dann dem Beklag-
ten oder Widerbeklagten zuvor allen unkosten ab-
getragen.

Were auch die Enderung geringe oder gereich-
te der zusatz zu erklerung vnd erleutterung der an-
gestelten Klagen / vnd darin erzelter Geschicht /
so sollen die unkosten darnach gemessiget / oder
auch ganz ubergangen werden.

De

DE I V R A M E N T O

calumniæ & malitiæ.

Mann in der Klage oder im Process für der *litis contestation* oder zugleich mit derselbigen durch einen oder beide Part / der Eydt für gefehrde gefordert / soll derselbe alsbald nach bevestigung des kriegs / durch die Procuratores in jrer Principali seelen geleistet werden / Furderte aber eine Parthen von der andern den Eydt in eigner Person / soll an dieselbe Citation gegen den negstfolgenden Rechtstag / in eigner Person zuerscheinen / ausgehen / vnd dann beide Theil auff angesetztem Termin den Eydt in eigener Person schweren / So auch den Procurator dieser Eydt ausdrücklichen zugeschobē würde / sollen sie denselbigen schweren / oder sich der Sachen gentlich vorzeihen / vnd ferner Rhats vnd dienst enthalten.

Dieser Eydt wann er gefordert wirdt / ist keinem zu erlassen / Es were dann das zwischen Eltern / Kindern / Enkeln / oder andern Personen / die vermüge beschriebner Rechten / den Eydt für gefehrde zu schweren nicht schuldig sein / Recht fertig

fertigung angestellet / dann in den sellen / wie in allen andern / daun in vnser Ordnung kein sondere ausdrückliche vorschung geschehen / Wir das gemeine beschriebene Recht / in vnserm Hoffgericht wollen gehalten haben / Die Kinder aber / wo sie volkommen alters / oder ihre Vormünder seindt / in ihre Seele de calumnia zuschweren schuldig.

Im fall der Eydt ausdrücklichen nicht gefordert / steht doch zu vns / vnd unsers Gerichts Vorwanten ermessigung / ob derselbige ante vel post Conclusionem cause zu deferiren.

Eussert sich der Kleger des Eydes / soll der Beklagte durch Urtheil von der Klage absoluirt / vnd Kleger zu erstattung des Gerichts kosten vnd schaden vordampt werden / Hinwider da der Beklagte den Eydt für gefehrde auch nicht schweren will / ist die Klage in *contumaciam* für bekant anzunemen / vnd der Beklagte darüber in kost vnd Zeitung zuvortheilen.

Wievol der Eydt für gefehrde / so nach bevestigung des Kriegs geschicht / sich one mittel auff alle handlung erstreckt / die in derselbigen streitigen Sachen nachfolgents geübt vnd vorricht werden / vnd derohalben vermüge der Keyser Rechte nicht nötig sein möchte / die Partheien mit

Gerichts

mit sonderlichen Eyden de malitia vitanda zubeladen/ So wollen wir doch zu vorhütung aller besorglichen gefahr/ hie mit zulassen/ das nicht allein vor/ sondern auch nach bevestigung des kriegs/ wann bey den Partheien oder Procuratorn/ vorsätzlicher verzug oder gefehrde gespürt/ vnd wir oder unsere vorordente Gerichts Rethe/ solchs für nodt vnd gut anschen/ den Partheien/ oder Procuratorn/ angeregten Eydt aufflegen.

Solche Eyde sollen zu jeder zeit vor Mittage in öffentlicher Audienz auff vorgehende vormahnung für gefahr vnd straff des Meinenydes gefordert vnd geschworen werden/ vnd wo in ausgang der sachen besunden/ das der Kleger keine erheblische ursache gehabt/ diese Rechtfertigung anzustellen/ oder der beklagte im Rechten zu widerstreben/ soll er nicht desto weiniger/ ob er gleich geschworen/ in kost vnd zerung verdampt werden.

Form des Eydts für gefehrde.

Er Kleger oder Appellant vnd ihre Anwalde/ sollen schweren ein Eydt zu Gott vnd auff das heilige Euangelium/ das sie gleuben vnd nicht anders wissen/ dann eine gute Sach

Ordnung.

Sach zu haben/ das sie keinen gefehrlichen Schub/ auzzug oder vorlengerung der Sachen/ suchen vnd begeren/ auch keinen falschen beweis führen/ vnd so offt sie im Rechten gefragt werden/ die warheit nicht vorhalten/ sondern Erbarlich vnd aufrichtig anzeigen vnd aussagen/ Auch der Sachen halben niemants anders/ dann dem es das Recht zuläßt/ ichts geben/ oder vorheischen wollen/ damit sie die Urtheil für sich erhalten mögen/ alles getrewlich vnd vngefehrlich.

Der Antworter oder Appellant vnd desselbigen Anwalt/ sollen schweren/ einen Eydt/ zu Gott vnd auff das heilige Euangelium/ das sie glauben vnd nicht anders wissen/ dann eine gute Sache zu haben/ sich kegen dem Kleger oder Appellanten zubeschirmen/ das er keinen gefehrlichen Schub/ auzzug oder vorlengerung der Sachen/ suchen oder begeren/ auch keinen falschen beweis führen wolle/ vnd so offt er im Rechten gefragt/ die warheit anzeigen vnd aussagen/ auch der Sachen halben niemants anders/ dann dem das Recht solchs zuläßet/ ichts geben oder vorheissen/ damit sie das Urtheil für sich erhalten mögen/ getrewlich vnd vngefehrlich.

Form des Endes Bosheit zuvor-
meiden *Iuramentum malitia* genannt.

Mann der Principal in Gerichte selbst gegenwärtig / vnd im den Endt persönlich zuthun außerschikt ist / Soll er schweren einen Endt zu Gott vnd auf das heilige Euangelium / das er dasselbe so er fürbringt vnd begeret / oder in seinem Namen fürbracht vnd begeret wirdt / nicht aus gefehrde / oder böser meinung / noch zu vorlengerung / Sondern seines Vorstandes vnd wissens / allein zur Sachen notturfft geschehe. Wann aber der Principal nicht selbst gegenwärtig ist / Solle sein Anwalt in seiner Parthen / vnd seine eigne Seele / obgesetzten Endt schweren / nemlich / das er dasjenige / das er fürbringt vnd begeret / nicht aus gefehrde oder böser meinung / noch zu vorlengerung der Sachen / sondern allein zur notturfft thue / vnd das er das also zuthunde / von seiner Parthen unterrichtung vnd gewalt empfangen habe.

Was

Was nach geleistetem Ende für gefehrde im Gericht zu handeln.

Mann der Krieg beuestiget / vnd der Endt für gefehr von beiden Theilen geschworen / oder aber schweigents übergangen / Soll der Kleger seine Klage / so dieselbe Summari ist / in gewisse deutliche Articel oder Positiones begreissen / vnd vormittelst dem geschworenen Ende übergeben / were aber die Klage anfänglich Articuls weise produciret / soll er nicht desto weniger nach beuestigung des kriegs / dieselbe vormittelst Endts im Gerichte repetiren.

Vnd sollen hiemit die Procuratores ermanet sein / das sie ihren Partheyen die Articul mit allem fleis fürhalten / vnd die rechte warheit von ihnen erkunden / vnd gefährlicher weise wider warheit vnd gewissen / nichts articuliren oder zu articuliren unterlassen / Gleicher gestalt ist es auch mit der Reconuentio / vnd der gegebenen Antwort auff die Klage / oder Reconventional Articul zu halten / Were aber richtige unterschiedliche Antwort auff die Positional oder Reconventional Articul / noch nicht erfolgt / Soll dem Be-

P iii flag.

flagten / oder widerbeiflagten / dasselbige vormit
telst Endes zuthun gerichtlich auferlegt wer-
den.

Es erregt sich auch jz zu zeiten weitleufiger
streit der Articul halben / das sie impertinentes vnd
vnuoleslich / vnd der Beklagte oder widerbeiflag-
te sich darauff zu antworten nicht schuldig achtet /
Weil aber solche einrede mehr zu auffhaltung dan
aus noturst der Sachen / von den Procuratorn
gebrauchet / Als wollen wir das die Procurato-
res one gegründte vrsachen nicht excipiren / oder
so sie aus wolgegründten vrsachen zu excipiren
hetten / das sie dieselbe unterschiedlich Specifici-
ren / vnd ausdrucken sollen / bei vormeidung eines
Thalers Straff.

Wider solche Exceptiones contra Articulos
soll dem Kleger vnd Widerkleger zu replicirn / vnd
sonst keinem theil ferner etwas darüber einzubrin-
gen gestattet / Sondern darauff geschlossen vnd
interloquirt werden.

Damit auch gleicher gestalt die disputationis
so von wegen vnuolkommenheit der Responsion
ad Articulos zum öfttern erregt wirdt / in unserm
Hoffgerichte vornieden bleibe / so soll der Ant-
worter allezeit nach gemeinen furbehalt / Salvo
Iure impertinentium & non admittendorum &c.

ohne

ohne allen andern anhang / unterschiedlich auff
jeden Artikel / so derselb sein eigen geschicht be-
langt / mit den worten war / oder nicht war sein /
So aber der Artikel andere frömbde geschicht vñ
handlung betrefse / mit den worten glaub / oder
glaub nicht war sein / antworten / vnd so er einem
Artikel an einem ort glaubt vnd den andern nicht
glaubt / soll er distinguendo unterschiedlich ant-
worten / was er glaubt oder nicht glaubt. Doch
ermanen wir hiemit die Procuratores das sie die
Artikel kurz / deutlich vnd bestendiglich begreif-
sen / vnd nicht unterschiedene periodos zusammen-
sehen / Mit vorwanung / so daruber bestendigli-
chen excipirt / das er einen halben Thaler zur
straff geben solle.

Were aber nicht gnugsam respondire / mag
das Regentheil darwider excipiren / jedoch / das er
die mengele austrücklich anzeige / Darauff dann
one ferner Replication interloquirt werden solle /
vnd wo besunden das die Exceptiones wieder die
Responsiones zweifelhaftig / sollen die Artikel
Salvo Iure impertinentium & non admittendo-
rum zugelassen werden / Würde aber die ex-
ception vnzweifelhaftig / richtig / vnd nicht
präjudicialis ad processum sein / als dann
solle

solle das Gerichte / was Recht darauff ordnen vnd erkennen.

Würde der Beklagte nach bevestigung des Kriegs auff angesczte zeit nicht antworten / Sollen als dann auff vorgehende vorwarnung / vnd des Klegers anhalten / die Articul fur bekant angenommen / vnd serner darauff wie Recht procedirt werden / welchs alles auch dermassen / vnd also in der Recomvention sachen zuvorstehen ist.

DE DEFENSIONI bus & Exceptionibus peremptorijs.

Sie gibt sich offtmals das der Beklagte oder Widerbeklagte sein angestellte klage / oder widerklage **D**efensiones gebrauchet / als dann soll er die Defensiones nach bevestigung des Kriegs / mit vnd neben der antwort auff die petitiones Artickels weise ubergeben / vnd nach gefolter antwort / auff die positionales vnd defensionales von Klegern vnd Beklagten zugleich zeugnus gesurt / vnd beiden theilen ein gemeiner Termin darzu angesezt werden vnd im fall beklagter mit ubergebung der Articul oder beweisung

sung derselbigen so lange vorzige / das er des Klegers Zeugen aussage erlernet / soll er darnach zum beweis / der Defension / durch Zeugen nicht zugelassen werden.

Hette sich der Beklagte mit Peremptorischer Exception / oder defension zu schützen / soll er gleicher gestalt dieselbigen (so ferr er dieselben nicht fur bevestigung des Kriegs übergeben hette) mit vnd neben seinen Responseibus / auff des Klegers Articul furbringen / vnd wo sie vom Klegier vorneinet / dieselbe alsbaldt beweisen vnd ausführen / doch so er die Klage nicht bekant / Sondern die Exceptiones vormittelst dem Beneficio L. Siquidem C. de exceptionibus übergeben / soll diese Kunstschafft nicht ehe eröffnet werden / dann des Klegers intention ergründet ist.

Von Beweisungen vnd was denselben anhangig ist.

Newol vermüge gemeiner Rechte die beweisung auff mancherley art geschicht / vnd wie es damit zuhalten / Im Rechten vnd durch die Rechtlehrer Weitlufftig beschrieben ist / So haben wir doch unser Fürstenthumb vnd Lande gele-

gelegenheit vnd noturfft nach/etliche erinnerung/
enderung vnd vorordnung/die in beschriebenen
Rechten nicht ausdrücklich vorsehen seint/oder
je dermassen in unsern Gerichten/bis anhero nicht
gehalten/thun wollen.

Vnd erstlich ob wol vormüge gemeiner be-
schriebenen Rechten/in etlichen fallen die Instru-
ment/ Document vnd Urkunde/wann nicht die
gewisse vorordente anzal Zeugen bey der Hand-
lung gewest/vnd dieselbe in den Instrumenten
mit namen ausgetruckt sein/für vnuolcomen/
vnd vnzulassig geachtet/So wollen wir doch
aus beweglichen wichtigen vrsachen/hiemit zu-
gelassen haben/das in unserm Hoffgerichte alle
vnd jede Instrument/wann in kegenwert zweyer
glaubwürdiger/redlicher Leute/in unserm Lande/
handlung gepflogen/vnd dieselben in Instrument
gebracht(jedoch die Testament ausgeschlossen/
in denen wir es bey gemeiner Rechts Ordnung/
durchaus bleiben lassen) für einen gnugsaamen be-
weis gehalten vnd angenommen/vnd darauf
entlich condemnatorie oder absolutorie erkant wer-
den solle.

Erforderte aber die noturfft/das einer ne-
ben dem schriftlichen beweis auch zeugen müste
vorhören lassen/soll der Zeugen fürer/neben der
Zeug

Zeugnus/oder wann vmb eröffnung derselbigen
gebetten wird/glaubhaftige Abschriften der
schriftlichen urkunde/produciren/vnd dieselbige
mit den Originalien stercken/vnd den Regentheil
zur Recognition anhalten/auff das zu gleich wi-
der die Zeugnus vnd Instrument excipiert/repli-
cirt/und ferner vorsaren werde.

Würden Brieffliche urkund/alters oder an-
derer mengel halben unleslich oder vnuorständig/
mag der des die Instrument eigen oder gemein
sein/vnd dieselb im besitz hat/im Gerichte vmb
vorneherung derselben bitten/Doch das zu sol-
cher Renouation/alle diejenigen/so interesse fur-
wenden könnten/peremptorie citirt werden.

So sich jemants auff Stadt oder Rats bü-
cher berüsstet vnd er glaublichen unwiderlegliche
schein/derselbigen furlegt/soll denselbigen wo-
ferne dawider nicht erhebliche Exceptiones einge-
wendet/nicht weiniger als andern vorsie-
gelten/oder Instrumentirten ur-
kunden geglaubt wer-
den.

Von Briefflichen vfkunden die bei den Partheyen in gemein gehörig.

Bey einer Partheyen Brieffliche vfkunden weren / darzu das Regentheil für sein Person ganz / oder zum theil berechtigt / ist der inhaber vormittelst Endes dieselben Gerichtlichen furzulegen schuldig / Und so er sich der Exhibition mittelst Endes zuthun eussert / soll ihme solchs bey einer gewissen Namhaftien strafe nach gelegenheit der Sachen gebotten werden / Sonst aber wo es nicht gemeine / sondern eigne Instrumenta sein / ist es damit nach den beschriebenen Rechten zu halten.

Von Commissarien vnd furstellung der Zeugen / und wie die Commissari mit vorhör der Zeugen vorfaren sollen

Seindt keine Brieffliche vfkundt vorhanden / damit der Kleger / oder Beklagter sein Articul beweisen kan / mus er notwendig zum Augenschein vnd besichtigung / oder aber zu vorstellung der

der Zeugen greissen / vnd wiewol die Augenscheinliche besichtigung vrmüge der Rechte / auch nach beschlus der Sachen nicht alleine auf des Regentheils bitten / sondern auch aus Richterlichem Amt fur genommen wirdt / so wollen wir doch das baldt nach beschehener richtige antwort Commissarien zu besichtigung der streitigen Güter / von beiden Parthen gebetten / und im fall einige Parthey darein nicht willigen wolt / Als dann der Richter auf des einen theils anhalten / ex officio Commissarien vorordne / welche anfenglich am streittigen ort / so ferne es daselbst bequemlich geschehen kan / gütliche handlung vorsuchen / und in entstehung derselbigen / uns allen bericht vnd gelegenheit der Sachen zuschreiben / Wolte auch das theil so die besichtigung gebeten / einige Zeugen vorstellen / sollen die Commissari auf entpfangen beselich / an dem streittigen orte / derselbigen voreidet nimen / und so viel möglich / auch als baldt / darauf vorhören.

Wann aber der / so Zeugen vorhören lassen will / Commission ausbracht / soll er derselbigen innerhalb vierzehnen Tagen den Commissarien mit überantwortung / der Artikel zustellen / und vmb ansetzung eines Tages bitten / und die Commissarien das Examen darauf mit dem allerersten

D. iij fur.

Zeugen ankommen / oder sich auff den weg ma-
chen / sonst soll er schuldig sein / allen vnkosten der
dem Regentheil auff die Tagsatzung auffgangen /
zuerstatien.

Auff den angesetzten Tag zu der vorhōrung /
so die Partheyen beide regentwertig / oder so der
eine Theil auff zwei vnterschiedliche ausgegangne
Ladung wie gemeldet / ungehorsam ausblieben /
sollen die Commission durch den Notarium öff-
entlich vorlesen / und dan die surgestellte Zeugen /
den hernachfolgenden Zeugen Eydt schweren las-
sen / von dem Zeugsürer einen Specification Zet-
tel / auff welche Articul ein jeder Zeug zuvorhō-
ren / und vom Regentheil / so er zur stetten / In-
terrogatoria und fragstück furdern / und in seinen
gefallen stellen / ob er ihnen jemants adiungiren
wolle.

Wann solchs geschehen / sollen sie einen jeden
Zeugen in geheim furnemen / ihme die Articul und
Interrogatoria deutlich fürhalten / und was er
darauff deponirt / klarlich und unterschiedlich
vorzeichnen / In sonderheit auch auff des Zeugen
geberde gut achtung geben / Und ob er sich in seiner
Sage unbeständig / furchtsam oder sonstigen vor-
dechtig hielte / dasselbe auffschreiben lassen.

Da auch das Regentheil aus ungehorsam
aus,

Gerichts

furnemen / vnd sich befleissigen damit die kunde-
schaft in angesetztem Termino probatorio einkom-
men möge.

Auff das auch das Regentheil vnd die Zeu-
gen souiel mehr zu gehorsamer erscheinung ge-
bracht / vnd die Commissarien mit vorgeblicher
dappleter Reisen vorschonet bleiben / Geben wir
ihnen hiemit macht / das sie allzeit das Regen-
theil vnd die Zeugen / nach grösse der Sachen /
bey Peen/ 10. 20. 30. Gulden / fur sich beschei-
den / vnd da sie ungehorsamlich aussen bleiben /
Sie zum andern mal bey zweifacher straff citiren /
vnd vns ihren ungehorsam vormelden / das wir
durch unsern Fiscal die bedrasste vnd vorwirckte
straff von ihnen einzufordern haben.

Erscheint das Regentheil auff der Commiss-
sarien andere Citation auch nicht / sollen sie mit
besichtigung vnd vorhōr der Zeugen nicht desto
weniger wie folget vorfahren / vnd ihre kunschafft
vorsiegelt in unsrer Kanzley schicken.

Röndte das Viderpart auff den angesetzten tag
nicht erscheinen / noch mit seinen Interrogatorijs
gesast sein / vnd des erhebliche ursachen hette fur
zu wenden / soll ers den Commissarien vnd dem
Zeugsürer zeitlich ankündigen / vnd nicht so lan-
ge vorziehen / bis das die Commissarien und
Zeugen

aussblieben were / oder sonstien kein Interrogatoria übergeben hette / Sollen die Commissarien nichts desto weniger zu erkundigung der warheit die Zeugen vmb vrsachen ires wissens / vnd andere vmbständigkeit der sachen fragen / vnd ihnen die gemeine Interrogatoria von Namen / Alter / Reichthumb / Subiection / Vorwautnus / etc. fürhalten / vnd ihre aussage vorzeichnen lassen.

Es sollen auch die Notari nach vorzeichneter kuntschafft dem Zeugen seine aussage langsam vnd deutlichen widerumb vorlesen / vnd darauf fragen / ob dis wie vorzeichnete seine aussage vnd meinung gewest / damit ein bestendiges gewisses zeugnus ausbracht / vnd durch irehum die Partheyen an ihrem Rechten nicht verkürzt.

Wann die kuntschafft auff genommen / vnd durch die Notarien extendirt / sollen die Commissarien dieselbig nicht vorsiegeln / sie haben dann zuvor die kuntschafft selbst durchlesen / vnd damit sie durch lange vorzögerunge dasjenige was gezeuget worden / in kein vorgessen stellen / Sollen die Notari soniel möglich / als baldt *in loco examinis* die zeugnus extendiren / vnd den Commissarien vorlesen vnd vorsiegeln lassen / könnte es aber so bald nicht geschehen / sich einer gewissen kurzen zeit / vnd mahlsatt / an welcher sie zusammen kom-

kommen vorgleichen vnd die kuntschafft wie sich gebüret vorfertigen.

Bleiben etliche Zeugen ungehorsamlich aus / sollen dieselben / so fern es geschehen kan / in zeit noch werenden Examinis zuerscheinen / zum andern mahl bey doppelter Peen furgeladen werden / Und weil sich offtmahl solchs daher zutreibt / das die Zeugen kurz vor dem Termin erst surbeschieden / so sollen die Commissarien ihren befelch / nicht bis in die letzte Wochen liegen lassen / sonder zu allerersten gelegenheit der Commission nach sezen / damit die Partheyen wegen erloschnen befelchs / wann ein Tag aus erheblichen vrsachen abgeschlagen nicht in schaden vnd unkosten gefüret.

Von zeit der Beweisung.

Nser Hoffgerichts Reth / sollen dem / der Zeugen füren will / eine geraume zeit nach gelegenheit der Sachen vnd Partheyen bestimmten vnd ansetzen / innerhalb welcher er den geordenten Commissarien seine Zeuge benennen vnd furstellen mag / jedoch wo er aus chass-

ten vrsachen / über angewantten möglichen fleiss
in angesetztem Termint / an volsürung seiner be-
weisung vorhindert / vnd vor ausgang desselben
Termint / solche sein chafft vnd vorhindernus
unsern Hoffgerichts Rethen furbringen / beschei-
nigen / vnd vmb vorstredung suchen würde / soll
ihme nach gestalt der Sachen vnd ermessung des
Gerichts als dann die zweite / dritte auch vierte
Dilation mitgetheilt werden. Die vierte Dilat-
tion aber / soll nicht anders dann *cum solennitate*
legali gegeben werden / Niemlich das der / so die-
selbe begert / einen Eydt zu Gott auff das heilig
Euangelium schwere / das er weder durch sich
noch jemants anders seines Regentheils vorhö-
ter Zeugen aussage / erlehrnet vnd erfahren / auch
diese vierte frist / aus keinem betruge / argelist
oder gefehrde begere / Sondern allein zu volen-
dung seiner Kuntschafft / daran er chafftig vnd
Rechtmessig vorhindert worden / vnd das er die
Zeugen so er von newen zuvorhören bittet / hic be-
vor nicht gewußt oder haben mögen.

Ferner soll in angesetztem Beweis Termine/
die zeit der Endte von dem zwelfsten tage Julii/
bis auff den vier vnd zweintigsten Augusti / Des-
gleichen vom Christ abent / bis auff den Sonntag
nach trium Regum / die Woche für vnd nach

Ostern / vnd die Pfingstwoche nicht eingerechnet/
sondern ausgeschlossen / Die andern Feiertage
aber / sollen alle in der beweiszeit begriffen sein.

Von vorhörung ausländischer Zeugen.

Mitte jemant seine Klage
durch frembder Herrschaft unter-
thane beweisen / vnd derohalben
Compassbriefe an die Gerichte/
darunter die Zeuge gesessen bend-
tiget / als soll der Zeugenfürer seinem Regentheil
die beweis Articul zuschicken / vnd denselben für
unsere Gerichte seine Interrogatoria auff die Ar-
ticul vorsiegelt zubeantworten / peremptorie für
bescheiden lassen / wann dieselbige einkommen/
sollen dem Zeugenfürer auff sein aufrufen / an die
Herrschaft darunter die Zeugen gesessen sein / Li-
teræ mutui Compassus mitgetheilt / vnd dieselb an-
gelangt werden / das sie zu steur vnd befürderung
des Rechten vnd der warheit / die benannten Zeu-
gen / wie recht vnd nach Ordnung desselbigen/
vmb zimliche belohnung des Zeugenfürers vorhö-
ren / ihre aussage auffschreiben / Notuliren / vnd
vorschlossen in unser Hoffgerichte überschicken.

Von Zeugniß zu ewiger gedächtnis.



Ge vnoordnung so aus vorhörung der Zeugen zu ewiger gedächtnis vor bevestigung des kriegs erfolgt / abzuschaffen / Vorordnen wir / wo jemant sich befahret / das er von wegen Guester obligation / oder sonst von einem andern möchte beschuldigt werden / vnd sorge tregt / das im nach vorstissung der zeit / der beweis entgehen / oder das er vorsterben / vnd seine Kinder aus unwissenheit aller umbstende / die Rechtfertigung nicht geschicklich ausüben möchten / vnd er derhalben nötig achtet / zeugniß ad perpetuam rei memoriam auffzunemen / so mag in solchem fall der beklagte seine defensionales Gerichtlich übergeben / vnd darauff kundschafft für bevestigung des Kriegs auffzunemen lassen / Doch das das Regentheil darzu ad videndum testes iurare & dandum interrogatoria citirt werde / vnd solche kundschafft soll vorschlossen im Gerichte oder bey dem Zeuge fürer so lange bleiben / bis der Kleger seine Klage vnd fürderung wider ihn angestellt.

Wolte

Wolte aber der Kleger für bevestigung des kriegs zu ewiger gedächtnis zeuge vorhören lassen / ist er damit nicht zuhören / weil es in seinem gefallen stehet / den Beklagten / wann er will zubeschuldigen / Es were dann das der Beklagte vorzögerung suchte / vnd die Kriegsbevestigung vorzüglich vorhinderte / oder das die zeugen alte abgehende Leute / oder mit sorglicher Krankheit beladen weren.

Desgleichen ist auch zuhalten / wann schwere sterbliche leusste einfielen / oder zu besorgen / das die Zeugen in den Krieg / oder an andere ferne entlegene örter / diensts / kauffmanschafft oder anderer Sachen halben vorreisen würden / vnd ihre wertkunfft nicht baldt zuuermuten.

In diesem fall aber wo der Kleger nach auffgenommenem beweis innerhalb Jares zeit seine Klage nicht furbringt / oder bey unserm Hoffgerichte aus ansehnlichen vrsachen Prorogation erlangt / soll die auffgenommene kundschafft erloschen vnd unkeffig sein.

Von eröffnung der Gezeugniß.

Mann beiden Theilen zu gleich beweis zufüren auferlegt/ vnd der eine Theil sein Zeugniß auff bestimpten Termin einbringt/ Der ander Theil aber mit einbringung seiner Zeugniß seumig ist/ dem Gerichte auch vor ausgang des Termins kein chaffte entschuldigung anzeigt/ noch Prorogation erhält vnd ausbringt/ soll des gehorsamen Theils Gezeugniß *in contumaciam* eröffnet/ dem Regentheil Eopen vnd dilation ad excipiendum angesezt/ Des ungehorsamen Theils Zeugniß aber/ hinsicht nicht zugelassen werden.

Wann die Partheyen ihre Kuntschafft von allen theilen vollenfert vnd gerichtlich übergeben haben/ sollen mit beider Partheyen oder ihrer Anwälde bewilligung dieselbige eröffnet/ Abschrift vnd zeit darauff zuhandeln/ nach ermessung des Gerichts gegeben werden/ auff welche zeit der Zeugensfürer seine Probation schrift/ vnd der Regentheil seine Exception schrift produciren soll/ vnd dasie von beiden theilen damit nicht wollen beschliessen/ soll ihnen ferner Dilation zu exercieren

piren vnd repliciren/ vnd alle ihre noturfft beschlieslich einzubringen gegeben/ Darnach aber mit keinem fernern Dupliciren vnd Tripliciren/ (es were dann das nach wichtigkeit der Sachen ein anders gerichtlich geordent vnd erkant) gehöret werden.

Wolten auch beide Theil auff die ingebrachte eröffnete Zeugniß ohne ferner Exception beschließen/ vnd zum vrtheil setzen/ soll solcher Beschluss angenommen/ vnd darauf erkant vnd geurtheilt werden.

Von einrede wider die gefürte Kuntschafft.

Et exceptiones wider die Zeugen vnd ihre aussage/ oder wider eingebrachte Briefliche vrfunden/ sollen in gemeinen Rechten begründet sein/ die ein jeder Aduocat vnd Procurator aus denselben zu seines Principialnoturfft wirdt zufassen vnd zu gebrauchen wissen/ und dieselbe dis orts zuerzelen überflüssig ist.

Wo das Part wider den die Zeugen gefürt sich nicht protestando für vorhör oder für eröffnung der Zeugniß surbehelt/ contra personas testium

136

Gerichts

testium zu excipiret / soll er nach eröffnung damit nicht zugelassen werden / Demgleichen auch da das Part zeit der vorhörung in die Personen der Zeugen ausdrücklich gewilligt / Dann er in solchem fall ihre personen so wenig als der Producent selbs anfechten mag.

In welchen Fällen nach eröffneter Zeugnis andere Zeugen können vorhören werden.

Dann die Zeugnis eröffnet / soll dem Zeuge fürer der sie gelesen oder sonst ihre aussage erfahren / nicht gestattet werden / das er über dieselbige Articul mehr Zeugen in eadem instantia post publicationem attestacionum vorhören lasse / vmb vorhütung der Subornation, Gleicher gestalt ist es auch zu halten mit dem Regentheil da derselbige contrarios Articulos wolte übergeben / und das Regenspiel desjenigen / was albereits erwiesen ist / ausführen / dann da er sich solchs zuthun vortrawet hette / sollte er es mit und neben dem gefürten beweis / zugleich gethan haben.

Doch

Ordnung.

137

Doch ob jemants wider der Zeugen Person excipirt / das sie durch Gelt vnd Gaben / zu falschem Zeugnis bewogen / und solches könnte vnd wolte erweisen / wirdt ihme solcher beweis billich gestattet / Doch soll jm das Gericht kein lenger befristung / dann zwey Monat hirzu geben.

Desgleichen wo der Zeugen Aussage so tunckel vnd zweifelhaftig besunden / das ihre meinung nicht zuvorstehen / oder das sie auff die obergabe / Interrogatoria rechtlicher vnd gewöhnlicher weise nicht gefragt / Sollen sie nach Gerichtlicher ermessigung / auffs neue jedoch nicht durch die vorigen / sondern andere Commissarien vnd Notarien vorhört / und so der mangel bey den Commissarien oder Notarien besunden / dieselbigen nach unser oder unsers Gerichts ermessigung gestrafft werden.

Würde auch die auffgenommen kundtschafft / in oder außerhalb Gerichte durch jemants vnfleis / vorleumus oder vnachtsamkeit verloren / oder sonst vorkommen / mag man in solchem fall die vormals vorhörten Zeugen / auffs neue vorstellen / und auff desselben vnfosten der die Zeugnis vorloren / wider vorhören / und so mitlerzeit etliche Zeugen vorstorben / und aus mangel ihrer aussage das Part merclichen vorlezt / soll der

S

Bor-

138

Gerichtes

Vorlierer nach Rechtlicher ermessigung unsers
Hoffgerichts / den schaden erstatten / oder sonst
gestrafft werden.

Vom Eyde in Supplementum proba-
tionis.

Ette der Kleger durch eine glaub-
haftigen unwiderleglichen Zeuger
oder sonst semiplene den grund seine
Klagen erwiesen / mag er sich zum
Jurament in Supplementum proba-
tionis erbieten / vnd da gleich solch erbieten nicht
geschiht / soll doch (wo ferne die Sache nicht
ganz wichtig) zu Rechtlichem ermessen stehen/
nach fleissiger betrachtung aller umbstende/ der
Personen vnd des handels / dem Kleger/ oder
dem Beklagten vermuge gemei-
ner Rechten / solchen Eydt auffzu-
legen.

Von

Ordnung.

139

Von Appellation sachen die von den
Vndengerichten an uns gebracht werden.

Appliert jemants in Bürgerlichen
sachen von den Nidergerichten an
uns / soll derselbige nicht allein das
Urtheil vnd die Appellation unserm
Gerichtsuorwalter zustellen / son-
dern auch in einer Supplication seine beschwe-
rung fürtlich berüren vmb Inhibition vnd Com-
pulsorial an das Nidergerichte/ vnd zugleich auch
in der Supplication / vmb benennung eines Ter-
mins zur Publication der Acten erster Instanz
vnd vmb ladung an den Appellaten die Publica-
tion anzusehen / etc. bitten.

Wann die Acta prioris instantiae eröffnet / soll
dem Appellant afferlegt werden / den negtfol-
genden Gerichtstag hernach / seine grauamina
vnd Iustification Articulis weise gerichtlich einzu-
bringen / vnd damit er daran nicht gehindert / soll
der Protonotarius die Acta erster Instanz / für-
derlich abschreiben / vnd den Partheyen auff ihr
fordern Copias vmb ihr gebühr zustellen lassen.

In den Articulatis grauaminibus / soll der
Appellant nicht allein die Heubtsache vñ beschwe-
rungen / sondern auch die formalia interposita

Sij pro-

140

Gerichts

*E*s prosecute Appellationis, klar vnd deutlich erzelen / vnd wann dieselbige einkommen / der Appellat dagegen alle seine Exceptiones dilatorias zugleich mit der Litis contestationi auff ein mahl einbringen / vnd der Process ferner ausgeübet werden / wie droben in Causis prioris Instantiae geordnet

Wolten auch beide Part auff die Acta erster Instanz beschliessen / vnd sich ferner production vorziehen / sollen unser Gerichts Rethe / auff die beschlossne Acta / mit dem fürderlichsten was recht erkennen.

Schlösse aber die eine Parthen allein auff die Acta erster Instanz / vnd sein Regentheil ichts wieder einbringen wolte / soll ihme solchs zuthun ad proximam zeit angesetzt / vnd ferner wie Recht vorsaren / jedoch als dann acht gehabt werden / das dem andern Theil vnmoturste überflüssige Schrift vnd Process nicht nachgeben.

Als sich auch vielmehr zutreget / das in unsern Stedten so mit Lübischen Rechte bewidmet / von ausgesprochnen vrtheiln ein theil an unser Hoffgerichte / vnd die ander Parthen gegen Lübeck appellirt / So wollen / ordnen vnd setzen wir / das in diesen fellen von den Richtern / dem theil so sich an uns / als die gebürliche rechte Oberkeit / berusse

Ordnung.

141

ruffet / der Appellation deferirt / vnd allein an unserm Hoffgerichte vnd nicht zu Lübeck die Sache ausgeübt werden solle / jedoch einem jedern an seiner wol erlangten habenden freiheit vnd gerechtigkeit vnmachteilig.

So sollen auch zu desto mehr befürderung der Sachen / alle inhibitiones vnd compulsoriales bey einer gewissen vnd namhaftigen Peen ausgehen / Und wo eine Oberkeit denselben nicht gehorsamet / vnd die Acta in benenter zeit nicht von sich gebe / noch mit der Execution stille stünde / sollen auff des Appellantens anrufen nach erwiseiner Execution actiores inhibitiones vnd Compulsoriales bey geduppelter Peen / halb an uns / vnd den andern halben Teil / an den Appellantens zwuorfallen gegeben werden / vnd bey der andern Inhibition zugleich der Unterrichter citirt vnd fürbescheiden werden / zuschien vnd anzuhören / sich in die zwuorn bedrawte Peen alsbaldt zu declariren / oder vrsachen anzulegen / warumb solchs nicht geschehen solle.

S iii Von

Gerichts
Von Beschluss der Sachen.

Dann die Parteyen ihre noturfft fur, gebracht / sollen sie von beiden Theilen / fur unserem Hogengerichte mündlich beschliessen / sich aller ferner Production absagen / vnd umb vorfassung der Urtheil bitten / Weigerte sich ein Theil des beschlusses one billiche vrsach / soll die Sache nach Rechlicher ermessigung auff des andern Theils anfordern / Ampts halben / fur beschlossen gehalten werden / vnd darauß ergehen was Recht ist.

Nach bescheinigtem beschluss ist keinem Theil vorgün̄t etwas weiter einzubringen / ausgenommen Informationes Juris oder Consilia / daruon doch dem Regentheil kein abschrift soll mitgetheilt werden.

So einer nach gethanem Beschluss Instrument gefunden / oder sonst etwas erfahren / das ihme zuerhaltung der Sachen dienstlich / vnd von deswegen umb Recission des Beschlusses anruffet / soll die Recission nicht erkant werden / Er betewre dann mit seinem Eyde / das er solchs nicht gefährlich zu vorzögerung des Processus sonder zuerhaltung der warheit thue / vnd das er solche seine rechtfertigkeit / fur dem Beschluss nicht gewußt / oder ersäien habe.

Von

Von Gerichtlichen Bekantnus /
vnd was die im Rechten wircken.

Dekennet der Antworter die Klage oder Positiones darin der grundt der ganzen sachen beruhet / one furwendung einiger Exception / ist seines Processe nicht nötig / sondern er soll alsbaldt vermuße seiner selbst eigen bekantnus condemnirt / vnd ihme leidelicher ziel vnd zeit angesetzt werden / seiner bekantnus vnd dem darauf erfolgtem urtheil nachzukommen / Geschehe aber die bekantnus auff etliche Articul / welche doch allein den grundt der ganzen Sachen nicht begriffen / oder neben der bekantnus in modum defensionis Et exceptionis peremptorie etwas furwendt würde / dardurch der Antworter der condemnation entgehen möchte / soll solches alles erst ordentlicher weise ausgeführt vnd dargethan / vnd darnach was Recht ist / vorholßen werden.

Jedoch sojemanis aus Irrthumb oder anderer vrsachen im Rechten ergründet / etwas bekant hette / Vnd darnach innerhalb vier Monat die Confession renocirte / vnd den begangnen Irrthumb vnd ungrundt seiner bekantnus / aussfurte /

144

Gerichts

fürte / soll ihme solche bekentnus vnschedlich sein.

Desgleichen so minderierige oder andere Priuilegirte Personen etwas im Gerichte bekant/ dadurch sie mercklich vornachteilt / sollen sie in vorigen Standt gesetzt / so auch die Condemnation albereit darauff erfolget / wider solch vrtheil restituirt werden.

**Von Relation vnd begreiffung
der vrtheil.**

Dann in einer Sachen zu bey oder Endtvrtheil geschlossen / soll vnser Gerichtsuorwalter die Acta als baldt sie von dem Protouotario fleissig ubersehen / und complirt/ einem von unsren Assessorn / zustellen / das er sie vorlese / und referire / und was darauff im Rechten zu erkennen vnd zu vrtheilen / mit aussführlichen Rechtsgründen trewlich vnd ohne alle gefahrde / auff seine pflicht anzeigen / dasselbe auch in schriften vorsassen / übergebe / und sollen die Assessores neben dem Referenten in allen Relationibus sonderliche achtung darauff geben / ob die Partheyen beiderseits fur sich selbst / auch ihre

Procu-

Ordnung.

145

Procuratores gnugsam legitimiret / vnd die Citationes gebürlicher weise erquiert worden.

Wann fur bevestigung des Kriegs auff Interlocutorien beschlossen / soll der Referent mit deutlichen vorstendigen worten / erstlich die klage oder Libel / vnd darnach was darkegen furgewandt vnd vom Beklagten gebeten / vnd also was ferner bis zum beschluß der Sachen disputirt vnd angezogen worden / erzelen / vnd in solcher erzelung nichts auslassen / oder übergehen / darher einiger Parthen nachtheil entstehen möchte.

Da aber nach bevestigung des Kriegs zum vrtheil gesetzt / vnd zuvor in der Sachen ein Beyurtheil dadurch die vormahls eingewante Exceptiones ganz abgeschnitten / oder post litis contestationem vorwiesen weren / gesprochen ist / soll der Referent die disputationes so ante litis contestationem darüber furgebracht / genklich übergehen / vnd den Inhalt der Klagen sampt darauff erfolgester litis contestation vnd andern handlungen fürklich / doch also das er nichts überschritte / daran einem Theil gelegen / erzelen / vnd was er in den Sachen zusprechen erachtet / trewlich anzeigen / vnd das vrtheil mit ihren Rechts gründen bewehrt gefast übergeben.

Gleicher gestalt ist es auch in Appellation Sachen

146

Gerichts

Sachen darin zum vrtheil geschlossen / zu halten / vnd soll der Protonotarius fleissige achtung geben / auch sonderliche Protocol darüber halten / das die Acta darin definitive zusprechen / dem zugesetzt werden / der sic zuvor gelesen.

Wann der Referent nach gethaner Relation / seine meinung vnd bedenken sampt den vrsachen die ihn zu solchem bedenken vnd meinung bewogen / schriftlich gefast übergeben / vnd dasselbe von den andern Beysizern für billich vnd Rechtmessig angesehen wirdt / soll es dabey bleiben

Weret aber die Hoffgerichts Rethe ihrer meinung zweifelhaft / oder zweyhellig / soll es damit gehalten werden / wie oben bey dem Amt des Vorwalters vnd Assessorn gesetzt vnd geordnet ist.

Weil wir auch die Gerichtstage unterscheiden / vnd vorordent / was auff einen jeden zu handlen vnd zusprechen / soll es damit allermassen gehalten werden / wie oben in dem Tittel / An welchem ort / vnd wie oft / ausdrücklich vorsehen.

Der Referent soll zu ende eines jeglichen Products / des Aduocaten vnd Procurators belohnung Taxiren / damit in vordamnung der vnkosten / oder auff den fall sich die Partheyen über die Procuratoren übermessiger Belohnung beschwer-

Ordnung.

147

beschweren / souiel richtiger procedirt werde.

Wir verbieten auch hiemit ernstlich / das sich der Referent mit den andern Assessorn / noch die Assessorn mit einander für öffentlicher Relation / nicht unterreden vnd vorgleichen sollen / welcher gestalt zu vrtheilen vnd zusprechen sey / Sondern auff bestimmbtem Gerichtstage ein jeder sein Votum frey / vnd mit guter bedacht heraus reden / daran auch ihme niemants soll hindern noch einreden.

Damit auch ein jeder souiel freyer seine meinung anzuzeigen habe / So gebieten wir hiemit bei unsrer schweren vngnade / das keiner einem andern außerhalb Gericht sagen vnd vortrauen solle / was dieser vnd der andere votirt / oder zu dem vrtheil gesagt habe / Also ist auch keinem zuvotrauen / dem die Acta ad referendum ausgegeben scindt.

Wann nach der audiencie gemeine bescheide zu begreissen / Soll der Vorwalter in kegenswert unsrer vnd aller Assessorn / was auff einen jeden punct / sein ratsamb bedenken / anzeigen / volgents die andern darauff kurklich / auch hören / was geschlossen / begreissen / vnd folgents ehe dann es publicirt / abhören / vnd einem jeden darzu / sein

Zu votum

148

Gerichts

votum frey reden lassen / vnd nichts eröffnen / es
sey dann von allen oder dem mehrern theil bewis-
ligt.

Von Gerichtskosten schaden vnd abnußungen.

Dieser Vorwalter vnd Rethe /
sollen in vorfassung der Urtheil ver-
mige beschriebner Rechte / der Ex-
pensen / schaden / fruchte / abnußun-
gen / auch Zinsen vnd Renten / wo
ferne die gebeten ausdrücklich gedencken / dieselbe
ab oder zusprechen / vnd stillschweigent nicht über-
gehen.

In Beyurtheilen wann jemants Contuma-
cirt / oder wann einer das Libell emendirt / mutirt /
oder sonst die Sachen mit vorgebllichen Exceptio-
nibus aufz gehalten hette / soll der Expensen hal-
ben / für ferner handlung / condemnando aut ab-
soluendo / wie ob gedacht erkant / oder je die erkant-
nis desselben bis zum Endturtheil Reserviert
werden.

Aus was ursachen aber der Richter die Ex-
pens mige aufz heben / oder die condemnirte Par-
theyen davon endbinden / könnten wir in keiner ge-
wissen

Ordnung.

149

wissen Regel begreissen / Sondern ordnen in ge-
mein / das die Condemnatio in die Expens
alle zeit solle geschehen / so ferne nicht klerlichen zu-
spüren / das der vorlustige theil / zu litigiren / an-
sehliche gute ursachen gehabt.

Wo in einer Interlocutori die Expens erkant /
sollen dieselbige auff geschehene moderation / vnd
wann der gewinnende theil mit seinem Ende be-
teuret / das er ehe mehr als weniger ausgegeben
habe / alsbaldt für fernerm Process erstattet wer-
den / vnd so dieselbige Parthen im Endturtheil /
widerumb in vnkost propter temeritatem vor-
dampt / so werden die vormals erlegten vnkosten
abgezogen / vnd in diese letzte Taxa nicht gerech-
net.

Darkegen aber / so eine Parthen im Bey-
urtheil zu erlegung der vnkosten vordampt / vnd
doch hernach im Endturtheil für ihne gesprochen /
vnd der Regentheil zu abtrag der kosten vor-
dampt / so soll doch in solche Taxa der vnkosten
nicht gerechnet werden / darüber einmaln zuuorn
erkant worden.

Vnd darmit hirin desto richtiger gehandlet /
so soll allzeit wann ein Beyurtheil gefast / vnd aus
billichen ursachen die Condemnation expensarum
usque ad finem litis reserviert wirdt / der Referent

E iii nicht

gegeben oder genommen werden soll / Sondern es sollen die Procuratores in krafft ihrer gewaldt / so sie in der Heubtsachen haben / obgleich in denselben von den Expens vnd der Execution sachen keine ausdrückliche meloung geschehen / in solchem Expens vnd Execution sachen / zu handlen zuge lassen sein.

Doch so einer die Expens mit dem Eyde erhalten / oder vor dieselben schweren wolte / soll er zu solchem nicht allein ausdrücklichen gewaldt vnd beselch / sondern auch zuvor von seiner Parthen / bericht empfangen haben.

Die Taxa vnd Execution der Expens in erster Instanz auffgelauffen / sollen in allen Sachen von dem Gerichte / dauon appelliert / geschehen / Doch mit dem bescheide / so die Appellation sache desert / oder sonst unrechtmässig befunden / vnd also an dis Gerichte nicht erwachsen / in denselbigen Sachen sollen allein die Expens solcher vor meinten Appellation auffgangen / tarirt / Die Heubt sache aber vnd Expens in voriger Instanz ergangen / sollen widerumb ad

Indices à quibus remittirt werden.

Von

nicht desto weiniger einen jeglichen schriftlichen Satz vnd Mündliche Recess / in sonderheit taxiren / vnd solche Taxa / oder wie dieselbig in berath schlagung der Sachen / moderirt wirdt / dem Protonotario schriftlich zustellen / das sie in dem Urtheil oder Relationbuch / bis zu entlichem aus trage vnd entscheidung der ganzen Sachen fleissig vorwart werde.

Dieweil aber nicht möglich das man aus den Gerichts Acten alle vnkosten könne erschen / so soll der gewinnende Theil / baldt nach ergangner Condemnation expensarum / eine glaubliche unterschidliche vorzeichnus / aller vnkosten gedup pelt im Gerichte produciren / vnd darkegen dem Widertheil schriftlich zu excipiren oder so er nicht excipiren wil / als dann per generalia darauff zu schliessen / gestattet werden.

Will der Regentheil solche Exception wider legen / soll er solchs mündlich thun / vnd per generalia Iuris darauff beschliessen / es were dann das er mit dapfern ansehenlichen ursachen bewehrte / oder betowerte / das ihme mercklich daran gelegen / solche Exception schriftlich anzusechten.

Wir wollen auch zu vorhütung vbriger mühe vnd kostens / das hinsuro in allen Sachen vnd sellen der Expens halben keine neue Ladung gege

Von Tax vnd Moderation der Gerichts Kosten.

Daff das auch ein jeder wissen müge/ was in die Tax der vnkosten zu rech- nen / vnd sich selbst für schaden vnd vnnodtursten ausgaben zu hüten/ so haben wir unserm Hoffgerichte nachfolgenden mass vnd ordnung gegeben.

Das erstlich alles was aus unserm Gericht ge- löset oder bezahlet / Item was den Bot- temeister entrichtet / Desgleichen der Notarien belohnung für Instrumēt oder Kuntschafft / Item der Commissarien vnd Zeugen vnkost / vnd was sonst andere notwendige Expens mehr seindt/ er- fant vnd taxirt werden solle.

Zum andern sollen der Procuratorn vnd Ad- vocaten ihre schriftliche Producta / Desgleichen ihre mündliche vortrege / oder Recess vnd ange- wanter fleis nach der Tax in den Relationen der Sachen auff einen jehlichen Satz geschrieben/ oder wie es sonst ins Relation buch vorzeichnet ist / nach gelegenheit vnd billigkeit gemessigt wer- den.

So auch unser Gerichte vnd Rethe besun- den/ das sich ein Parthen vnd dienstlicher vnd über- flüssig

flüssiger Schrifften oder Recess gebraucht hette/ sollen sie darfür gar nichts anrechnen / sondern es als überflüssig übergehen.

Zum dritten sollen dem gewinnenden Theil die vnkosten der notwendigen Reisen erkant vnd taxirt werden / Notwendige Reisen aber werden geacht/ wann der Kleger vnd Beklagter zu ange- sazter gütlicher und Rechtlicher handlungen / vnd vorhōr der ganzen Sachen / auch bescheides dar- auf zu gewarten // für bescheiden wirdt / Desglei- chen so er den Eydt für gefehrde eigner Person selbst schweren / oder vom Regentheil anhören soll / Item / da er wegen fürstellung der Zeugen er- scheinet.

So er aber sonst selbst für Gericht kommen würde / wann die Sache zum Rechtlichen Pro- cess vorfasset / vnd Procuratores (welchs wie oben gemeldt / allzeit im anfang der Rechtlichen vorszung geschehen soll) constituit seindt/ soll er für solche Reise / keine erstattung erlange / Es we- re dann das er persönlich zuerscheinen citirt were/ oder stadtliche vnd ansehenliche ursachen der Rei- se fürwenden könnte. Wie viel aber einem jehlichen auff einen Tag zur zierung anzurechnen / darin soll unser Hoffgerichte gute bescheidenheit ge- brauchen.

Von Execution oder volnziehung gesprochner Urtheil.

Si ist nicht gnug / das auff geübte Rechtfertigung Urtheil vnd Recht gesprochen wirdt / Sondern es muss auch die gebürliche hülff vnd volnstreckung der gesprochnen Urtheil davon nicht appellirt worden / erfolgen.

Deshalben wollen vnd ordnen wir / wann von den gesprochnen Urtheilen nicht appellirt ist / oder nicht appellirt werden mag / oder da gleich appellirt / doch derselbigen / aus gnugsamen in Recht gegründeten vrsachen nicht deferiert worden / oder so der Appellation deferirt / folgents aber derselben renunciert / oder dieselbe sonst erloschen / vnd desert worden were / das der gewinnende Theil vmb Executorialis vnd volnstreckungs Brieffe anrufen müge / die ihm auch folgender gestalt zuerkennen vnd mitzutheilen / Nemlich / das dem vorlustigen Theil bey einer Namhaftigen Peen / halb in unsern Fiscum / vnd halb an de Regentheil zuuorsallen gebotten werde / dem gesprochnen Urtheil innerhalb gewisser zeit folge zu thun / Mit ernster bedrawung vñ angeheftter Ladung

Ladung / so er solchs nicht thun würde / auff einen gewissen Tag der ihme darzu sonderlich soll angesetzt werden / zu erscheinen / anzusehen vnd zu hören / sich in die vorsallen Peen zu erkleren.

Wie lange zeit oder frist aber dem Condemnato zu der Parition zu geben / achten wir folgender gestalt zu unterscheiden / Nemlich / so auff ligende Gründe / haab vnd Güter / die noch vorhanden geklagt worden / Soll der Beklagter dieselbige nach gesprochnem Urtheil in zeit so wie darzu bestimmen / abzutreten schuldig sein / oder dieselbe von einem Executore ohne allen vorzug eingenommen / vnd dem gewinnenden Theil überantwortet / darbey auch von unsfern wegen geschützt vnd gehandhabt werden.

Ist aber auff schuld oder andere Persönliche furderung geklagt / soll dem Schuldener nach gelegenheit ein gewisse entliche zeit angesetzt werden / mit bedrawung einer Namhaftigen Straffe / dem Urtheil zu pariren vnd auff darzu bestimmten Termin / im Gerichte zuerscheinen / vnd darzuthun / das er den ausgegangnen Executoriali gehorsammet.

Vnd so die verlustige Parthen ungehorsamlich aussenbliebe / solle sie nicht allein in die bedrawte straffe vordammet / sondern auch pfandbrieff zu

vij ferner

ferner voluziehung der Urtheil vnd bezalung der erkanten Peen/ an unsre Amtleute vnd Richter darunter die vorlüstige Parthen gesessen/ oder die Güter gelegen/ bey einer andern Namhaftesten Peen innerhalb gewisser zeit/ die Execution nach maln zuthum mitgetheilt werden.

Die vorordente Executores sollen alsbaldt auff empfangen befelch die condamnierte Parthenen erst gütlich zur bezalung ermanen/ Würde aber derselbe in angesazter/ vnd den Pfandt oder befelchs briessen inuorleibter zeit (die doch über sechs Wochen nicht sein soll) nicht erfolgen/ als werden sie vngeseumet mit der befohlenen pfandung vorsaren/ sonst sollen sie die Peen den ersten Executorialn einuorleibt/ entrichten/ sie hetten dann gnugsame entschuldigung des vorzuges glaublich furzulegen.

Werent aber die streittigen Güter ganz oder zum theil unter frömbder Jurisdiction gelegen/ Wollen wir durch Bittbrieffe/ oder literas mutui compassus bey der frömbden Oberkeit die Execution unsrer gesprochnen Urtheil zuuorschaffen anhalten.

Würde auch der gewinnende theil vmb Executoriales oder Mandata ben Peen der Landfeste dem Urtheil zugeleben/ anrufen/ sollen unsrer

Hoffge-

Hoffgerichts Rethe/ wo fern es nach gestalten Sachen nicht bedenklich/ das gebeten Mandat erkennen vnd mittheilen/ auch denselben ein ernste vorwarnung thun/ vnd peremptoriam citationem einuorleiben/ da er dem Urtheil nicht pariren vnd gnugsaumen würde/ anzusehen vnd zuhören/ sich in die Landfeste zuerklerē/ Und wo er sich hirauff ferner ungehorsam erzeigte/ dem Urtheil nicht parirte/ noch kein erhebliche entschuldigung/ worumb er nicht parirt/ furbrechte/ soll er in die Landfeste erklert werden.

Begebe sich auch das nach gestalt der Sachen die Execution an die Richter erster Instanz zu remittiren were/ sollen dieselben Untergerichte one allen verzug einem jeden darzu er besucht/ vnd was er mit Rechte erhalten/ vorhelfsen/ vnd dasselbe nicht von einem Gerichtstage zum andern vorstrecken.

In welchen stücken vnd Gütern die Execution der Urtheil nach ihrer Ordnung geschehen solle.

So Ann die Klage vnd fürderung nicht auff gewisse Güter/ als Haus/ Hoff/ Pferde oder dergleichen/ sondern von wege voluziehung eines contracts

V iii etc. ange-

angestellt / oder das streittige derowegen geflagt / nicht vorhanden ist / sollen die Executores / wo der vortheilte auff vorgehende ermanung vnd vorwarnung innerhalb der zeit / die in den Executori aln vorlebt / dem Urtheil gutwillig nicht pariren würde / baldt den zwölfften Tag nach vorflissung der angesetzten zeit folgender massen die Execution furnemen.

Erstlich soll der Executor des vorlustigen Theils varende Habe / vnd bewegliche gütter / der er am leichtesten emperen mag / angreissen.

Wo dieselbige zu erstattung des jenigen / so mit Urtheil vnd Recht erkant nicht gnug / soll er die unbewegliche eigenthümliche Güter auffbieten und verkäussen / oder in mangel eines Kaufers / dem gewinnenden Theil one bezalung übergeben.

Seindt aber keine vorhanden / oder nicht genug / zu ablegung der erkanten Schuld / soll der Executor des Beklagten Schuldener / so der Schuld geständig sein / dem Klegier bezalung zu thun / anweisen.

So aber von den gepfandeten güttern oder dem gelde / das daruor genommen nach abgezogener Heubtschuld vnd unkosten / der Execution was vbrig bliebe / soll solchs dem vorlüssigten Theil zugestellt werden.

Es

Es soll auch der Executor nicht allein die pfandung thun / so hoch sich die Heubtschuld erstreckt / Sondern auch alle andere kost vnd schaden so erkant / vnd von wegen der Execution aufgewant worden / von den ausgespendeten Gütern nemen / vnd dem gewinnenden Theil zustellen / doch soll er gebürliche mass halten / das in volnziehung der Urtheil nicht überschritten werde / auch durch einen Notarium oder Schreiber alle gepfante Güter / vnd wie ers damit gemacht / unterschiedlich vorzeichnen lassen / vnd solchs darnach in unser Gericht übersenden.

Viewol aber die Execution von den beweglichen Gütern anzufangen / so seind doch etliche im rechten gesreyet / die bis auff das allerlechte zu sparen seindt / Nemlich einem Bauer oder Ackerman / sollen seine Pferde vnd Ochsen / die er zum Ackerwerke benötigt / nicht ausgespannen / auch sein Pfug vnd anders so zum Ackerwerk gehörig / nicht genommen werden.

Desgleichen seindt die Handwerckes Leut gefreihet / das ihr werckzeug darmit sie ihre Nahrung gewinnen müssen / auch keines weges genommen werde / sie hetten dann außerhalb dessen gar nichts zubezahlen.

Also

Gerichts

Also auch soll den Kindelbettlerin oder fragen Leuten so lange sie frant / ihre nodwendige Polster / Betten / Bettücher nicht angrissen werden.

Item Harnisch / Püchsen oder ander Kriegs Wehren.

Item den Gelerten ihre Bücher / sollen in der auspfandung zum aller letzten gespart werden.

Dieweil auch fast überall in vnserm Lande gebreuchlich / das den Bayren Hoffwehre gegeben wirdt / soll an denselbigen Ortern / die Hoffwehre / weil sie nicht den Bayren / sondern der Herrschafft gehört / in die Execution nicht geschlagen werden / Da gleich der gewinnende Theil auff andere wege / von den Bayren nicht könne erstattung erlangen.

Erschiene jemants zeit de Pfandung vnd konte gnugsam schein furbringen / das die Güter so bey dem vorlustigten Theil gefunden sein weren / sollen ihme dieselbigen folgen / vnd in die pfandung nicht kommen / were aber der beweis etwas zweifelhaftig / vnd der Herr der Güter sampt dem vorlustigen Theil an Eydes statt / bey ihren Christlichen gewissen beturreten / das ihm die Güter zuständig / als dann sollen sie ihme wegzunehmen

Ordnung.

men vorgunt werden / vnd da hernach besunden / das hirin gefehrlicher weise gehandelt / soll nach rechtlicher ermessigung / mit Gefengniß / oder ander Straße dupli, tripli, aut quadrupli wieder sie vorsaren werden.

Da aber nach volnzogener pfandung jemants erschiene vnd die Güter bey dem gewinnenden Theil anspreche / soll er darüber für vnserm Hoffgerichte / entliches austrages gewarten / vnd da besunden das der vorlustige Theil gefehrlicher weise solche Pfandung in frembden Gütern still schweigende zugelassen / Soll er deshalb nach gelegenheit der Sachen vnd Personen gestrafft werden.

Von anfechtung der vrtheil / nichtigkeit halben.

Man einer vormeint das nichtiglich wider im gesprochen / vnd die Vrtheil deshalb anficht / vnd solche nullitet offenbar Notori vñ in continentia kan erwiesen werden / soll mit volstreckung der Execution eingehalten werden.

Wo aber dieselbige altiorem indaginem erfordert

forderte / soll die vorrichtung der Execution zuge lassen sein / es were dann / das der die Nullitet allegiert mit seinem Eyde beteuert / das er nicht gefährlicher weise solche Exception nullitatis fur wendet / dann da er solchen End leisten würde / soll das Urtheil nicht exequirt werden / es sey dann zuvor der Nichtigkeit halben erkant.

Darnit auch aller gefährlichkeit souter mehr begegnet / soll in diesem fall da die Exception nullitatis / weiter erkundigung erheischt / der seitige wider den gesprochen / innerhalb sechs wochen die Exceptionem nullitatis geduppelt übergeben / vnd dem Regentheil darauf zuantworten überseuen / vnd nach eingebrachter antwort so einiger beweis von nödten / soll derselbe innerhalb sechs wochen peremptorie gesurt / vnd darnach ferner procedire vnd vorsaren werden.

Es soll auch in der ganzen Disputation nullitatis keine newerung zur Heubtsache eingefurt / sondern allein was zuorn in den Acten dispu tirt / wider erholet / vnd die Nullitates allein aus den vorigen Acten iusti fürt werden.

Von

Von wieder einsetzung in vorigen Standt.

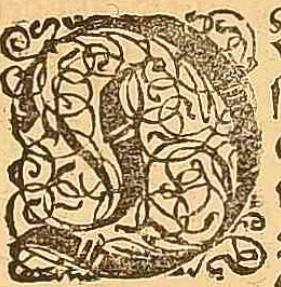
Gezteten werden Kirchen / Schulen / arme Heuser / junge unmannige Leute / desgleichen Weibesbilder vnd dann auch Manspersonen vollkommen alters notwendigen abwens / vnd sonst anderer zufall halben etc. in ihren Rechtsfertigungen mercklich vorlezt vnd in schaden gesurt / darumb ihnen die Rechte das Beneficium Restitutio nis in integrum vorordnet haben / Welche hülffliche mittel wir auch in unserm Hoffgerichte / denen die solche hülff zubitten / von Rechts wegen besügt / wollen zulassen / vnd wo die vorlezung *Eius iusta causa restituendi* offenbar vnd Notoria / oder sonst incontinenti fundt erwisen werden / soll keine Execution des gesprochenen Urtheils geschehen / Wo aber die vorlezung nicht fundbar / sondern weiter erforschung bedürste / soll die Execution vorholffen werden / Es were dann das derforderer schwire / das er one gefährliche ausflucht solche hülffe anruffet / Würde auch nach volzogener Urtheil die Restitution gebeten / soll der seitige Theil / one den Eydt darzu gelassen vnd den

X. ii

Pro-

Process auszuüben gestattet werden / allermässen wie in surgehendem Titel von nichtigkeit der Urtheil gesetzt.

Von Appellation.



Als dritte vnd gewöhnlichste Mittel/ die gesprochen Urtheil anzusechten / ist die Appellation vnd beruffung an die höhere Oberkeit/welche in Bürgerlichen sachen einem jeden/ dem das Urtheil principaliter angehet / oder Interesse daran hatt / vermüge der Rechte zugelassen wirdt.

Nachdem aber oft in geringschätzigen Sachen/ darin sich zu weilen der unkosten höher berufft / als die Sache an ihr selbst werdt ist / von den Untergerichten an unser Hoffgerichte appellirt wirdt/ vnd die Partheyen mit vorseumnist vnglegenheit vnd beschwerung der Process ausswarten müssen / damit demselben auch mas vnd ordnung gegeben/ So soll hinsurt in unserm Hoffgerichte / kein Appellation von einem Endt oder Beyurtheil angenommen vnd zu Rechtlichen Process gestattet werden / da sich die Heubtsache nicht

nicht über zweyzig Gulden erstreckt / Damit aber auch armen Leuten/den zu weilen an zweyzig vnd weiniger Gulden / ein grosser Theil ihrer woflart gelegen/ die Appellation hiedurch nicht ganz abgeschnitten / so soll der Appellant / der sich an unsrer Hoffgerichte in einer Sachen / die über zweyzig Gulden nicht werd ist / beruffet / nach interpolirter vnd insmürter Appellation / seine beschwerung für dem Richter erster Instanz innerhalb vier wochen / von zeit des eröffneten Urtheils anzurechnen schriftlich übergeben / vnd der gewinnende Theil drauff antworten / vnd beide Theil damit zum urtheil beschliessen.

Diese heide Schrifte sollen die Richter neben den Alten erster Instanz verschlossen in unsrer Hoffgericht schicken / vnd die Gerichts Rethke kein ferrer Process vorstatten / sondern drauff was recht erkennen vnd aussprechen.

Auff das auch von den Interlocutorien ohne unterschidt vnd vnnodturstiger weise nicht appellirt / vnd die Sachen damit aufgehalten werden / sollen unser Hoffgerichts Rethke keine appellation vom Beyurtheil zulassen / wo die beschwerung in der appellation/im Endturtheil vnd der Heubtsachen repariert / vnd erstattet werden kan.

Werent aber die Urtheil also geschaffen / das die Parthen sich der beschwerung durch die Appellation vom Endurtheil nicht erholen kündt / Als insententia competentia Revocationis Attentatorum de procedendo vel non procedendo in causa, Item exceptionem peremptoriam obstare, Item probatum esse vel non &c. So wird die Appellation zugelassen / jedoch also / das der Kleger in schriften appellire / vnd die beschwerung seiner Appellation mit dem Urtheil / Ehe dann er Inhibitiones vnd Compulsoriales ausbringt / unserm Gericht übergebe / zu derer ermessigung es stehen solle / die Appellation anzunemen vnd Process zugestatte / oder abzuschlagen.

Alle Appellation sachen sollen innerhalb drey Monat von zeit der Interponirten Appellation anzurechnen / mit ausbringung Inhibition und Ladung an unserm Hoffgericht anhengig gemacht werden / Geschicht solchs nicht / soll der Richter erster Instanz auff des gewinnenden Theils fürderung das gesprochen Urtheil volnsirecken / Es würde dann der Appellant glaubliche chafft vorbringen / vnd in mangel des beweises mit seinem Eyde beteuern / das es an seinem möglichen fleis nicht gemangelt / Sondern er sonst one sein schuld vorhindert worden / auff welchen fall ihme noch zwey

zwey Monat peremptorie mitgetheilt werden sollen.

Dieweil auch dadurch / das vielfältig an das Keyserslich Cammergericht / von unsfern Hoffgerichten appellirt wirdt / die sachen mercklich vorlengert vnd aufsgehalten / auch die fiefsfertigen durch zentifische vnd ihnen mit vermügen überlegne Leute / höchlich beschwert / vnd in nachtheil gesetzt / So haben wir auff untertheiligen getreuen Radt / vnd erinnerung gemeiner Landstende / bis wir uns mit mehrerm Radt eines andern entschliessen / vnd unhegeben des Keyserslichen Privilegi de non appellando (so von uns Herzog Barnim dem Eltern / vnd Herzog Philips hochseliger loblicher gedecktnuss / vor vielen Jahren ausbracht / vnd albercit dem Keyserslichen Cammergerichte insinuit) es gnediglich das hingestellt vnd vorordnet / das ein jeder von unsfern Hoffgerichten nachfolgender mas appelliren möge.

Als das der Appellant in eigner Person / oder im fall er außerhalb Landes oder mit Krankheit oder sonst fundtlicher chafft beladen / durch einen Anwalt dem er *speciale mandatum* / viissfals zuschicken soll / junior vnd ehe er seine Appellation zu prosequiren furnitpt / gelobe vnd schwere / das er gentz

168

Gerichts

genzlich glaube vnd darfur halte / das jme Appellatoren
noodt sey / vnd das er solche Appellation
nicht freuentlich noch zu auffhalt oder vorlengen-
rung der Sachen thue.

Das er auch alsbaldt dem Appellaten Caution vnd sicherheit bestelle / so er im Rechten vor-
lustig würde / kost vnd schaden nach Rechtlicher
ermessigung sampt dem was in der Heubtsachen
erfandt zuuorgnügen vnd zu entrichten / wo aber
der Appellant mit ligenden Gütern oder Bürgen
solche Caution wie gemeldet nicht thun konte / als
dann soll er ad Iuratoriam cautionem / vnd mit
dem Eyde sicherung zuthun / zugelassen werden/
doch das er zuvor einen Eydt schwere / das er nicht
soviel an ligenden Gütern habe / auch nach gebür-
lichen angewantten fleiss / keinen Bürgen bekom-
men mögen / vnd soll was von leistung des Ey-
des geordent / so lange wir uns obgedach-
ten Priuilegi nicht gebrauchen ge-
halten werden.

Von

Ordnung.

169

Von haltung dieser Gerichts
Ordnung.

Golchs alles wie hieuor von
Titel zu Titeln / vnd Articuli zu
Articuli vormeldet vnd angezeigt
ist / ordnen vnd setzen Wir Barnim
der Elter / Johansfriderich / Bug-
slaff / ErnstLudewig / Barnim der Jünger vnd
Casimir Geuettern vnd Gebrüdere / Herzogen
zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Win-
den / Fürsten zu Rügen vnd Grauen zu Gützkow/
in der besten bestendigsten form / weise vnd masse/
als wir aus Fürstlicher macht vnd krafft / unser
Lande/Fürstlichen Regalien vnd Freiheiten/ auch
von Recht vnd gewonheit thun sollen / können
oder mögen. Befehlen auch hirauff ernstlichen/
meinen vnd wollen / Das solche unser Hoffge-
richts Ordnung / stett / vest / vnd vnuorbrochen
gehalten / derselben durchaus gelebt / vnd nach-
kommen werde / die wir auch gebürlich selbst hal-
ten wollen / Doch vorbehaltlich / das wir vnd
unser Erben / dieselbe jeder zeit nach gelegenheit
durch gemeinen zeitigen Radt / vorenderen / vor-
mehren vnd verbessern mügen / jedoch one be-

2 schwe-

schwerung der Partheyen / vnd jedermenniglich
Rechten vnuorleht / zu vfkund mit vnserm Fürst-
lichen Secret vorsiegelt / Geschehen vnd gegeben
zu Treptow an der Rega / den Neun vnd zwenzig-
sten Septembris / im Jar funffzehenhundert vnd
sechs vnd Sechzigsten.

Unterricht wie in peinlichen Sa- chen zu procedieren.

Gewei in hohen vnd wichti-
gen Sachen mit sonderlicher vor-
sichtigkeit zuuorfaren / vnd keine hö-
here Sachen surfallen mögen / dann
die eines Menschen Leib / Leben/
Ehre / Leimut vnd gut Gerichte anlangen / haben
wir für nötig erachtet / einen kurzen unterricht /
wie es mit annemung / einziehung vnd Rechtfer-
tigung vordechtiger angegebenen vñ überwundnen
Ubeltheter in vnsern Herzog vnd Fürstenthu-
men / auff dem Lande vnd in Stedten gehalten
werden solle / Dieser vnser Gerichts Ordnung
anzufügen / vnd ermanen hirauff alle Herrschaff-
ten / Amt vnd Beselchslute / denen wir in vn-
sern Fürstenthumb vnd Landen Gerichts gewalt
vor-

vorlichen vnd befohlen / oder ihnen dieselbe sonst
gebüret vnd obliegt / trewe / gute / fleissige auff-
sicht / erkundigung vnd nachforschung zuhaben /
das alle ubelthatt vnd misshandlung / dardurch
Gottes zorn erweckt / Fried / Recht / Zucht vnd
Erbarteit zerrütet / mit Ernst gestrafft vorsolget
werden / Und das sie sich dieser vnser vnd sonst ge-
meiner beschriebnen Keyserlichen Satzungen /
peinlichen vnd anderer vorordnunge / vnd was
einem jedern Ampts vnd beselchs halben gebürt /
fleissig vnd trewlich vorhalten.

Und darumb wann einer Oberkeit oder dem
Gericht durch einen Ankleger / eine mishande-
lung / als Dieberey / Zauberey / Blutschandt /
Ertödung oder hinlegung eigner Kinder / Ehe-
bruch / Mordt / Raub / oder andere Ubelthaten
surbracht vnd geflagt / vnd desselben gnugsam
inditia des vordachts vnd argwohns surgelegt /
oder glaublich angezeigt werden / Soll der Rich-
ter den angegebenen Ubeltheter / wo man sich der
vthat zu vrselben Personen / aus redlichen vr-
sachen zuuornuten / auff surgehende gewönlche
Caution vnd vorstandt alsbaldt gesenglich einzie-
hen / vnd nach gelegenheit der Sachen vnd Perso-
nen / in vorwarung bringen lassen / das er dem
Rechten nicht vorweichen könne / Sondern der

Rechtlichen erkentnus in den Eysen oder gefengniß
gewarten müsse.

Wann solche Burgschafft oder Caution von
dem Ankleger bestellt / sol er zu förderlicher bestim-
pter zeit im Gerichte erscheinen / seine Anklage vnd
derselbigen beweis furbringen.

Damit aber der Angeklagte nicht vberreilet /
vnd an seiner nodwendigen Defension wider
Natürliche Rechte vorkürzet / Sollen in den
Stedten der Rade oder die vorordnete Gerichte /
dem gefangnen einen tüglichen vnd geschickten
Redner / oder Procuratorn zuordnen / der von dem
gefangnen einen grüntlichen bericht seiner un-
schuld empfahen / und dieselbige Exception oder
Defension weise gerichtlich furbringen müge / vnd
da solche entschuldigung ihnen von der Anklage
und Rechtlichen straffe erretten mag / soll ihme
ferner zugelassen werden / dieselben mit Zeugen
oder in andere wege zubeweisen vnd auszufüren /
Weret aber die entschuldigung vnerheblich / ist
auch dieselbe nicht anzunemen / noch beweisung
darauff zugestattet.

Ist der Gefangne des vnuormügens / das er
auff sein unkosten keinen Redner haben kan / er
auch keine freunde hette / die sich seiner könnten
oder wolten annehmen / soll nichts destoweniger
der

der Rade oder die vorordnete Gericht / in den
Stedten/Ampfs halben / ihme einen Procuratorn
vorordnen vnd zimliche Besoldung aus dem Ge-
meinen geben / der sich des Gefangnen Nodt vnd
Elents in zweifelhaftigen Sachen anmeme.

Auff dem Lande aber / auch auff unsren
Schlößern vnd Heusern wann jemants begang-
ner misshandlung halben auff eines Klegers an-
russen gesenklich eingezogen / vnd der Ankleger
einen Rechtlichen vorstandt obberürter massen
bestellt / Soll die Herrschafft / Oberkeit / oder der
Ampftsvorwakter in mangel eines Procuratorn /
nach gethaner Anklage den gefangnen Vbeltheter
in abwesen des Anklegers / doch in gegenwärtig-
keit zweyer oder dreyer tuglicher glaubhaftiger
Personen / fur sich nchmen / ihme die geflagte
Vbelthet furhalten / vnd von ihme fragen / was
er fur Ursache darzu gehabt / vnd was er zur ent-
schuldigung furwendet / So nun dieselbige der-
massen geschaffen / das sie die gebettene straff gar
auffheben vnd hindern / oder aber je zum weinig-
sten lindern möchten / soll der Richter durch seinen
oder einen andern bekannten vnd geschickten
Schreiber dieselbe alsbaldt Articuls weise kürz-
lich vorfassen lassen / vnd die namhaftig gemachte
Zeugen darauff vormittelst Eydes vorhören / je-
N. iii doch

174 **Gerichto**

doch soll dem Ankleger vnbemommen sein / sondere
Interrogatoria auff die Articul zustellen / auch ke-
genbeweis zufüren.

Wann aber zweiffelich ist / ob der Eingezo-
ne der beklagten Ubelthat schuldig / soll der An-
kleger innerhalb der zeit / so ihme von der Ober-
keit bestimpt / seine beweis Articul übergeben / vnd
der Angeklagte darauff antworten / vnd da er die
Ubelthat leugnet / vnd zum beweis geschritten
werden muss / als dann Interrogatoria auffge-
ben / das also die Zeuge nach gewönlischer Beey-
dung vorhöret / vnd die warheit erkundet werde.

Könnte auch der Ankleger den Beklagten der
That nicht genzlich überzeugen / sondern allein
gnugsame redliche anzeigenng des argwens vnd
vordachts furbrechte / vnd vmb peinliche vorhör
furderte / soll dieselbige nicht ehe zugelassen wer-
den / dann wo die anzeigenng des vordachts zu der
Tortur gnug / vnd von dem gefangnen nicht wi-
dersochten oder geleugnet / oder aber wann sie ge-
leugnet vnd durch den Ankleger erwiesen würde.

Wann die Inditien vnd anzeigenng wie Recht
erwiesen / kan vnd soll als dann zu der Tortur ge-
griffen werden jedoch so soll eine jegliche Oberkeit
den beweis / vnd in sonderheit auch / ob die bewies-
nen Inditien zu peinlicher vorhör gnug sein oder
nicht /

Ordnung.

175

nicht / mit fleis erwegen / vnd hierin einiger zweif-
sel fursille / zu mehrer sicherheit sich bey gelarten/
auff hohen Schulen / oder Schöpfensülén des
Rechtes belehren lassen.

Von nachjagen auff des Kle-
gers bitten.

Se ghe es sich das ein Ubel-
that durch jemants begangen / vnd
die Oberkeit dessen gewiss were / vnd
der Theter der straff zuentfliehen
furwiche / soll eine jegliche Oberkeit
in unserm Fürstenthumb mit allem fleiss vnd tre-
wen im nachtrachten / ihre Botten vnd Diener
zu Ross / Fuss vnd Wagen / wie solchs die Nod-
turft erheischt / vnd zum eiligsten vnd gelegensten
geschehen kan / vnuorzuglich aussenden / vnd sich
bemühen / das der Ubeltheter in hafft gebracht

Ist er auch aus der Gerichts gewalt da die
Misshandlung begangen / vnd albereits in be-
nachbarste Fürstenthumb vnd Lender entkommen/
Soll die Oberkeit des orts da die Missthat be-
gangen / an die Herrschaft / dahin der Ubeltheter
gestlohen schreiben vnd begeren / ihnen gesenglich
anzu-

176

Gerichts

anzunemen / vnd das Recht wider ihnen zugestattet vnd sich kegen dieselbe Oberkeit erbieten / in gleichem fall widerumb also zu vorhalten / Dann wir auch geneigt sein mit den Benachbarten bey denen es vorhin nicht geschehen / der gesenglichen anmenung / auch der Transfission halben / gewissen vorstandt vnd vorgleichung auffzurichten.

Ist aber der Theter aus der Gerichts gewalt da er die misshandlung geübet / in andere ort / jedoch die auch in unserm Fürstenthum velegen entkommen / So soll derselben Oberkeit fur sich oder auff bitt des Anklegers frey sein / in dem andern Gericht / dahin er entkommen / den Ubeltherter innerhalb zweyzig stunden / wo er in der flucht vnd nachjagt betreten würde anzunemen / vnd dem oder denjenigen so des orts da er ergriffen / die Gerichts gewalt gebürt vnd zustehet / zu überantworten / vnd in gebürliche hafft zubringen.

Vnd soll die Oberkeit oder Amptsvorwalter schuldig sein auff bitte des anklegers / oder auch da die That kundt vnd offenbar fur sich selbst dergestalt nacheil zuvorordnen / vnd do eine Oberkeit Gericht oder Ampts vorwalter hierin seumig vnd aus gunst / freundschafft oder Nachlessigkeit / auff des Anklegers bitten / keine nachjagt thun wolte / oder zu langsam thete / soll derselbige dem Ankle-

ger

Ordnung.

177

ger hinder vnd schaden / so ihm wegen vorseumnus oder abgeschlagener hülff vnd nachjagt zugestanden auffrichten.

**Was einer jeglichen Oberkeit
Ampts halben in mangel des Ankle-
gers gebüre.**

Gann aber Ubelthat vnd misshandlung geschehen / vnd kein gewisser Ankleger vorhanden ist / gebüret nicht desto weiniger einer jeglichen Oberkeit vnd herrschaft / dieselbe in irem gebiete mit gebürlicher straff zuvorfolgen / Dennoch befehlen wir hiemit allen Oberkeiten / Herrschaften / Gewaldt vnd Beschleßlenten / die in unserm Lande Gerichts gewalt zu üben habe / So jemants ihrer Unterthanen oder Ampte vorwanten / oder auch frömbde vnd ausländische in ihren Gütern / Gerichten oder befohlenen Emptern / Ubelthat vnd Misshandlung begehen / vnd gleich kein Kleger vorhanden ist / das sie dennoch Oberkeit Ampts vnd Beschleßs halben / solche Ubelthaten wie sichs gebürt mit Rechte vorfolgen / vnd die vorwirckte Straff ge-

3

brau-

brauchen / Sonderlich aber wenn öffentlicher Raub / Todtschlag / Ehebruch vnd Mordt began-
gen / vnd die Theter gewisse seindt / dieselben als-
baldt angreissen / oder ihnen mit ernste auff fri-
schem fuss nachtrachten / von einer Stadt / Ampt /
oder Dorffe zum andern folgen vnd nacheulen /
vnd soniel möglich zuhaftten bringen.

Da er aber aus unserm Fürstenthumb ent-
kommen / vnd sich unter frömbde gesetzt / dieselbe
obangezeigter massen / vmb Rechtshülf ersuchen
vnd anlangen / darzu wir dann einem jeden so oft
wir darumb erforder / fur schrifte vnd Besurde-
rus Brieffe mittheilen wollen.

Würde auch ein Oberkeit oder einer vnser Be-
felschleute vnd Ampts vorwalter in erforschung /
nachtrachtung vnd gebürlicher vorfolgung öffent-
licher misshandlung seumig erfunden / vnd vns
deshalben glaubwirdige klage furbracht / wollen
wir nicht allein aufffügliche mittel trachten / wie
der Ubeltheter in hafft zu bringen / Sondern auch
wider die Oberkeit vnd Befelschhaber wegen
ihrer vorseumus vnd nachlessigkeit gebürlichen
Ernst gebrauchen.

Ist die Ubelthet Notori vnd kundbar vnd
doch zweifelhaft wer dieselbig begangen / so soll
in mangel des Anklegers oder denunciatoris die

Ober-

Oberkeit eines jedern orts fleissige inquisition er-
kundigung vnd nachforschung haben / das sie den
Theter erfaren mögen / vnd da wieder jemants
starcke vermutung der begangnen Ubelthet vor-
handen / soll die Oberkeit Ampts halben densel-
ben einziehen / ihme die Inditia ordentlich Arti-
culis weise mit ernste vorhalten / auch mit peinli-
cher vorhör bedravet / wo der Gefangne die vor-
dacht vnd Inditia vorneinet / ist seine ausrede
fleissig zuvorzeichnen / beweis auff zunemen / vnd
ferrer zuvorfare / wie oben vom Kleger vormelt ist.

Wir wollen auch hinfurt keinen Todschleger /
Ehebrecher oder andere angeklagte Misstheter in
vnser Gleidt vnd siecherung nemen / Es sey dann
das durch surgehende Summarische erkundi-
gung von vnsern Gerichts Rethen / oder sonst
andern vorordneten vnuordechtigen Commissa-
riien die Sachen dermassen befunden / das des be-
klagten vnschuld vnd defension vermutlich one
sondere weitluffigkeit könne erwisen werde / oder
die Sache an sich zweifelhaft / ob der Theter der
That halben peinlich vnd auff Leib vnd Leben kön-
ne angeklagt werden / jedoch so soll der Beklagte
auch in solchem fall nicht ehe vorgleidet werden /
Er habe dann zuvor gnugsam furstandt bestellet /
auch nach gestalter Sachen dasselbe mit einer an-

Z ij sehen

sehenslichen Summa geldts vorbürget / das er der peinlichen flag gerichtlich auswarten / vnd in eigner Person zeit der erkentnis im Gericht erscheinen / alles dulden vnd leiden wolle / was ihme zu Rechte erkant / vnd außerlegt wird.

Es soll auch durch unser Gleidt vnd des angeklagten besetzte Bürgschafft / die peinliche Klage ihre art vnd natur nicht vorlieren noch Bürgerlich werden / Sondern peinlich in ihrem Standt vnuorrückt vnd vnuorendert bleiben.

Vnd da der angeklagte von wegen vnlugbarer That / oder darumb / das er furgewichen / vnd dem Rechten den rücken geben / aus einer Stadt oder einem Ampte vorfestet / So soll durch unser Gleidt die veste vor entlicher erkentnis nicht auff gehoben / sondern allein bis zu eröffnung des Protheils suspendirt / jedoch den vorgleiteden nicht frey sein / sich anden ort daraus er vorfestet zuvorsfügen.

Wann aus der fundtschafft / befunden / das der Beklagte der vntthat schuldig oder aber gnugsame Inditiae zu der Tortur vnd scharffen frage vorhanden / soll dieselbige alsbald fürgenommen / vnd in kegenvertigkeit zwey oder drey glaubhafter Personen / vnd eines Notari oder geschickten Schreibers ins werck / gesetzt werden.

In solcher Peinigung ist der angeklagte nicht allein

allein zufragen / ob er der angeklagten That schuldig sey / sondern auch die vrsache warumb er die Vntthat begangen / vnd alle andere vmbstende von ihm zuerkunden / furenlich ob ihme auch ein ander zu solcher vntthat geholffen habe / vnd wer der selbig sey / doch soll ihme kein Personen furesagt / oder namkündig gemacht werden.

Wann er sich in der Tortur zu bezichtiger vntthat bekent / so ist er auch ferrer zubefragen / ob er andere mehr vbelthat / dann darumb er beschuldigt vnd gefenglich eingezogen selbst vnd allein / oder mit hülff anderer Leute begangen habe / doch da er one alle peinigug die vntthat darumb er eingezogen bekennen würde / soll er one sonderliche erwiesen Inditia vmb andere Misshandlung nicht gepeinigt werden.

Würde er in der Peinigung auff vorgehende Inditiae die misshandlung mit ihren vmbständen der zeit / stedte / generis armorum &c. bekennen / vnd daneben andere mit berüchtigen / soll die Oberkeit vor allen dingen fleissige erforschung thun / ob solche Wapffen / Instrument vnd dawon er mehr in der Bricht gemeldet / auch an dem ort den er benent / zu finden / oder obs vorhanden gewest etc. vnd hirin alle mögliche fursichtigkeit gebrauchen / Dann je zu zeiten die gefangne aus

3 iii mar-

Gerichtes

marter oder andern vrsachen mehr bekennen / als sie gethan haben / vnd an sich selbst war ist / vnd oft auff andere Leut aussagen / die doch daran ganz unschuldig sein.

Befinde man aber aus den nachrichtungen / das sich die Unthet der gestalt / wie bekant zuges tragen / vnd die diffamirte Person / sonst vordechtig vnd geringen Standes / mügen sie darauff gefenglich eingezogen / vnd nach gestalt der vormutung wieder sie procedirt werden.

Wann der Ubeltheter mit glaubhaftigen Zeugen / oder andern gnugsamem beweisungen überwunden / vnd dannoch die Ubelthet vnuorschempt leugnet / soll mit ihme vermüge vnd inhalt des Neun vnd sechzigsten Articuls der peinlichen Halsgerichts Ordnung einuorleibt vorsaren werden.

Were aber die Ubelthet mit gnugsamem Zeugen oder sonst zu Recht nicht erwisen / vnd er allein auff Inditia gefragt / vnd die unthet in der Marter bekant hette / vnd doch dasselbe fur / in oder außerhalb Gerichts / widerumb leugnete / als dann soll er anfenglich mit der Peinigunge auffs neue bedravet / vnd da solchs nicht hülffe / er auch keine glaubliche anzeigenng / das er in der Marter geirret / vnd unwarheit gesagt / vormelden kündt / auffs

Ordnung.

auffs neue zimlich angeholt / vnd zu voriger bekantnus gebracht werden / Doch sollen die Niedergerichte bey dem Vniuersitet / Schöppenstühlen oder höhern Gerichten in solchem Stadt suchen.

Es begibt sich auch zu vielmhahn das jemants auff gnugsame Inditia angezogen vnd peinlichen vorhört / vnd doch keine bekantnus von ihme ausbracht wirdt / in solchem fall ist vnbillich / das auff des Auflegers begern nach ehlichen Tagen die Peinung widerumb vornewert werde / von deswegen wir die Oberkeit / Gericht / Herrschafft / Amt vnd Befehlsleut in unserm Fürstenthumb hiemit ermanet haben wollen / das sie hierin farsichtiglich handlen / vnd ohne neue Inditia oder sonst erhebliche grosse vrsache / niemants widerumb peinigen lassen / vnd da ihnen hierin zweifel fürfelt / Rechtsgelarter oder wol besetzter Gerichte Käts gebrauchen.

Dieweil wir auch glaublich berichtet / das in vielen orten in unserm Fürstenthumb zu peinlicher Tortur geschritten wirdt / wann gleich die Ubelthet mit Zeugen kündt erwisen vnd dargethan werden / So wollen vnd ordnen wir hiemit / das keine Oberkeit / den gesangnen peinlich vorhören lasse / es sey dann zuvor die Zeugnisse auffgenommen

184

Gerichts

men vnd vorsuchet / ob er durch furhaltung des beweises zu guttwilliger Bekantnus zubringen / Bleibt aber der gesangne nach ergangnen beweis gleichwol bey dem leugnen / ist oberzelter massen als dann wieder ihm zuvorfaren.

Wann nu der Gesangne der Unthat überzeugt / vnd dieselbige vns wiederrufflich bekennet / soll er nach eines jeglichen orts gewonheit fur Gericht gefest / vnd daselbst ihme sein bekantnus fur gehalten / vnd die begriffne oder bey Rechts gelarten erlangte Urtheil / ihme daselbst fur der ganzen Gemeine fur gelesen / vnd darnach zur Execution geschritten werden.

Was sich hirüber / in vnd bey peinlichen Processen vnd Rechtfertigung zutragen möchte / vnd von vns darin kein ausdrückliche vorsehung geschehen / in dem allen soll es in unsern Fürstenthümen vnd Landen vörmüge der Röm. Key. May. vnd des Heiligen Römischen Reichs peinlichen Halsgerichts Ordnung / die wir auch von des wegen hierbei andrucken lassen / vnd wo es ferner in den gemeinen beschriebenen Reichs Rechten vorsehen ist / gehalten vnd demselben gefolget werden.

Vnd

Gerichts Ordnung.

187

Vnd vns darauff gehorsamlich angerufen vnd gebeten / Das wir als Regirender Römischer Keyser solche Gerichts Ordnung mit allem prem inhalt zu confirmiren vnd zu bestettigen gnediglich gerüchten / des haben wir angeschen ermelter unser lieben Oheimen vnd Fürsten der Herzogen zu Stettin Pommern / unterthening ziemlich bitt / auch die angenemen getrewen nüglichen vnd ersprieslichen dienste / so ihrer Liebden vorsaren / Römischen Keysern vnd Königen / Hochlöblicher gedecktnus / vns / vnd dem heiligen Reiche / in mehr wege offt vnd williglich erzeigt / vnd bewisen haben / vnd hinsuro nicht weniger zuthun ganz verbietig sein / auch wol thun mügen vnd sollen / Vnd darumb mit wol bedachtem muth / gutem Radt vnd rechtem wissen / denselben unsern lieben Oheimen vnd Fürsten /

Na

de

den Herzogen zu Pommern Geuettern
vnd Brüdern / ihre vorfaste vnd obinse-
rirte Gerichts Ordnung in allen ihen
Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Inhalt/
Meinung/ vñ begreiffungen/ als Römi-
scher Keyser gnediglich confirmirt vnd
bestetigt/ confirmiren vñ bestettigen die
auch hienit von Römischer Keyserlicher
Macht/volkommenheit/ wissentlich in
raft diß Brießs/ was wir vō Rechts
vñ billigkeit wegē/ daran zu cōfirmiern
vnd zu bestettigen haben / confirmiern
vnd bestettigen sollen vnd mügen/ Und
meinen setzen vnd wollen / das obbe-
griffne Ordnung in allen vnd jedern
iren Worten/ Puncten/ Clausulen/ Ar-
ticuln/ Inhaltung/ Meinung / vnd
begreiffungen als obstehet/ ganz freß-
tig vnd mechtig sein / stet / fest vnd un-
vorbrüchlich gehalten vnd volnzogen
werden / vnd ermelte unsere liebe Ohei-
men

men vñ Fürsten die Herzoge zu Stettin
Pommern/ sich derselben in ihen Für-
stenthünen vnd Landen durch ihre vor-
ordnete Amt vnd Gerichtsleute/ alles
ihres inhalts/ frewen/ gebrauchen vnd
geniessen sollen vnd mügen/ von uns
vnd sonst menniglich vnuorhindert /
Doch uns vnd dem heiligen Reiche an
unsern/ vnd sonst menniglich an seinen
Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuor-
griffen vnd vnschedlich / Und gebie-
ten darauff allen vnd jeden Churfür-
sten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltli-
chen Prelaten/ Graffen/ Freyen/ Herrn/
Rittern/ Knechten / Landtuogten /
Hauptleuten / Vizdomben/ Vogten/
Pflegern / Vorwesern / Amtleuten /
Schultheisen / Burgmeistern/ Rich-
tern / Rethen / Bürger / Gemein-
den / vnd sonst allen andern un-
sern/ vnd des Reichs Unterthanen
vnd

und getrewen/ was Wirden/ Standes
oder Wesens die sein / Ernstlich vnd ve-
stiglich mit diesem Brieff vnd wollen/
das sie obgedachte vnsere liebe Oheimen
vnd Fürsten/ die Herzogen zu Stettin
Pommern/ Geuettern vnd Brüdern/
an angeregter auffgerichten Gerichts
Ordnung/ vnd dieser vnsrer darüber
gegebnen Kaiserlichen Confirmation
vnd bestettigung nicht hindern noch je-
ren/ sondern sie deren gerüglich gebrau-
chen/ geniessen vnd genzlich daben blei-
ben lassen/ vnd hierwieder nicht thun/
noch des jemants andern zuthun ge-
stattet/ in fein weis/ als lieb einem je-
den sey vnsrer vnd des Reichs schwere
vngnad vnd straff/ vñ darzu ein Peen/
nemlich vierzig Marck lottigs Goldes
zuuermeiden/ die ein jeder so er freuen-
lich hierwieder thete/ vns halb/in vnsrer
vnd des Reichs Cammer/vnd den an-
dern

vern halben theil vielgemelten Herzo-
gen zu Stettin Pommern/ Geuettern
vnd Brüdern vnnachleslich zu beza-
len/ vorfallen sein solle/ Mit vrfunde
diss Brieffs besiegelt mit vnsrem Ken-
serlichem anhangendem Insiegel/ Ge-
ben in vnsrer Stadt Wien/ den acht vnd
zwenzigsten Tag des Monats Julij/
Nach Christi vnsers lieben Herrn Ge-
burt/ Funfzehenhundert vnd im acht
vnd sechzigsten/ vnsrer Reich des
Römischen im Sechsten/ des Hunge-
rischen im fünften und des Behemi-
schen im zwenzigsten Jaren.

MAXIMILIANVS

Vice & nomine reuerendissimi Domini, Domini
Archicancellarii Moguntini &c.

V. Zas.

Ad mandatum Sacra Cæsarea Ma-
iestatis proprium.

Obernburger Subscriptio.

HALLICOBA

Titel der Gerichts Ordnung.

Wie vnsere Fürstliche Hoffgerichts besetzt sein sollen.	Pagina	7.
Des vorwalters vnsers Gerichts Ampt.		15.
Ampf der Assessorn vnd beriszerre.		24.
Von dem Protonotario vnd seinem Ampt.		31.
Von Secretarien vnd des Protonotari Substituten.		35.
Von dem Canzley Diener vnd seinem ampt.		37.
Von den Bottten.		39.
Von des Fiscals Ampt.		42.
Von straff der Gerichts personen / vnd wie die vniugliche abzu- schaffen.		43.
Von aducaten vnd anwalden / wie viel derselbigen sein / vnd wie sie sich in annemung der sachen vnd sonst vorhalten sollen.		45.
Von gewalde vnd volmacht der anwalde.		50.
Von der Aduocaten vnd Procuratorn besoldung.		58.
Von Notarien.		63.
Exz der Notarien.		65.
Folgen die Eydē		
Der zum gericht vorordneten Eide.		67.
Des Presidenten Eide.		67.
Des vorwalters Eide.		68.
Des Hoffgerichts Pronotari vnd Secretari Eide.		69.
Des Protonotari Substituten Eide.		70.
Des Fiscals Eide.		71.
Der Aduocaten Eide.		72.
Der Procuratorn vnd Medner eide.		72.
Des Canzelen dieners Eide.		73.
Der Bottten Eide.		74.
Der armen Partiehen Eide.		75.
Der Curatoren ad litem Eide.		76.
Exz des brief geldes.		77.
Was sachen an vnserem Hoffgerichte anzunemen.		78.
In welchen sachen keins schriftlichen processes nötige.		80.
	Das	85.

Das vor angefangener Rechtfertigung gütlich gehandelt werden. solle.	87.
An welchen örtern vnd wie oft im jare Gerichtstage sollen gehalten werden.	89.
Supplicationes.	91.
Von gerichts ladung.	94.
Von Contumacien.	97.
Von dem Krieger.	100.
De Cessione actionum.	101.
Von dem beklagten.	103.
De exceptionibus peremptoriis.	104.
De cautione iudicio sisti & iudicatum solui.	106.
De reconuentione.	108.
Von befestigung des Krieges.	109.
De mutatione & emendatione libelli.	111.
De iuramento calumnia & malitiæ.	112.
Form des Eides für geserde.	114.
Form des Eides bossheit zu vermeiden Iuramentum malitiæ ge- nande.	116.
Was nach geleistern eide für geserde im Gericht zu handeln.	117.
De defensionibus & exceptionib. peremptorijs,	120.
Von beweisungen vnd was denselben anhangig ist.	121.
Von briefflichen vrkunden die beiden partiehen in gemein gehörig.	124.
Von Commissarien vnd fürstellung der zeugen / vnd wie die Com- missari mit verhölder zeugen verfahren sollen.	124.
Von zeit der beweisung.	129.
Von verhörung ausländischer zeugen.	131.
Von zeugnis zu erüger gedechnis.	132.
Von eröffnung der Gezengnis.	134.
Von einrede wider die gesürte fundschaffte	135.
In welchen sellen nach eröffneter zeugnis / andere zeugen können ver- hört werden.	136.
Vom Eide In Supplementum probationis.	138.
Von Appellation sachen die von den untergerichten an uns gebrachte werden.	139.
Von beschluß der sachen.	142.
Von gerichtlichen bekandiniss vnd was die im Rechten wirken.	143.
Don	
	143.

Von relation vnd begreiffung der vrtheil.	144.
Von Gerichts kosten / schaden vnd abnuzung.	148.
Von Tax vnd moderation der Gerichts kosten.	152.
Von execution oder volziehung gesprochner vrtheil.	154.
In welchen stücken vnd güttern die execution der vrtheil nach jhree ordnung geschehen selle.	157.
Von anfechtung der vrtheil nichtigkeit halben.	161.
Von wieder einsetzung in vorigen standt.	163.
Von Appellation.	164.
Von haltung dieser Gerichts ordnung.	169.
Unterricht wie in peinlichen sachen zu procediern.	171.
Von nachlagen auf des Klegers bitten.	175.
Was einer jeglichen Oberkeit ampis halben in mangel des anfle- Klegers gebüre.	177.



26.584.